Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

Bad Waldsee - Bergatreute

Landkreis Ravensburg

Flächennutzungsplan

6. Änderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans

„Bleiche“

Begründung

Aufgestellt:

Pfullingen, den 16.06.2020

citiplan GmbH
Wörthstraße 93
72793 Pfullingen

1. Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee hat am 06.02.2012 den städtebaulichen Rahmenplan „Entwicklungspotenziale Kernstadt“ beschlossen. Dieser sieht mehrere Einzelmaßnahmen vor. Zentrale Priorität genießt die Neugestaltung der Achse Fischteiche-Bleiche-Hirschhof mit der Herstellung einer Fußgänger-Achse, des Schlossparks mit Festwiese, des Bleiche-Parkplatzes unter Bäumen, dem Neubau einer Stadthalle/Mehrzweckhalle und Flächen für den Einzelhandel sowie der Bebauung des Hirschhofs.

Planungsprinzip: „Erkennbare Quartiere, lebendiges Zentrum, kurze Wege“

Am Standort der bisherigen Stadthalle mit Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Dienstleistung“ soll künftig eine Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt werden. Westlich davon, entlang der K 7942 im Bereich der ehemaligen Fischzucht, ist die geplante Parkierung vorgesehen. Daran westlich anschließend eine geplante Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ für die geplante Stadthalle / Mehrzweckhalle. Der bestehende Parkplatz an der Bleichestraße wird als bestehender Parkplatz bzw. im nördlichen Bereich als geplante Festwiese dargestellt.

Auszug Städtebaulicher Rahmenplan „Entwicklungspotenziale Innenstadt Bad Waldsee“ Entwicklungsvariante D 2 Nahversorger plus Neubau Stadthalle; 13.01.2012

Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 06.05.2013 für den Bereich „Bleiche“ den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bleiche“ gefasst. Zur Umsetzung dieser Planung muss auch der Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Anlass Bebauungsplanverfahren sowie städtebauliche und bauleitplanerische Ziele

Der städtebauliche Rahmenplan, welcher am 06.02.2012 durch den Gemeinderat beschlossen wurde, sieht mehrere Einzelmaßnahmen vor. Zentrale Priorität genießt die Neugestaltung der Stadtquartiere „Fischteiche-Bleiche-Grabenmühleareal-Hirschhof“ mit der Anlegung neuer attraktiver Fuß- und Radwege, Anlegung einer Festwiese, des Parkplatzes unter Bäumen, der Umgestaltung der Bleichestraße, des ehemaligen Stadtgrabens bzw. Grabenmühle-Areals sowie der städtebaulichen Umgestaltung des Hirschhofs.

Durch den Bebauungsplan „Bleiche“ und die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sanatorium Schlosspark“ in einem Teilbereich wird Planungsrecht für die im städtebaulichen Rahmenplan vorgeschlagenen Änderungen zur Umgestaltung der Bleichestraße, des bisherigen Bleiche-Parkplatzes und des Fischzuchtareals geschaffen.

Das zentrale Anliegen des städtebaulichen Rahmenplans ist das Inwertsetzen der vorhandenen Qualitäten der Stadt Bad Waldsee, das Schaffen einer attraktiven, einladenden Ankunftssituation und das Bilden von Wiedererkennungseffekten. Über eine attraktive Gestaltung der Ankunftssituation soll die im Laufe der letzten Jahrzehnte sukzessive betriebene Entwicklung der historischen Altstadt systematisch und konsequent fortgesetzt werden. Hiervon profitieren Bürger, Gäste und Kunden.

Oberstes Ziel der Planungen ist die Neuordnung der bestehenden Freiflächen im Planungsgebiet, Konversion der Fischteiche und die verbesserte Verbindung zwischen Innenstadt und Naherholungsbereichen.

Konkrete städtebauliche Ziele der Planung

- Sicherung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse durch Schaffung eines Standortangebots für eine neue, größere Stadthalle/Mehrzweckhalle
- Sicherung des zentralen Versorgungsbereichs durch die Ansiedlungsmöglichkeit eines Nahversorgers und Drogeriemarkts
- Schaffung eines Festplatzes, bei gleichzeitiger Entwicklung und Vernetzung von öffentlichen Grünflächen in Altstadtnähe
- Schaffung einer attraktiven Ankunftssituation mit guten, intuitiven Orientierungsmöglichkeiten
- Erlebnisreiche, einprägsame sowie sichere Fußwegeanbindungen zur nahen Altstadt
- Verringerung der Trennwirkung der Bleichestraße
- Verbesserung und Attraktivierung der Fußverkehrs- und Radverkehrsverhältnisse
- Barrierefreie Umgestaltung bestehender Bushaltestellen

Die Umgestaltung der Bleiche und der Fischteiche erfolgt über einen klassischen Bebauungsplan, da hier nach § 35 BauGB Außenbereich vorliegt und somit § 13 a BauGB ausgeschlossen ist.

Zum Erreichen dieser Ziele ist es erforderlich, den Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute im Parallelverfahren zu ändern.

2. Lage und Größe

Folgende Grundstücke befinden sich in etwa innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Flst.-Nrn. 239, 242, 242/1. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Bleichestraße und Steinacher Straße. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind jedoch nicht parzellenscharf.

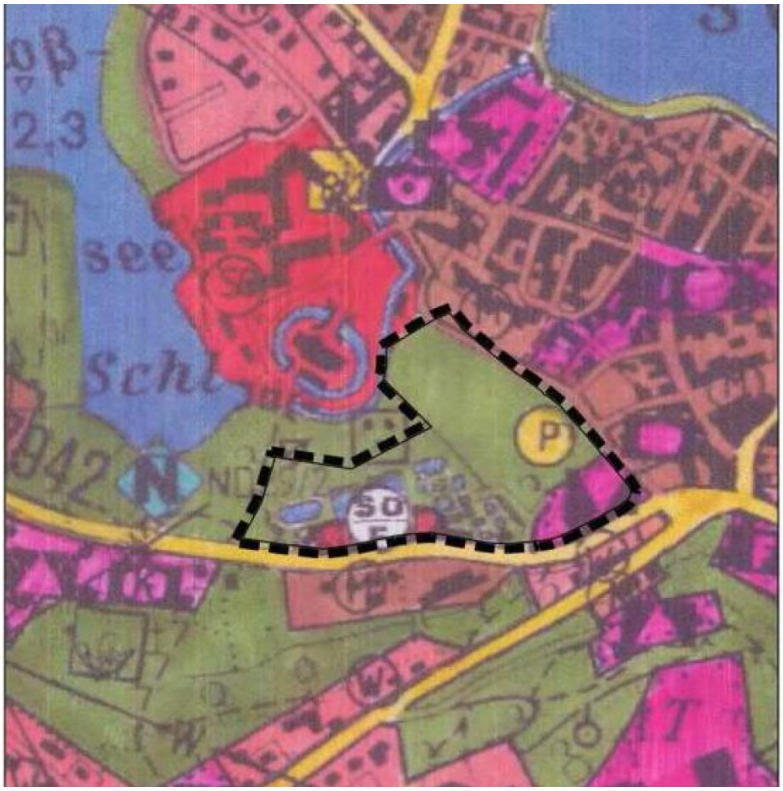

Abb. Flächennutzungsplan Bestand Rechtskraft vom 9.12.2012 mit gestrichelt eingezeichnetem Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP im Bereich „Bleiche“

Flächenbilanz

Gesamtfläche		37.555	qm	100	%
Gemeinbedarfsfläche	Planung	6.075	qm	16,2	%
Parkplatz	Planung	10.560	qm	28,3	%
Parkplatz	Bestand	8.900	qm	23,6	%
Sondergebiet großflächiger Einzelhandel	Planung	5.870	qm	15,6	%
Grünfläche Festwiese	Planung	6.150	qm	16,3	%

3. Flächen

Gemeinbedarfsfläche

Für die geplante Stadthalle /Mehrzweckhalle wird im westlichen Bereich der Bleiche eine geplante Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen.

Die neue Stadthalle kann als öffentliches Gebäude in einem öffentlichen Grünzug eine gute Wirkung entfalten. Sie kann errichtet werden, so lange die aktuell bestehende Stadthalle noch in Betrieb ist.
Die Realisierungspriorität eines Stadthallenneubaues kann sich am Bedarf orientieren. Demgegenüber hat die Gestaltung der öffentlichen Freiflächen und des öffentlichen Raumes (Neuordnung des Parkplatzes, der Festwiese und der Bleichestraße) zentrale Priorität.

Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“

Durch die geplante Verlagerung der Stadthalle ergibt sich die Möglichkeit innenstadtnahen Einzelhandel anzusiedeln. Dazu wird die Gemeinbedarfsfläche im südöstlichen Bereich der Bleiche in eine geplante Fläche „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ geändert. Hier soll ein Nahversorger und ein Drogeriemarkt angesiedelt werden um den zentralen Versorgungsbereich zu stärken.

Ein Nahversorger und Drogeriemarkt dienen dem Erhalt des Zentrums als Handelsschwerpunkt - insbesondere dadurch, dass der Standort zum Einen über die Bleichestraße sehr verkehrsgünstig angebunden ist und zum Anderen auf denselben zentralen Parkplatz zurückgreifen kann, wie die innerstädtischen Einzelhändler. Hierdurch sind entsprechende Kopplungseffekte zu erwarten. Auf der Fläche für den Nahversorger werden zusätzlich auch entsprechende Parkplätze ausgewiesen.

Festwiese

Die geplante Festwiese wird im Wesentlichen aus Grünflächen bestehen, die für Veranstaltungen genutzt werden.
In Zukunft können somit auch bei Veranstaltungen auf der Festwiese in unmittelbarer Nähe Parkplätze auf den ausgewiesenen Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet gegenüber den aktuellen Verhältnissen eine deutliche Verbesserung der Parkraumsituation. Der bestehende Parkplatz wird aktuell bei Festivitäten als Rummel-, Zeltstandort oder ähnliches genutzt. Er steht in diesen Fällen damit nicht als Parkierungsangebot zur Verfügung. Parkplätze fallen in der heutigen Situation dann weg, wenn sie bei Veranstaltungen ganz besonders benötigt würden.

Durch die Drehung des Parkplatzes unter Einrichtung der Festwiese wird der Umgebungsbereich des Schlosses aufgewertet. Die Wahrnehmung des Schlosses als weiterer prägender Stadtbaustein in unmittelbarer Nachbarschaft zur Altstadt wird verbessert.

Parkplatz

Der Parkplatz wird um 90 Grad gedreht. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit den Bereich der Fischteiche als geplante Parkplatzfläche auszuweisen. Der Parkplatzbereich an der Bleichestraße wird als „Parkplatz“ Bestand ausgewiesen.
Hieraus ergibt sich zusätzlich zur Freistellung der bereits oben genannten Teilflächen eine Reihe weiterer städtebaulicher Vorteile:

- Es wird die Trennung zwischen Festnutzung und Parkierung ermöglicht.
- Einfassung und teilweise Bepflanzung des Parkplatzes mit Bäumen
- Erleichterte, intuitive Orientierung für ankommende Besucher.
- Attraktivierung des Stadtkerns als Wohn-, Einkaufs- und Dienstleistungsstandort

Die „Sonderbaufläche Fremdenverkehr“ angrenzend an die Steinacher Straße wird ersatzlos gestrichen und in den geplanten Parkplatz integriert.

4. Umweltbericht

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahren ~~Bebauungsplanverfahrens~~ durchgeführt.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bleiche“ mit der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP), der faunistischen Untersuchung und der Maßnahmenübersicht wird dem Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bleiche als Anlage angefügt.

Die im Bebauungsplan „Bleiche“ und dem Maßnahmenplan (FP Sigmund, 15.05.2018) vorgesehenen vorgezogenen Maßnahmen (CEF) und Vermeidungsmaßnahmen müssen entsprechend umgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG im speziellen Artenschutz und der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (übernommen aus Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bleiche"; FP Sigmund, 07.09.2018):

Vermeidungsmaßnahme V1
Die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Baumbestände (Gewässerbegleitender Baumbestand an Bachlauf), der Pfaffenbach sowie die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Schilfbereiche sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

Vermeidungsmaßnahme V2
Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Für den Kleinen Wasserfrosch ist eine Nutzung der ehemaligen Fischzuchtanlage während des Winters auszuschließen. Daher ist hier ein vollständiges Ablassen der noch vorhandenen Wasserflächen im Winterhalbjahr erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung der Art zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V3
Die vorhabenbedingt notwendigen Fällungen der Baumbestände müssen außerhalb der Brutzeit der Vogelarten erfolgen.

Bei Fällung ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich (Durchführungszeitraum im Winterhalbjahr). Die vorhandenen Baumhöhlen in den Gehölzen sind vor Fällung mittels Endoskop auf Belegung hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf möglicherweise in den Baumhöhlen überwinternde Tiere. Die vorhandenen nachgewiesenermaßen belegten Höhlenbäume sind zu markieren und von der Fällung im Winterhalbjahr auszunehmen. Im Anschluss ist die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahme V4
Über eine Markierung der potenziellen Quartierbäume innerhalb der Bauflächen wird ein vorläufiger Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreicht und eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) möglicherweise in den potenziellen Quartieren vorhandener Fledermausarten, Brutplätzen baumhöhlenbewohnender Vogelarten vermieden.

Folgende zusammengefasste Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im speziellen Artenschutz (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) (übernommen aus Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bleiche"; FP Sigmund, 07.09.2018):

CEF1:
Im Bereich des Schlossparks sind standortgerechte, großkronige Laubbäume zu pflanzen (mindestens 10 Bäume) die künftig als Brutstätten der Wacholderdrossel geeignet sind.

CEF 2:
Für den baubedingten Verlust von kleinen Wasserflächen erfolgt die Neuanlage 2 kleiner besonnter Laichhabitate (Wasserfrosch und Teichfrosch) mit je rund 15 m² planintern (Anzahl 2)

CEF 3:
Insgesamt sind die vorhabenbedingt zu erhaltenden Schilfbereiche um eine Fläche von ca. 900m² zu ergänzen um den randlichen Verlust von Brutstätten von Sumpf- und Teichrohrsänger sowie von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren. Die Vorgezogene Wiederherstellung muss in gleicher Flächengröße wie der Verlust erfolgen und ist auch als kleinere Trittflächen möglich → Maßnahme 2 (M2)

CEF 4:
- Anbringen von Nisthilfen nach derzeitig bekanntem Eingriffsumfang
- Anbringen von 3 Nistkästen (Beispiel Typ Schwegler: Fledermausflachkasten 1 FF)
- Anbringen von 3 Nistkästen (Beispiel Typ Schwegler: Fledermausflachkasten 1 FD)
- Anbringen von 6 Nistkästen (Beispiel Typ: Schwegler: 1B 26 cm Durchmesser)
- Anbringen von 2 Nistkästen. Beispiel: Schwegler- Sperlingskoloniehaus 1 SP an geeigneten Gebäuden im Umfeld.
- Anbringen von 3 Nistkästen – Beispiel: Schwegler – Halbhöhle 2 H an geeigneten Gebäuden im Umfeld.
- Anbringen von 3 Nistkästen/ Starenhöhlen (Beispiel Typ: Schwegler: 3S Ø 45mm)

Fazit für die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG (übernommen aus Umweltbericht mit überschlägiger Umweltprüfung; FP Sigmund, 16.06.2020):

Mit Umsetzung der Planung bzw. mit Aufstellung der Bauleitpläne werden Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht, die ohne spezielle Vermeidungsmaß-

nahmen und ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu Verbotstatbeständen im speziellen Artenschutz führen würden.

Für die vom Vorhaben verbotstatbestandlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen erarbeitet, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) CEF1 bis CEF4 sowie auch die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 sind vorgezogen vor Baubeginn umzusetzen und eine günstige Wirkungsprognose ist zu gewährleisten.

5. Anlagen

Anlage 1:	Deckblatt (Planzeichnung) zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans (citiplan GmbH, 16.06.2020)
Anlage 2:	Beide Umweltberichte (FNP und Bebauungsplan „Bleiche“ mit kartographischer Maßnahmenübersicht der CEF-Maßnahmen) sind im Rahmen der Abschichtung zusammen zu betrachten und werden gesonderter Teil der Begründung. Umweltbericht mit überschlägiger Umweltprüfung (FP Sigmund, 16.06.2020). Als Anlagen werden der Umweltbericht des Bebauungsplans „Bleiche“ (07.09.2018), die Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (07.09.2018), die faunistische Untersuchung (07.09.2018) und die Maßnahmenübersicht (14.05.2018) beigefügt.
Anlage 3:	Wegweiser nach Anlage 1 BauGB 2017 für die Umweltberichte zum Bebauungsplan „Bleiche“ und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bleiche“ (16.06.2020)

Aufgestellt: Pfullingen, den 16.06.2020

citiplan GmbH
i. A. Oliver Strobel
M. Eng. Stadtplaner

Ausfertigung:

Bad Waldsee, den 29.07.2020

.....
Bürgermeister Henne

Freiraumplanung
Sigmund

Auftraggeber:	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute** **Stadt Bad Waldsee** **Hauptstr. 29** **88339 Bad Waldsee**
Projektleitung:	Riehle+Assoziierte, 72764 Reutlingen
Städteplanung:	citiplan GmbH, 72793 Pfullingen
Projekt:	**Flächennutzungsplan 6. Änderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung Bebauungsplan „Bleiche“** **88339 Bad Waldsee** **Umweltbericht**

Aufgestellt: Grafenberg, den 16.06.2020

Inhalt

1. Einleitung ... 3
1.1 Planungsanlass ... 3
1.2 Ziele ... 3
1.3 Wahl des Verfahrens ... 3
1.4 Gesetzliche Vorgaben und übergeordnete Planungen ... 4
1.5 Lage, Art und Umfang und Größe des Vorhabens ... 7
1.6 Inhalt/ Festsetzungen der 6. Änderung ... 8

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 9
2.1 Flächenbilanz/ Gegenüberstellung bestehender und geplanter Flächenausweisungen ... 9
2.2 Bestandsaufnahme Umweltzustand/ Umweltmerkmale und Darstellung der Auswirkungen der Planung ... 11
2.2.1 Schutzgebiete und ihre Betroffenheit ... 11
2.2.2 Zusammenfassung Bestandsbewertung und Darstellung der Auswirkungen der Planung gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren ... 14
2.2.3 Bestandsbewertung und Darstellung der Auswirkungen mit Prognose sowohl bei Durchführung als auch bei Nichtdurchführung der Planung auf Ebene des FNP ... 16
2.2.3.1 Schutzgut Wasser mit Grundwasser, Hochwasser und Oberflächengewässer ... 16
2.2.3.2 Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter ... 17
2.2.3.3 Schutzgut Boden ... 18
2.2.3.4 Klima und Luft ... 18
2.2.3.5 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung ... 19
2.2.3.6 Arten und Biotope, Biologische Vielfalt ... 20
2.2.3.7 Schutzgut Fläche ... 23
2.2.3.8 Wechselwirkungen/ Wirkungsgefüge ... 23
2.2.3.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle, sachgerechter Umgang und Beseitigung ... 24
2.2.3.10 Schwere Risiken ... 24
2.2.3.11 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungen ... 24
2.2.3.12 Auswirkungen der Planung auf das Klima - Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ... 24
2.2.3.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe ... 24

3. Zusammenfassung ... 25
3.1 Nichtdurchführung der Planung ... 26
3.2 Spezieller Artenschutz ... 26
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz ... 27
3.4 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach Umsetzung der Maßnahmen ... 29
3.5 Fazit der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ... 29
3.6 Monitoring ... 30
3.7 Hintergrund der Festsetzungen ... 30
3.8 Angewandte Methoden ... 30

4. Abschichtung ... 31

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der städtebauliche Rahmenplan, welcher am 06.02.2012 durch den Gemeinderat beschlossen wurde, sieht mehrere Einzelmaßnahmen vor. Zentrale Priorität genießt die Neugestaltung der Stadtquartiere „Fischteiche-Bleiche-Grabenmühleareal-Hirschhof“ mit der Anlegung neuer attraktiver Fuß- und Radwege, Anlegung einer Festwiese, des Parkplatzes unter Bäumen, der Umgestaltung der Bleichestraße, des ehemaligen Stadtgrabens bzw. Grabenmühle-Areals sowie der städtebaulichen Umgestaltung des Hirschhofs. Anlass war die Aufgabe der Nutzung der Fischteiche.

1.2 Ziele

Oberstes Ziel der Planungen ist die Neuordnung der bestehenden Freiflächen im Planungsgebiet, Konversion der Fischteiche und die verbesserte Verbindung zwischen Innenstadt und Naherholungsbereichen. Damit verbunden sind weitere, städtebauliche Ziele wie

- Sicherung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse durch Schaffung eines **Standortangebots für eine neue, größere Stadthalle/Mehrzweckhalle**
- Sicherung des **zentralen Versorgungsbereichs** durch die Ansiedlungsmöglichkeit eines Nahversorgers und Drogeriemarkts
- **Schaffung eines Festplatzes**, bei gleichzeitiger Entwicklung und **Vernetzung** von öffentlichen **Grünflächen** in Altstadtnähe
- Sichere und nahe Fußwegeanbindungen zur Altstadt
- Verbesserung und Attraktivierung der Fußverkehrs- und Radverkehrsverhältnisse

1.3 Wahl des Verfahrens

Zum Erreichen dieser Ziele (Umgestaltung der Bleiche und der Fischteiche) ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute im Parallelverfahren zu ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren, da hier nach § 35 BauGB Außenbereich vorliegt und somit § 13 a BauGB ausgeschlossen ist.

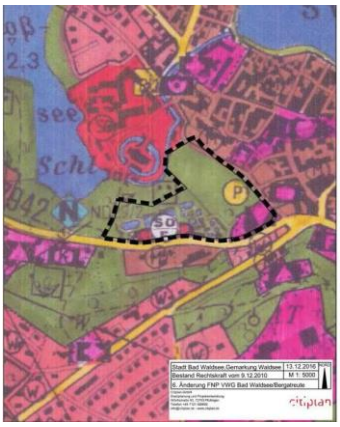

Aktueller FNP

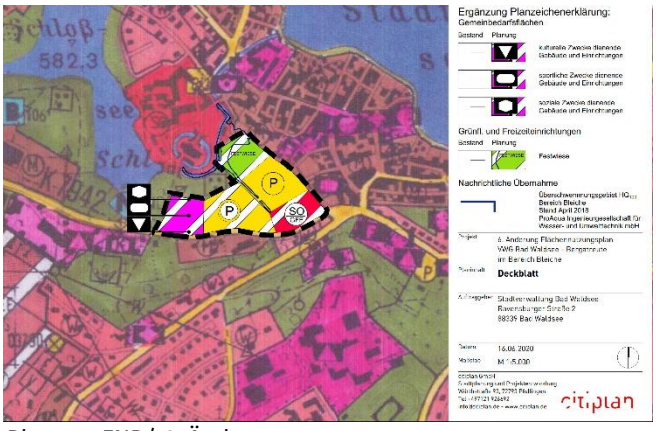

Planung FNP/ 6. Änderung

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bleiche“ in Bad Waldsee erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

Liegen mehrstufige Planungsprozesse wie in diesem Fall vor, kann gemäß § 2 BauGB und § 15 UVPG die Umweltprüfung auf zusätzlich oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Das heißt der Umweltbericht,

der die Umweltprüfung dokumentiert, kann zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf verschiedenen Planungsebenen abgeschichtet werden. Dies ist ein Beitrag zur Verfahrensvereinfachung bei der Umweltprüfung von Raumordnungs- oder Bauleitplänen.

Für die hier vorliegende, vorbereitende Bauleitplanung und 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt damit ein Rückgriff auf die viel detaillierte, bereits durchgeführte Umweltprüfung mit Umweltbericht auf der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanungsebene. (vgl. Anlage „Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“, 07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Grafenberg) Beide Umweltberichte sowie die Maßnahmenübersicht der vorgezogenen Maßnahmen (14.05.2018) sind im Rahmen der Abschichtung zusammen zu betrachten und bilden den gesonderten Teil der Begründung nach § 2a BauGB.

1.4 Gesetzliche Vorgaben und übergeordnete Planungen

Laut BauGB besteht bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Pflicht der Umweltprüfung.

Grundlagen dazu bilden gemäß Baugesetzbuch (BauGB):

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung;
§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz;
§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne;
§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht;
§ 9 Inhalt des Bebauungsplans sowie
Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB

Der Umweltbericht in der Bauleitplanung erhebt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ist Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Die festgesetzten Maßnahmen sind damit rechtlich bindend und gemäß § 135a BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen.

Der Umweltbericht stellt den zentralen Teil der Umweltprüfung dar und ist die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune.

Die Eingriffsregelung mit Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu berücksichtigen.

Die Erhebung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Vorsorgefunktion für die Naturgüter) erfolgt überwiegend auf Grundlage folgender gesetzlicher Vorgaben:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG)
- sowie Immissionsschutz-Gesetz (BImSch) und Wasserschutzgesetze (WHG, WG)

und mit den Zielen:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Nachhaltigkeit, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Schonender Umgang mit Grund und Boden (Nutzung von Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung sowie der Nachverdichtung und Innenentwicklung; Begrenzung der Bodenversiegelung).

Fachgesetze und Programme	**Berücksichtigung**
Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 4, 5, 6 ff und § 1a Grundsätze der Bauleitplanung	Die Ziele der Raumordnung werden berücksichtigt: 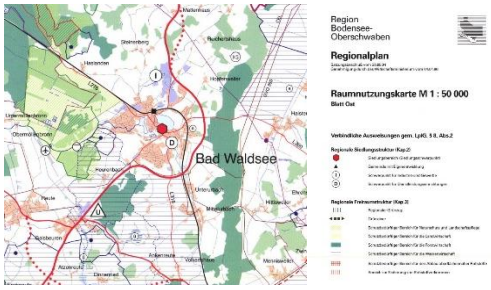 Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird durch die Konversion innerörtlicher Flächen entsprochen.
Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 und § 2a Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf	Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark“ in Bad Waldsee erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Liegen mehrstufige Planungsprozesse wie in diesem Fall vor, kann gemäß § 2 BauGB und § 50 Abs.3 UVPG die Umweltprüfung auf zusätzlich oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Das heißt, der Umweltbericht, der die Umweltprüfung dokumentiert, kann zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf verschiedenen Planungsebenen abgeschichtet werden. Dies ist ein Beitrag zur Verfahrensvereinfachung bei der Umweltprüfung von Raumordnungs- oder Bauleitplänen. Für die hier vorliegende, vorbereitende Bauleitplanung und 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt damit ein Rückgriff auf die viel detaillierte, bereits durchgeführte Umweltprüfung mit Umweltbericht auf der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanungsebene. (vgl. Anlage „Umweltbericht zum

zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.	Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“, 07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Grafenberg) Beide Umweltberichte sowie die Maßnahmenübersicht der vorgezogenen Maßnahmen (14.05.2018) sind im Rahmen der Abschichtung zusammen zu betrachten und bilden den gesonderten Teil der Begründung nach § 2a BauGB.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege § 2 (1) Nr. 9 Artenschutz, Schutz und Erhalt von Lebensräumen § 2 (1) Nr. 11, 12 Sicherung der Erholungsfunktion § 2 (1) Nr. 13 Sicherung des Landschaftsbildes § 13 Eingriffsregelung § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	Die erneute Nutzbarmachung entspricht dem Grundsatz des Vorrangs schon in Anspruch genommener Flächen gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG. Mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen dargestellt. Den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird Rechnung getragen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt, die Ergebnisse sind hier im Umweltbericht zusammengefasst. Die Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Lebensstätten werden vertraglich und planungsrechtlich sichergestellt. Dies befreit nicht von der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Baugenehmigungsverfahren, sofern sich die Verhältnisse seit der Verabschiedung des Plans wesentlich geändert und sich andere streng geschützte Arten eingestellt haben. Von der Planung sind keine Schutzgebiete außer dem Überschwemmungsgebiet betroffen.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz (WG) BW Wasserrückhaltevermögen Überschwemmungsgebiete Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete	Mit der Zielsetzung von Verdichtung im Innenbereich werden als Retentionsmaßnahmen Dachbegrünungen mit einer Substrathöhe von mind. 10 cm festgesetzt. Von der Planung sind keine Schutzgebiete außer dem Überschwemmungsgebiet betroffen.

	Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Ist-zustand mehr Rückhalteraum aktiviert. Die neuen Überflutungsflächen beeinträchtigen den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbachs bei HQ100 keine negativen Auswirkungen.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Abfallgesetze	Dem Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen wird durch die Konversion entsprochen. Ablagerungen und Gewässerverunreinigungen werden mit den Maßnahmen auf B-Plan-Ebene entfernt.

1.5 Lage, Art und Umfang und Größe des Vorhabens

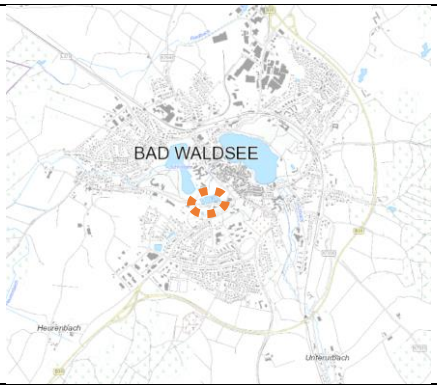	Das Planungsgebiet liegt zentral in Bad Waldsee, südwestlich des historischen Stadtkerns. Gesamtfläche 37.555 m², davon - Gemeinbedarfsfläche: 6.075 m² - Parkplatz Bestand: 8.900 m² - Parkplatz Planung: 10.560 m² - Sondergebiet Einzelhandel: 5.870 m² - Grünfläche Festwiese: 6.150 m²

Parkplatz: Die geplante Drehung des Parkplatzes führt zu keiner Erhöhung der Stellplatzanzahl. Der Rückbau bestehender Parkplatzflächen steht in ähnlichem Größenverhältnis wie die Neuanlage. Damit besteht keine Betroffenheit gemäß 18.4.2 der Anlage 1 UVPG. Des Weiteren gilt §50 Abs.1 UVPG: die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung wird als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.

1.6 Inhalt/ Festsetzungen der 6. Änderung

Abb. Flächennutzungsplan Bestand Rechtskraft vom 9.12.2012

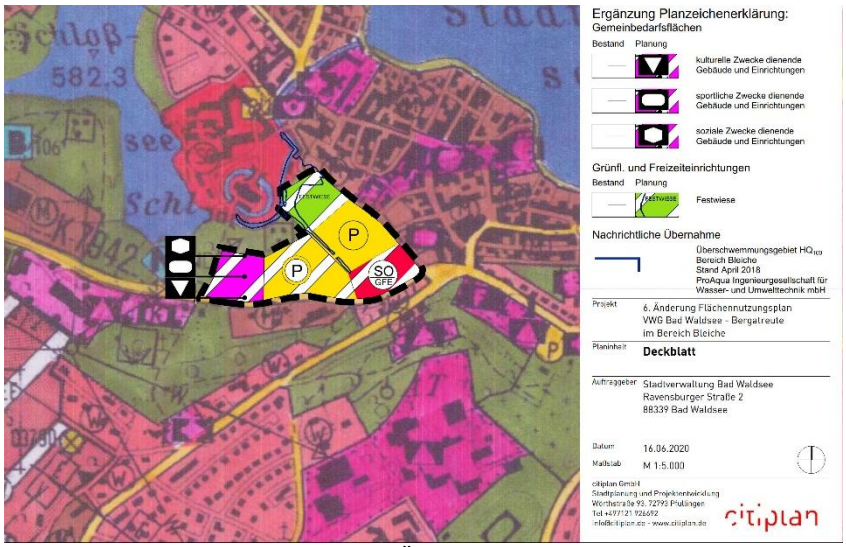

Abb. Flächennutzungsplan Planung 6. Änderung

Am Standort der bestehenden Stadthalle als Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Dienstleistung“ soll künftig eine Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden.

Der Standort der künftigen Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ für die geplante Stadthalle / Mehrzweckhalle befindet sich westlich davon am Ende der geplanten, neuen Parkierung.

Der neue Teil des geplanten Parkplatzes befindet sich im überwiegenden Bereich der aufgegebenen Fischzuchtanlagen entlang der K 7942 und beinhaltet auch die öffentliche Grünfläche des neuen Bachs mit Uferrandstreifen.

Der nördliche Teilbereich des bestehenden Parkplatzes an der Bleichestraße wird als geplante Festwiese dargestellt. Der südliche Teilbereich bleibt als Parkplatz bestehen.

Mit der FNP-Änderung wird die Voraussetzung einer verstärkten Überbauung gegeben. Damit wird dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Konversion von innerörtlichen Flächen gemäß BauGB und BNatSchG entsprochen.

Die derzeit noch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz ausgewiesene Fläche wird mit der Änderung nun richtig als Verkehrsfläche bezeichnet.

Die neu als Grünfläche ausgewiesene Festwiese wird nun aus der Parkierungszone herausgelöst und kann als Grünfläche den grünen Gürtel zum Schloss schließen.

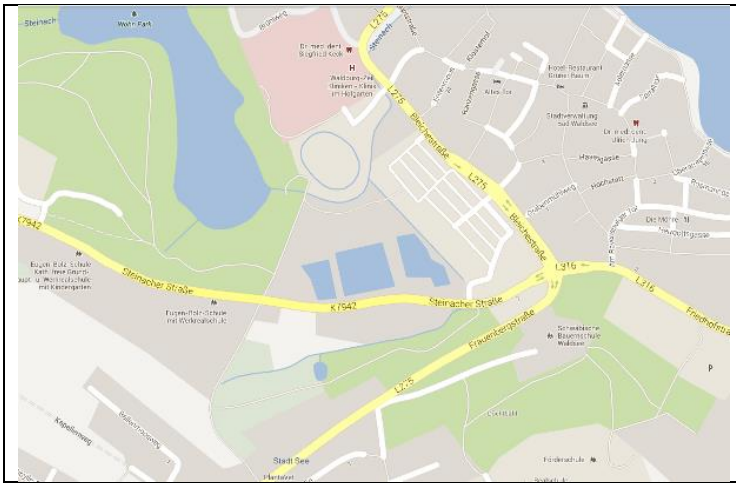

Der nicht von der Änderung betroffene Bereich nördlich der ehemaligen Fischzucht ist aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht als wertvoller Bestand nicht Bestandteil des Änderungsgebietes und bleibt Grünfläche.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Flächenbilanz/ Gegenüberstellung bestehender und geplanter Flächenausweisungen

Zur Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen muss zunächst eine Gegenüberstellung des Basisszenarios mit der Planung erfolgen:

Bestehender FNP	**Geplante 6. Änderung**
Der Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Dienstleistung“ der Stadthalle beträgt derzeit im Änderungsumgriff **ca. 4.500 m²**	Der Bereich der künftigen Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ beträgt **ca. 6.000 m².**
Der Bereich der ausgewiesenen Sonderfläche für die Fischzucht beträgt derzeit im Änderungsumgriff **ca. 3.500 m².** Der nördlich daran angrenzende und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesene Bereich beträgt **rund 12.500 m²**, wurde aber im tatsächlichen Bestand überwiegend (mehr als 9000 m²) ebenfalls intensiv zur Fischzucht mit vollversiegelten Betonbecken genutzt und sogar teilweise überbaut.	Die geplante Ausweisung Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ beträgt ebenfalls **ca. 6.000 m².** Die geplante Ausweisung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festwiese“ beträgt ebenfalls rund **6.000 m².**
Die rund **17.000 m²** derzeit als Grünfläche ausgewiesene Fläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ ist eigentlich laut Zweckbestimmung und tatsächlichem Bestand Verkehrsfläche.	Mit der geplanten Drehung des Parkplatzes aber keiner gravierenden Änderung der tatsächlichen Parkierungsfläche bleiben ca. **9.000 m²** ausgewiesene Parkplatzfläche an gleicher Stelle bestehen und **rund 10.500 m²**

	werden als Konversionsfläche auf der ehemaligen Fischzuchtanlage ausgewiesen. Diese insgesamt rund 19.500 m² beinhalten aber auch rund 1.000 m² naturnah angelegte Grünflächen (keine Ausweisung im FNP) u.a. für einen Uferrandstreifen.

Zur Verdeutlichung der Flächenänderungen wurde ein Diagramm gefertigt, das auch den tatsächlichen Bestand bzw. die künftig angestrebte Nutzung grob überschlägig thematisiert:

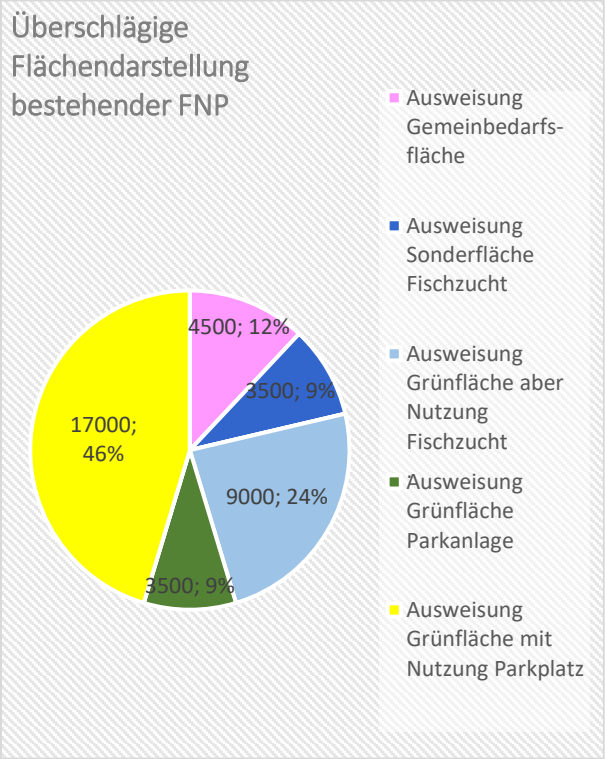

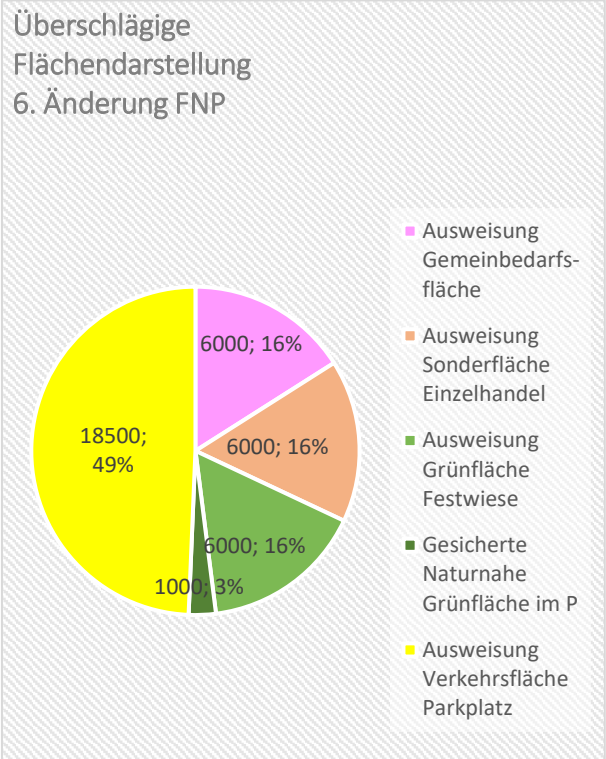

Bei der Betrachtung der Auswirkungen durch die Planung sind die Differenzen der Flächengrößen der Ausweisungen zwischen Bestand (rechtkräftig bestehender FNP) und Planung (6. Änderung FNP) grundsätzlich das ausschlaggebende Kriterium.

Wie bereits die überschlägige Flächendarstellungen in den Diagrammen zeigt, muss speziell in diesem Verfahren genauer auf die tatsächlichen/ vergangenen Nutzungen bzw. die künftig vorgesehenen Flächennutzungen geschaut werden. Dies erfolgt im parallel verlaufenden Verfahren auf Bauleitplanungsebene sehr detailliert. Aus diesem Grund wird hier auf den Umweltbericht in der verbindlichen Bauleitplanung und auch die flächenscharfe Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“ verwiesen.

Der **Umweltbericht zur Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“** wird an diese Einleitung und überschlägige Betrachtung angehängt und behandelt alle Themen der Umweltprüfung in vertiefter Betrachtung (Anlage).

2.2 Bestandsaufnahme Umweltzustand/ Umweltmerkmale und Darstellung der Auswirkungen der Planung

2.2.1 Schutzgebiete und ihre Betroffenheit

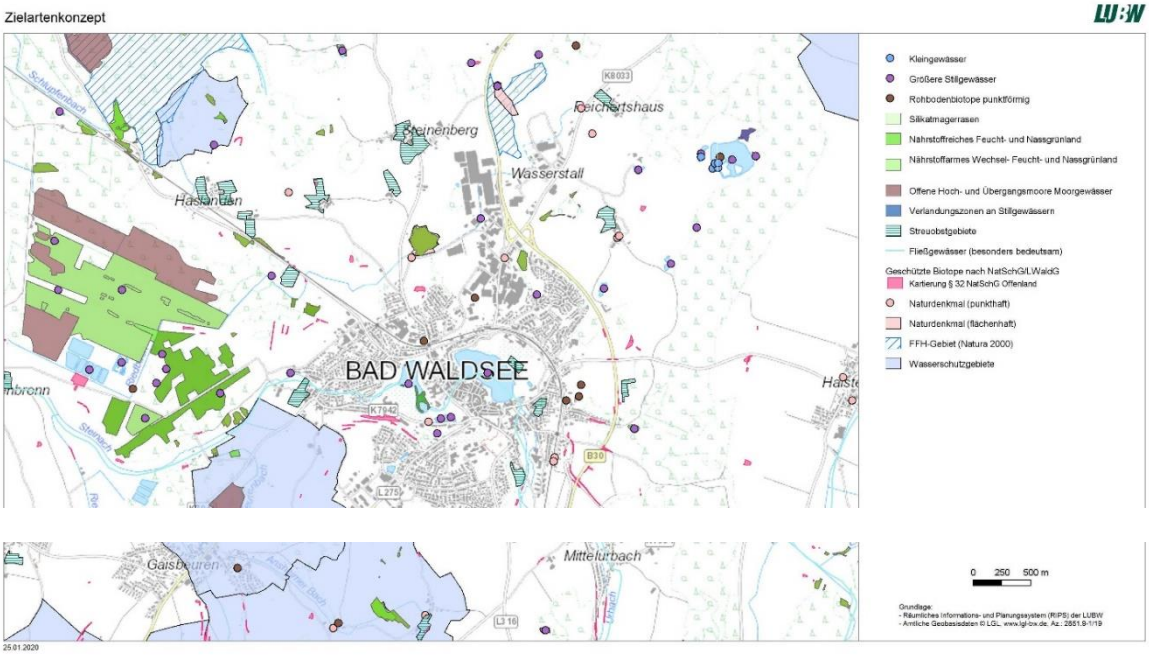

Schutzgebiet	Auswirkungen/ Betroffenheit
Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Angrenzend an Planungsgebiet: ND 84360092902 - Sommerlinde an der Straße Waldsee-Steinach

Freiraumplanung Sigmund

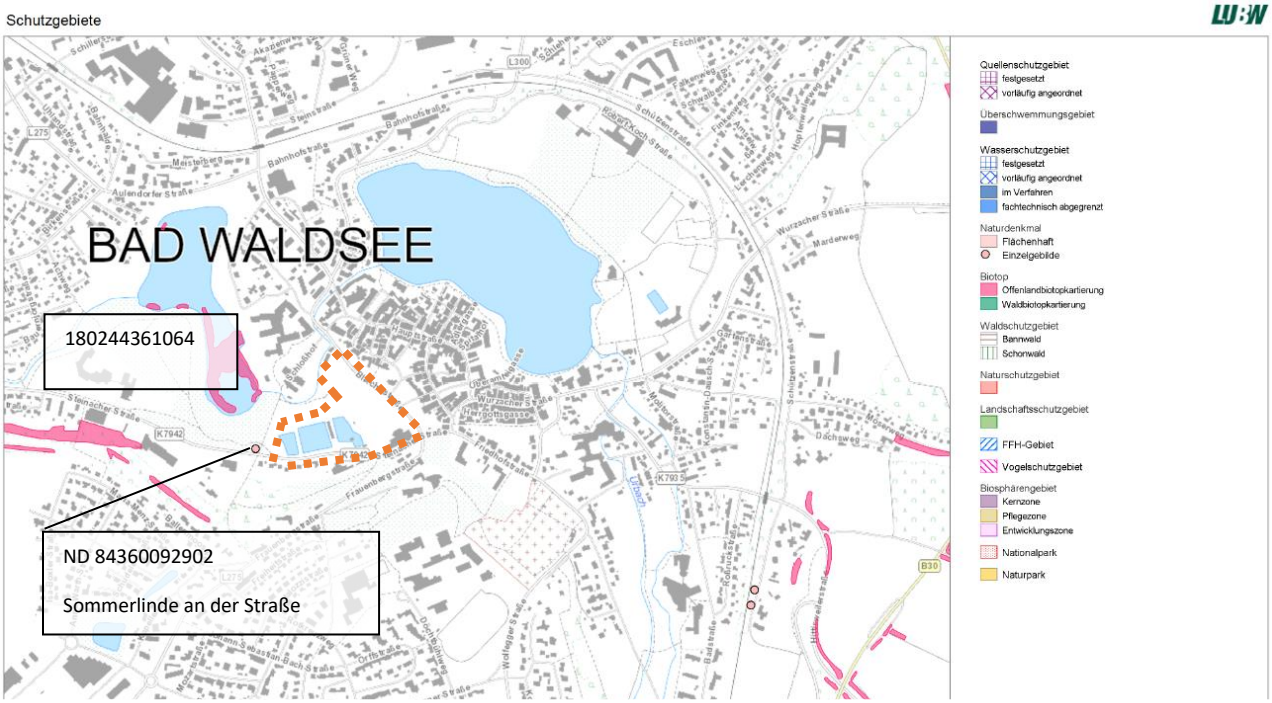

Schutzgebiet	**Auswirkungen/ Betroffenheit**
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Weiträumig angrenzend an Planungsgebiet: Biotop-Nr.:180244361064/ Schlosssee in Bad Waldsee: geschützt als Röhrichte und Groß-seggen-Riede/ geschützt als natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation. Fläche: 10.717 m² Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen.
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Wasserschutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach Wasserhaushaltsgesetzes sowie	WSG Steinach im Westen mit über 1 km Entfernung (Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen)

Freiraumplanung Sigmund

Überschwemmungsgebiete nach WHG, HWGK :

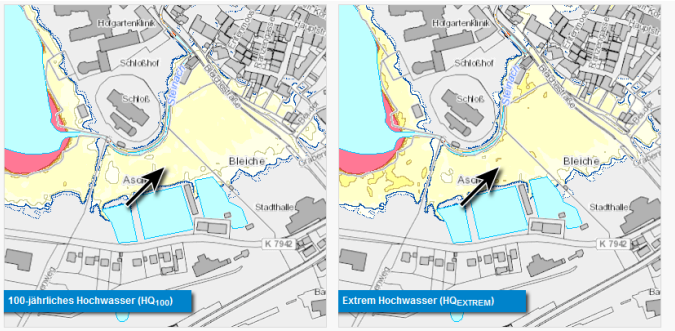

Hochwassergefahrenkarte BW 29.05.2012

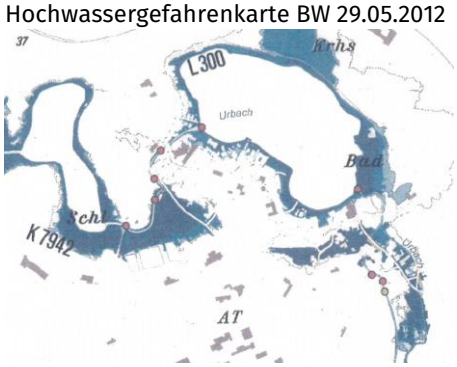

Abbildung 2.4: Vergleich der Überschwemmungsgebiete HQ_{100} für den Istzustand mit dem Planzustand innerhalb des Bilanzraums (magenta): keine Flächenänderung (lila), neue Überflutung (blau), Fläche fällt trocken (orange)

Quelle: ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH , Aachen, 13.02.2017

Aktualisierte Darstellung HQ100 (hellblau) und HQ extrem (dunkelblau) auf Grundlage der Berechnungen von ProAqua, April 2018; erstellt durch citiplan, Pfullingen, Febr. 2020

Aktuelle Überprüfung / Hydraulische Untersuchung Parkplatz Bleiche,
ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH , Aachen, 13.02.2017:
„Fazit
In Bad Waldsee soll der Parkplatz an der Bleichestraße nach Südwesten in den Bereich der Teichanlagen verlegt und der Bereich des heutigen Parkplatzes in einen Festplatz umgestaltet werden. Die Auswirkung der Umgestaltung auf die Wasserspiegellagen eines HQ100 im Pfaffenbach wurde auf Basis des hydraulischen 2D-Modells ermittelt.

Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Istzustand mehr Rückhalteraum aktiviert. Die neuen Überflutungsflächen beeinträchtigen den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbachs bei HQ100 ***keine negativen Auswirkungen****.“*

Im Rahmen der HWS-Maßnahmen Bad Waldsee und HRB Unterurbacher Weg, wurden die maximalen Überschwemmungsausdehnungen für die Szenarien HQ100 und HQextrem basierend auf einer zweidimensionalen instationären hydraulischen Berechnung neu erstellt. Daraus resultierend eine deutlich geringere Überschwemmungsausdehnung im Vergleich zum vorliegenden Fachgutachten (Februar 2017) für das Szenario HQ100 im Bereich Bleiche. Die umfangreichen Planunterlagen im Bereich des Planbereichs „Parkplatz Bleiche“ (westlich der Bleichestraße) wurden bei der Modellerstellung im Vorland berücksichtigt.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden

2.2.2 Zusammenfassung Bestandsbewertung und Darstellung der Auswirkungen der Planung gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren

Für die Darstellung der Bedeutungsbewertung hinsichtlich der Landschaftspotentiale wird für die Schutzgüter ein 5-stufiges Modell angewandt, angelehnt an die Bewertungsstufung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz bzw. des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Wertstufen A –E).

Bestandsbedeutung Schutzgüter/ Empfindlichkeit gegenüber der Planung	keine/ sehr gering E	gering/ mäßig D	mittel C	hoch B	sehr hoch A

Schutzgut mit zusammengefasster Bestandsbedeutung	**Empfindlichkeit gegenüber der Planung**	**Auswirkungen**
Schutzgut Boden		
Geringe bis mäßige Bestandsbedeutung (Bodenfunktionen) auf Grund der städtischen Lage und der Vornutzung mit hohen Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und der Versiegelung	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung durch mäßige Zunahme von Mehrversiegelung + (Teil-) Verluste der Bodenfunktionen; Lage in sehr empfindlichen (hydro-)geologischen Bereichen	Auf Grund der hohen Vorbelastungen entsteht kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktionen. Dem Grundsatz des bodenschonenden Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen.
Schutzgut Hochwasser		
Hohe Bestandsbedeutung Lage im Überschwemmungsbereich	Geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung, da es zu keinen Beeinträchtigungen im Hochwasserschutz kommt.	Aufwertung, da mit der Planung zusätzlich Retentionsvolumen geschaffen wird.
Schutzgut Grundwasser		
Hohe Bestandsbedeutung Hoher Grundwasserstand z. T. artesisch gespannt	Regelung von Maßnahmen in Wasserrechtsverfahren (hohe Empfindlichkeit)	Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zulässig.
Schutzgut Oberflächengewässer		
Mittlere Bestandsbewertung auf Grund der vorkommenden Oberflächengewässer	Es besteht eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber der Planung.	Es erfolgen keine erheblichen negativen Auswirkungen: - Der Gewässerkomplex des Pfaffenbachs wird nicht berührt

Die zufließenden Schüttungen wurden intensiv im Rahmen der Fischzucht geführt und genutzt.		- Die intensiven Nutzungen durch die Fischzucht entfallen - Die einzelnen Schüttungen werden gesammelt und überwiegend offen in einem teilweise neuen Bachlauf dem Pfaffenbach zugeführt. - Der Wegfall kleinerer Oberflächengewässer wird durch Neuanlage kompensiert.
Schutzgut mit zusammengefasster Bestandsbedeutung	**Empfindlichkeit gegenüber der Planung**	**Auswirkungen**
Schutzgut Klima und Luft		
mäßige Bestandsbewertung auf Grund hoher Versiegelung aber auch Vorkommen kleinklima-regelnder Strukturen	Mäßige bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung durch Erhöhung der wärmeemittierenden Flächen	Mit Umsetzung der festsetzten Maßnahmen ist von keinem erheblichen Eingriff in das Schutzgut durch die Planung auszugehen.
Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter		
Mittlere bis hohe Bestandsbedeutung auf Grund der sensiblen Lage Stadteingang/ Schloss/ Altstadtkulisse mit Kirche/ Schlosspark/ Naherholungszone.	Nur geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung, da der Wertigkeit Rechnung getragen wird. Einschränkungen sind nur durch die Neubebauungen zu erwarten	Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine erhebliche Aufwertung für das Schutzgut. (Verbesserung des Stadtbildes und der Freizeit- und Naherholungsbedürfnisse) Der Einbindung der Neubauten wird über die Gebäudehöhenregulierung Rechnung getragen.
Arten und Biotope, Biologische Vielfalt		
Das Gebiet hat flächenmäßig überwiegend eine geringe Bestandsbedeutung, da über 70% der Bestandsflächen versiegelt oder stark beeinträchtigt sind Keine Betroffenheit von Schutzgebieten	Damit besteht flächenmäßig auch überwiegend eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Mit Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope.
Hohe Bestandsbedeutung besteht allerding m Bereich der ganz alten und noch nicht mit Beton		Es erfolgt eine separate Bilanzierung des Bearbeitungsgebiet hinsichtlich seiner Biotoptypenausstattung

abgedichteten Becken Richtung Pfaffenbach/ Schloss mit Entwicklung einer Schilffläche, die von Kleingewässern durchzogen wird und im Bereich der gewässerbegleitenden alten Gehölzbestände		gemäß dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sind in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingeflossen
	Im speziellen Artenschutz sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten. Entsprechende Maßnahmen zwingend vorzunehmen. Eine Abwägung von Belangen wie im Bauplanungsrecht ist hier nicht möglich.	**Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sowie auch Vermeidungsmaßnahmen sind** vorgezogen vor Baubeginn umzusetzen und eine günstige Wirkungsprognose ist zu gewährleisten.

2.2.3 Bestandsbewertung und Darstellung der Auswirkungen mit Prognose sowohl bei Durchführung als auch bei Nichtdurchführung der Planung auf Ebene des FNP

Nachfolgend werden zusätzliche für die Schutzgüter kurze, überschlägige Beschreibungen, Bewertungen und das Fazit der Auswirkungen bezüglich der 6. Änderung Flächennutzungsplan skizziert und zusammengefasst.

2.2.3.1 Schutzgut Wasser mit Grundwasser, Hochwasser und Oberflächengewässer

Bewertungskriterien: Verschmutzungsgefahr des Grundwassers; Grundwasserneubildung, -dynamik; Grundwasserbeschaffenheit Selbstreinigungsfunktion Oberflächengewässer; Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Uferbereiche; Gewässerbeeinträchtigungen durch Nutzungen	Im Gebiet liegen sehr komplexe hydrogeologische Verhältnisse mit teilweise sehr hohem GW-Stand vor. Der Planungsbereich liegt laut Hochwassergefahrenkarten teilweise im Überschwemmungsbereich des Pfaffenbachs. Die Flächendarstellungen im FNP zeigen keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer.
	Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind durch die Vorgaben der Wassergesetze nicht zulässig und werden durch entsprechende bauliche Ausführungen vermieden. Negative Auswirkungen der Planung sind von daher nicht zu erwarten. Laut Gutachten von ProAqua hat die Umgestaltung auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbach bei HQ 100 keine negativen Auswirkungen. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Wasserrechtsverfahren geregelt, da sämtliche Maßnahmen und

Hochwasserschutz	Bauarbeiten, die in grundwasserführende Schichten reichen oder mit dem Grundwasser in Zusammenhang stehen, der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde benötigen.
	Die Problematik der Überschwemmungsflächen wurde/ wird in Fachgutachten und begleitenden Wasserrechtsverfahren bearbeitet. Folgende Maßnahmen/ Grundsätze sind über die gesetzlich übergeordneten Wasserrechtverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten: - Quellaustritte/ Hangwässer bündeln und als Gewässer 2. Ordnung mit 5m Gewässerrandstreifen schützen und zum Hauptgraben leiten
	Die Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung sind in Bezug auf die Oberflächengewässer eher negativ zu beurteilen, da die Nutzung der Fischzuchtanlage aufgegeben wurde, aber die Beeinträchtigung wie voll versiegelte Betonbecken und Wasserleitung durch Rohrsysteme bestehen bleiben würden. Mit Umsetzung der Planung erfolgen hier Renaturierungen.

2.2.3.2 Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter

Bewertungskriterien: Charakter/Erkennbarkeit; Vielfalt des Landschafts-/ Naturraumes; Erholung; Vorhandensein schützenswerter oder geschützter Kultur- und Sachgüter	Sensible Stadteingangszone im Bereich des Schlosses und der Altstadtkulisse mit Kirche Angrenzende Lage zum Schlosspark/ Naherholungszone
	Mit dem städtebaulichen Rahmenplan der Stadt Bad Waldsee der dieser FNP-Änderung zu Grunde liegt, sind neben der Verbesserung der Anbindung genau das die zentralen Schwerpunkte, die gestaltet werden sollen: - Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes - großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets - Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee - Freiflächengestaltung und die Optimierung des Stadteingangs mit verbesserter Vernetzung, Konversion der Fischteiche
	Mögliche negative Auswirkungen sind mit der Gestaltung der Nahversorger zu erwarten. Hier kann und wird auf Bebauungsebene mit Festsetzungen der Eingriff vermieden und gemindert.
	Die Nichtdurchführung des Planes hätte für das Schutzgut keine positive Wirkung.

2.2.3.3 Schutzgut Boden

Bewertungskriterien: Bodenfunktionen und Anthropogene Beeinträchtigungen	Hoher Nutzungs- und Versiegelungsgrad auf sehr empfindlichen geologischen Bereichen mit hohen Vorbelastungen
	Mit der geplanten Änderung wird die Voraussetzung geschaffen mehr Flächen zu überbauen. Positiv ist dabei der Grundsatz der Konversion und der innerörtlichen Nachverdichtung.
	Folgende Maßnahmen/ Grundsätze sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten: ▪ während Bauphase Bodenschutzmanagement und bodenkundliche Baubegleitung ▪ Oberbodenabtrag und Wiederverwendung vor Ort bei Eignung ▪ Tiefenlockerung entsiegelter Flächen
	Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Vorbelastungen bestehen, jedoch ohne dass die Versiegelungen einer neuen Nutzung zugeführt werden können.

2.2.3.4 Klima und Luft

Bewertungskriterien: Veränderungen des Klimas; Veränderung der lufthygienischen Situation; Vegetation als klima- und luft-hygieneregulierende Faktoren; Klimawandel	Geringe Bedeutung für das Mikroklima haben die ausgewiesenen und versiegelten Parkierungsflächen sowie die Bebauung der Gemeinbedarfsfläche und der Sonder-nutzung. Die als Grünfläche ausgewiesene Fläche im Bereich der ehemaligen Fischzucht hatte während der Nutzung trotz fast völliger Versiegelung Bedeutung auf Grund der Wasser-flächen, die stark kleinklimaregulierend wirken. Dies gilt ebenso für die Gehölzbestände und Grünflächen. Allerdings wirken die Wasserflächen bereits nicht mehr, da sie auf Grund der schon lang erfolgten Nutzungsaufgabe trocken liegen.
	Positive kleinklimatische Auswirkung wird die Ausweisung der nun ausschließlich als Festwiese genutzten Grünfläche (Schotterrasen) direkt westlich (Windrichtung) der Altstadt als Frisch- und Kaltluftproduzent haben. Negative Auswirkungen werden die mögliche, zunehmende Überbauung auf Grund der Erwärmung haben.

	Für die Abflussbahnen aus westlicher Hauptwindrichtung stellt die Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit geplanter Stadthalle /Mehrzweckhalle eine Barriere dar.
	Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für zusätzlich mögliche Überbauung durch die geplante FNP-Änderung sollten im nachgeordneten B-Plan-Verfahren die großflächigen neuen Gebäude (Halle und Versorger) mit Dachbegrünungen festgesetzt werden. Weiterhin sind/ werden auf Bauleitplanungsebene die Themen der Beschattung und Verringerung des Wärmeinseleffektes dieser großen Parkplatzfläche zu bearbeiten/ sein.
	Zwischen Nichtdurchführung und Durchführung der Planung ergeben sich keine großen Unterschiede.

2.2.3.5 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

	Auf Grund der Lage hat das Gebiet sehr hohe Bedeutung für die Bevölkerung mit Wohn-, Arbeits- und Versorgungsfunktionen. Insbesondere die verbesserte Versorgung, die verbesserte Anbindung mit Geh- und Radwegen auch an die Naherholungsbereiche sind Ziel der Änderung und haben somit positive Auswirkungen. Mögliche negative Auswirkungen durch die geplante Bebauung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.
	Der Bereich der Gemeinbedarfsfläche für die Stadthalle wird aus der innerstädtischen Lage gegenüber einem WA-Gebiet weiter stadtauswärts und in Richtung Mischgebiet und Gemeinbedarfsfläche verlagert. Damit werden mit dem Neubau nicht nur den veränderten Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen, sondern auch der Entzerrung der Lärm-Emissionen.
	Die Lärmproblematik im Plangebiet wurde im Fachgutachten zum Bebauungsplan „Bleiche“ betrachtet und Maßnahmen auf Ebene der der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. **Fazit:** die schalltechnische Untersuchung weist keine (schwerwiegenden) Lärmkonflikte auf. Die öffentliche Nutzung des gedrehten Parkplatzes ist unabhängig vom geplanten Standort der Stadthalle aus schalltechnischer Sicht konfliktfrei möglich. Die LKW-Anlieferung ist lärmtechnisch gelöst. Der Betrieb der Festwiese als seltenes Ereignis ist, mit einer geeigneten Anordnung der lauten Emissionsquellen (abgewandt von der Wohnbebauung), möglich. Aus schalltechnischer Sicht wird dem Bebauungsplan zugestimmt.
	Mit Durchführung der Planung wird dem Bedarf der Bevölkerung entsprochen.

2.2.3.6 Arten und Biotope, Biologische Vielfalt

Fazit für die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §44 BNatSchG Siehe Anlage: *Maßnahmenübersicht*	Die stark variierenden Teilbereiche mit zum Teil hohen Vorbelastungen und andererseits mit hohen Qualitäten sind kleineräumig in der Bestandsdarstellung, -Bewertung und Betrachtung der Auswirkungen detailliert auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten, Maßnahmen festzulegen und eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung zu erstellen. Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die Auswirkungen der städtebaulichen Neuordnung „Umgestaltung Fischteiche/ Bleiche/ Grabenmühle/ Hirschhof“ auf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) besonders und streng geschützte Arten dargestellt. Die Betrachtung ergab, dass Lebensstätten in Anspruch genommen werden. Mit Umsetzung der Planung bzw. mit Aufstellung der Bauleitpläne werden Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht, die ohne spezielle Vermeidungsmaßnahmen und ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu Verbotstatbeständen im speziellen Artenschutz führen würden. Für die vom Vorhaben verbotstatbestandlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen erarbeitet, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird. Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) CEF1 bis CEF4 sowie auch die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 sind vorgezogen vor Baubeginn umzusetzen und eine günstige Wirkungsprognose ist zu gewährleisten. **Insgesamt ist damit unter Berücksichtigung und vollständiger, im Falle der CEF-Maßnahmen vorgezogener, Umsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.**
	Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich, da die Fischzucht aufgegeben wurde, ein großer Bereich weiter durch Sukzession verändern.

Die Übersicht und Lage der Maßnahmen, die Legende und die Ausführungen zu den Vermeidungsmaßnahmen und den vorgezogenen Maßnahmen werden an dieser Stelle nochmal eingefügt:

Freiraumplanung Sigmund

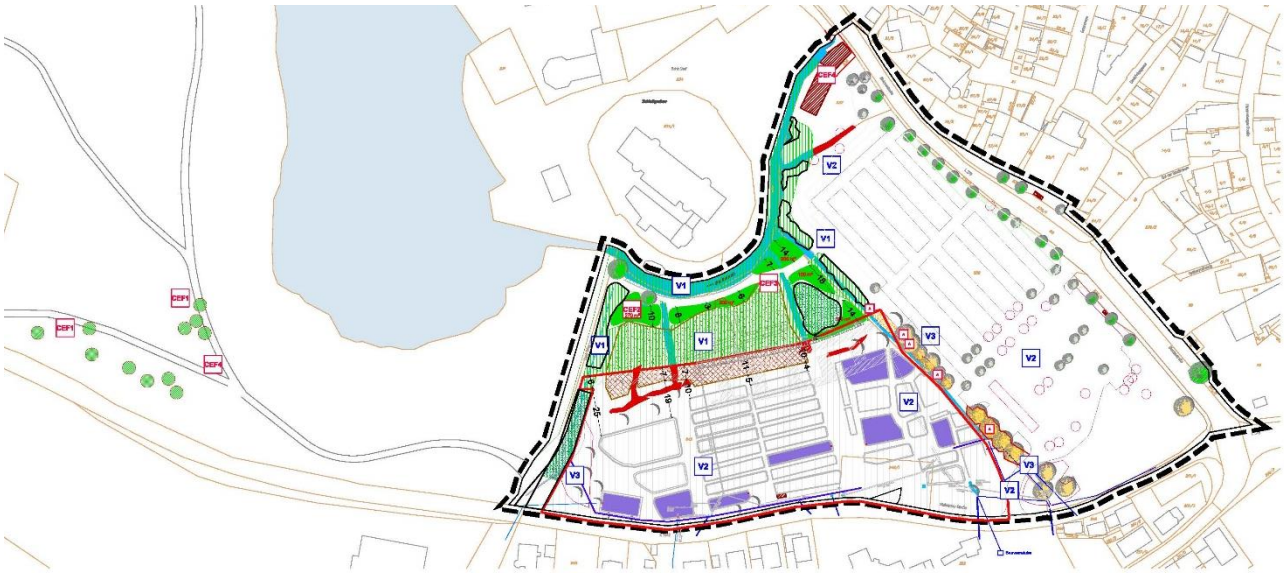

Vgl. Maßnahmenübersicht der vorgezogenen Maßnahmen 14.05.2018, in der Anlage

Vermeidung von Eingriffen, Beeinträchtigungen und Verbotstatbeständen durch Schutz und Erhaltung

TABU-Zone: Vermeidung von Beeinträchtigungen während der gesamten Bauphase - Vermeidung durch Bestandsschutz => Vermeidung V1

Vermeidung von Beeinträchtigungen während der gesamten Bauphase - Vermeidung durch Baumerhaltung/ Pflanzbindung über Festsetzungen im Bebauungsplan

Vermeidung von Verbotstatbeständen durch Maßnahmen

Derzeit noch wassergefüllte Becken - Vermeidung von Verbotstatbeständen durch das vorgezogende Leeren dieser Becken oder Auffüllung der Wasserbereiche mit Kies => Vermeidung V2; Durchführung: 01.10.2018 - 28.02.2019

Gehölze, die gerodet werden müssen Vermeidung von Verbotstatbeständen durch das Einhalten von Zeiträumen => Vermeidung V2

Bereich wurde gefällt
Vermeidung von Verbotstatbeständen (V3) wurde durchgeführt; V4 werden nicht notwendig

Verlust Gehölzflächen mit sehr großen Bäumen => Vermeidung V3 (endoskopische Begehungen) wurden durchgeführt

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind diese Bäume vor Fällung mit Endoskop und Hubsteiger genau zu untersuchen

Bestandsbäume mit der Option zur Großbaumverpflanzung

Eingriffe und Beeinträchtigungen, die nicht vermieden oder vermindert, sondern vorgezogen kompensiert werden müssen

Verlust Schilfbereich ca. 900 m² => CEF 3; Durchführung: 01.10.2018 - 28.02.2019

Verlust Gewässerbereiche ca. 280 m² => CEF 2; Durchführung: 01.10.2018 - 28.02.2019

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF1: Im Bereich des Schlossparks sind großkronige, standort- gerechte Bäume zu pflanzen (mindestens 10 Bäume), die als Brutstätten der Wacholderdrossel geeignet sind.

CEF 2: Insgesamt sind zwei Kleinteiche (besonnte Laichhabitate) mit jeweils ca. 15 m² Fläche in den an die Schilfbereiche angrenzenden Staudenfluren anzulegen, um den randlichen Verlust von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren.

CEF 3: Insgesamt sind die vorhabenbedingt zu erhaltenden Schilfbereiche um eine Fläche von ca. 900m² zu ergänzen um den randlichen Verlust von Brutstätten von Sumpf- und Teichrohrsänger sowie von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren. Die Vorgezogene Wiederherstellung muss in gleicher Flächengröße wie der Verlust erfolgen und ist auch als kleinere Trittflächen möglich.

CEF 4: Die notwendige Anzahl von Vogelnistkästen bzw. Fledermauskästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabenbereich beeinträchtigten für Vögel und Fledermäuse prinzipiell geeigneten Quartiere (Bäume und Gebäude). Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang gehen im Plangebiet 6 Bäume (davon 2 als potenzielle oder nach gewiesenen Brutstätten baumhöhlenbewohnender Vogelarten und 4 als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse) mit Baumhöhlen verloren. Weiterhin ist vom Verlust zweier Brutstätten des Haussperlings und einer Brutstätte des Hausrotschwanzes auszugehen.

Anbringen von Nisthilfen nach derzeitig bekanntem Eingriffsumfang:

Stück	Bezeichnung/ Art	Anbringungsort
3	Fledermausflachkästen 1 FF	im Umfeld an Bäumen (Waldbestand südlich Schlosssee)
3	Fledermausflachkästen 1 FD	im Umfeld an Bäumen (Waldbestand südlich Schlosssee)
6	1B 26 cm Durchmesser	im Umfeld an Bäumen (Waldbestand südlich Schlosssee)
2	Sperlingskoloniehäuser 1 SP	Gebäude
3	Halbhöhlen 2 H	Gebäude

Vermeidungsmaßnahme V1: Die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Baumbestände (Gewässerbegleitender Baumbestand an Bachlauf), der Pfaffenbach sowie die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Schilfbereiche sind vor Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten).
Für dem Kleinen Wasserfrosch ist eine Nutzung der ehemaligen Fischzuchtanlage während des Winters auszuschließen. Daher ist hier ein vollständiges Ablassen der noch vorhandenen Wasserflächen im Winterhalbjahr oder bereits Ende September erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung der Art zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V3: Bei Fällung ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich (Durchführungszeitraum im Winterhalbjahr). Die vorhandenen Baumhöhlen in den Gehölzen sind vor Fällung mittels Endoskops auf Belegung hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf möglicherweise in den Baumhöhlen überwinternde Tiere. Die vorhandenen nachgewiesenermaßen belegten Höhlenbäume sind zu markieren und von der Fällung im Winterhalbjahr auszunehmen. Im Anschluss ist die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahme V4: Über eine Markierung wird die Sicherstellung des temporären Erhalts von Quartierbäume gewährleistet.

Der vorläufige Erhalt dieser Bäume und weitere Maßnahmen wird durch die Einweisung des durchführenden Betriebs mittels einer sachkundigen Person (Biologe) gewährleistet.
Diese Maßnahmen können sein:
- Aufastung
- Verschluss der Baumhöhlen und -spaltenöffnungen
- Anbringen und Überwachung von Reusen
- Entnehmen von Stammabschnitten und Verbringen in angrenzende Waldbereiche

2.2.3.7 Schutzgut Fläche

Bewertungskriterien: Größe der zusammenhängenden Freiflächen; Naturnähe; Belastung der Fläche und Flächenverbrauch.	Mit der Planung wird der Parkplatz anders positioniert aber nicht deutlich vergrößert. Weiterhin wird mit der Planung auf den Bedarf bei der Gemeinbedarfsfläche Stadthalle reagiert. Hier findet eine Erweiterung und damit Mehrversiegelung statt. Auch die Nahversorgung wird neu gebaut und damit Fläche verbraucht. Dagegen fallen nicht mehr genutzte Flächen für intensive Fischzucht weg. Diese Konversion der Fläche mit Aufwertung für das Stadtbild ist unter dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauches positiv zu bewerten.

2.2.3.8 Wechselwirkungen/ Wirkungsgefüge

	Die Konversion der ehemaligen Fischzucht bedeutet Aufwertungen für die Nahversorgung, die Anpassung an die geänderten Bedürfnisse bei der Nutzung der Stadthalle, eine Verbesserung der Verbindungen sowie Neugestaltung einer Festwiese. Damit einhergehen Neuversiegelungen in Stadtnähe und auf bereits stark vorbelasteten Flächen. Auch die bereits eingesetzte Sukzession wird mit Umsetzung der Planung beendet. Mit Umsetzung der Planung ergeben sich vorrangig beim Schutzgut Wasser (GW) und im Artenschutz die größten Problematiken. Aber mit Umsetzung aller Maßnahmen (V; M; K und CEF) ergeben sich keine erheblichen, nachhaltigen Eingriffe.

	Auch die negativen Auswirkungen durch die Mehrversiegelung bezüglich des Klimas werden durch Festsetzungen auf B-Plan-Ebene gemindert. Weitere Wechselwirkungen, die nicht beim jeweilig einzelnen Schutzgut beschrieben sind, sind nicht zu erwarten.

In die Betrachtungen sind die direkten, indirekten, sekundären, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung eingeflossen.

2.2.3.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle, sachgerechter Umgang und Beseitigung

Anfallende Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Hierzu wird auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen verwiesen.

Nach Umsetzung der Planung entstehen keine gefährlichen Stoffe im Sinne des Störfallrechts.

2.2.3.10 Schwere Risiken

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen verursacht durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

2.2.3.11 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungen

Von einer Kumulierung der Auswirkungen mit anderen Vorhaben ist nicht auszugehen.

2.2.3.12 Auswirkungen der Planung auf das Klima - Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Um den Anforderungen der angestrebten nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB) gerecht zu werden und dem Grundsatz des Einsatzes von erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB) zu entsprechen, wird allgemein die Nutzung von Solarmodulen auf den Dachflächen empfohlen. (Hinweise Textliche Festsetzungen Bebauungsplan)

2.2.3.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden voraussichtlich nur Techniken und Stoffe eingesetzt, die den aktuellen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

3. Zusammenfassung

Die Zusammenfassung bezieht sich auf die viel detaillierten Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“, Grafenberg, den 07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, 72661 Grafenberg:

Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt nach Nutzungsaufgabe der Fischteiche die städtebauliche Neuordnung des Gebietes Bleiche/ Grabenmühle.

Der in den vergangenen Jahren mit breiter Bürgerbeteiligung entwickelte Rahmenplan stellt dazu die Grundlage.

Angedacht sind der Bau einer neuen Stadthalle nach aktuellen Anforderungen mit Herstellung eines neuen Parkplatzes auf dem Gelände des ehem. Fischzuchtbetriebs, die Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes, die teilweise Umwandlung des bisherigen Parkplatzes zur Festwiese sowie die Ansiedlung von Versorgungsbereichen mit Lebensmitteln und Drogerie.
Der nordwestliche Bereich mit dem Pfaffenbach, den zufließenden Gräben, dem überwiegenden Bereich der bestehenden Schilffläche sowie die Gehölzbestände in diesem Bereich bleiben erhalten und werden naturschutzfachlich aufgewertet. (außerhalb Abgrenzung FNP)

Der Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes, die großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets sowie die Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee sind weitere grundlegende städtebauliche Ziele.

Der Parkplatz soll durch seine leiterartige Anordnung der Fahrgassen und Stellplätze den Fußgängerverkehr auf seitlich vorbeiführende Anbindungswege leiten. Diese führen komplett entlang dem Parkplatz Richtung Altstadt mit Querungshilfen als definierten Übergängen über die Bleichestraße.

Um dies realisieren zu können und um die bisherigen Wasserzuläufe der Fischzucht zu leiten wird die Verlegung des von Südost nach Nordwest in Richtung Pfaffenbach fließenden Baches als Gewässer 2. Ordnung notwendig. Dabei geht ein Teil des Gewässerbegleitgehölzes mit alten Erlen verloren.

Die Festwiese wird vom Parkplatz abgekoppelt, wodurch eine gleichzeitige Nutzung erfolgen kann. Um dies zu erreichen wird, der Parkplatz Bleiche um 90 Grad gedreht. Die Festwiese soll als begrünte Schotterrasenfläche den Grünzug zum Schlosspark nach Norden hin abrunden.

Das Gesamtkonzept der Planung sieht auch die städtebauliche Entwicklung des Bereichs Hirschhof und der Grabenmühle vor. Diese wird bauplanungsrechtlich im Bebauungsplan „Hirschhof“ bearbeitet und über das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren bauplanungsrechtlich gesichert.

Einen erheblichen Anteil an der Gesamtplanung hat der überwiegende Erhalt der zusammenhängenden Schilfzone im Bereich bereits vor langer Zeit aufgegebener Flächen der Fischzuchtanlage, die sich durch Ansiedlung des Schilfs renaturiert haben und nun mit ihren Kleingewässern einen wertvollen Lebensraum, auch für geschützte Arten, darstellt.

Mit Aufstellung der Bauleitplanung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umplanung des Bleiche-Areals geschaffen werden. Oberstes Ziel ist die Freiflächengestaltung, die Optimierung des Stadteingangs mit verbesserter Vernetzung und vor allem auch die Konversion der Fischteiche.

Laut BauGB besteht bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen eine Pflicht der Umweltprüfung. Der Umweltbericht in der Bauleitplanung erhebt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ist Teil der Begründung des Bebauungsplanes. **Die festgesetzten Maßnahmen sind damit rechtlich bindend und gemäß § 135a BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen.**

Der Umweltbericht stellt den zentralen Teil der Umweltprüfung dar und ist die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune.

Die Eingriffsregelung mit Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu berücksichtigen.

Die Planung steht den Ausweisungen im derzeitig rechtskräftigen FNP entgegen. Es erfolgt eine Änderung im Parallelverfahren.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete außer dem Überschwemmungsgebiet betroffen.

Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Istzustand mehr Rückhalteraum aktiviert. Die neuen Überflutungsflächen beeinträchtigen den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbachs bei HQ100 keine negativen Auswirkungen.

Vorbelastungen und Beeinträchtigungen liegen durch die intensive Fischzuchtanlage mit Ablagerungen, Auffüllungen, starker Eutrophierung und dem hohen Versiegelungsgrad (mit rund 2,8 ha 55% der Gesamtfläche) vor.

3.1 Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung des Plans würde dem Gebot der Konversion entgegenstehen. Die Entwicklung der Umwelt im Bereich der ehemaligen Anlage zeigt allerdings, dass eine Wiederbesiedelung/ „Renaturierung“ stattfindet.

Trotz erheblicher nachhaltiger Beeinträchtigungen durch die Nutzung mit intensiver Fischzucht haben sich im Norden der ehemaligen Anlage aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche entwickelt. So stellen sich die ehemaligen alten Naturbecken nach bereits längerer Nutzungsaufgabe als zusammenhängende Schilfflächen mit Gräben dar. Damit entstehen durch das Vorhaben Konflikte durch Beeinträchtigung von Lebensräumen. So wird 1/3 der Schilfzone überplant, es entstehen Verluste von Wasserflächen und von alten Gehölzbeständen.

3.2 Spezieller Artenschutz

Zur Berücksichtigung der speziellen artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung erfolgten faunistische Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.
Mit Umsetzung der Planung bzw. mit Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht, die ohne spezielle Vermeidungsmaßnahmen und ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu Verbotstatbeständen im speziellen Artenschutz führen würden. Entsprechende Maßnahmen sind zwingend vorzunehmen. Eine Abwägung von Belangen wie im Bauplanungsrecht ist hier nicht möglich.
Die Maßnahmen zum speziellen Artenschutz dienen in erster Linie der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG.

Dazu gehören der Schutz der von der Planung nicht beeinträchtigten Gehölzbestände am Pfaffenbach, den Gräben und dem Bach sowie dem am westlichen Gebietsrand verlaufenden Gehölz, der Erlenbestand östlich der Schilfzone

sowie der größte Teil der Schilfzone und der Pfaffenbach selbst. Diese bestehenden Qualitäten sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und gegenüber den Bauflächen wirkungsvoll abzuschranken.

Da nicht alle für den Artenschutz relevanten Bereiche, wie die Schilfzone mit Kleingewässern oder die alten, gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen, vollständig erhalten werden können, sind Maßnahmen zwingend erforderlich.

Diese sogenannten CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff durchgeführt werden und zumindest in ihrer Prognose vor Eingriffsbeginn ihre Wirkung erfüllen. Zu diesen vorgezogenen Maßnahmen gehören die Neupflanzung von großkronigen, standortgerechten Laubbäumen in der näheren Umgebung (Schlosspark), die Neuanlage kleinerer Wasserflächen als besonnte Laichgewässer, die Wiederherstellung der überplanten Schilfflächen in gleichem Flächenumfang wie mit Durchführung der Planung entfallen und das Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse im näheren Umfeld.

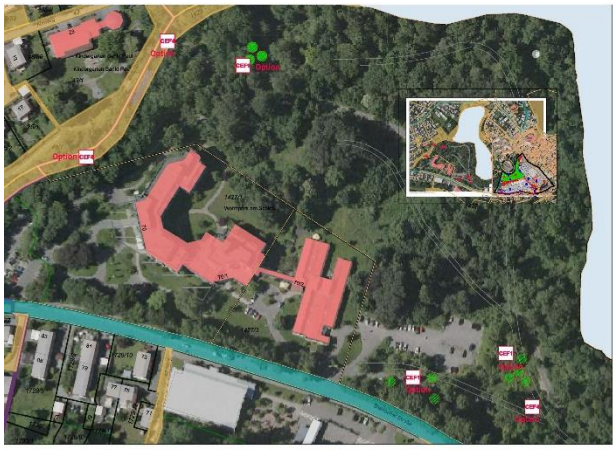

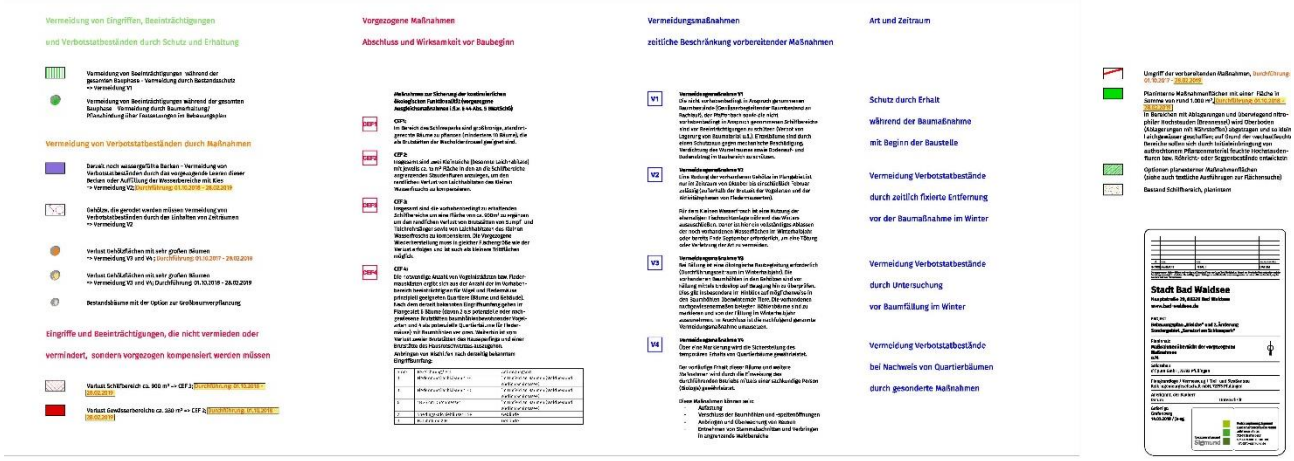

siehe Anlage Plan Maßnahmenübersicht

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen verpflichtet, "vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen". Darüber hinaus besteht das Minimierungsgebot, wonach erhebliche Be-

einträchtigungen möglichst auf ein unerhebliches Maß reduziert werden sollen. § 135 a BauGB fordert den Vorhabenträger dazu auf im Sinne des § 1a (3) BauGB festgesetzte Maßnahmen zu realisieren. Sollten folglich nach Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Defizite für den Naturhaushalt im Vergleich zur Bestandssituation verbleiben, so sind diese durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Insgesamt gilt aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten das Gebot: Vermeidung / Verminderung vor Kompensation.

Mit den grünordnerischen Festsetzungen soll das Vermeidungs- und Minimierungsgebot der Eingriffsregelung verfolgt werden und ein Ausgleich/ eine Kompensation für den Eingriff erzielt werden.

Im Planungsgebiet wird diesem Gebot wie folgt nachgekommen:

- Vermeidung
  - Erhaltung wertgebender Elemente: Gehölzbestand; Schilfzone in Teilbereichen (soweit möglich)
  - Schutz sensibler Bereiche
  - Beachtung Bauzeitenbeschränkung
  - Grundwasserhaltung während der Bauzeit
  - Rückhaltevolumen in gleichem Maße wiederherstellen
  - Bodenschutzmanagement/ bodenkundliche Baubegleitung
  - Bei Eignung Oberbodenabtrag und Wiederverwendung vor Ort
  - Durchführung Wasserrechtsverfahren
  - Vermeidung der Beeinträchtigung geschützter Arten während der Bauphase
- Minimierung
  - Einleitung der Oberflächenwässer/ Wasserschüttungen in die Schilfzone (oberflächig)
  - Beachtung Gewässerrandstreifen
  - Vorgehen in Abschnitten und Verpflanzung wertvoller Bestände (Schilf, Wasserröhricht, Gewässervegetation)
  - Vermeidung von Vollversiegelung im Bereich der Parkplätze
  - Neugestaltung der sensiblen Zone zum Stadteingang
  - Konversion der Fischteiche
  - Beachtung der Sichtbezüge und der Umgebungsbebauung
  - Begrenzung der Belagsflächen
- Ausgleich
  - Rückbau versiegelter Bereiche mit Tiefenlockerung
  - Anlage einer Grünfläche mit Schotterasen im Bereich der neuen Festwiese
  - Abtrag/ Entsorgung belasteter Bereiche / Schuttelemente / Altlasten
  - Anlage von neuen Schilfbereichen (900 m²)
  - Schaffung von Kleinlebensräumen, naturnahe Gestaltung und Turnuspflege
  - Standortfremde Gehölze entfernen
  - Abtrag und Geländemodellierung der stark eutrophierten Bereiche und Herstellung artenreicher Bestände
  - Anlage kleiner dauerhafter oder temporärer Wasserflächen und vernässter Bereiche
  - Aufwertungen hochwertiger Bereiche durch Entfernung von Ablagerungen und Schutt
  - Kleinflächige Ufermodellierung am Pfaffenbach mit Ausführung eines leichten Doppelprofils und Ansaat/ Pflanzung attraktiver Hochstauden (Mädesüß, Blutweiderich, Wasserschwertlilie..)
  - Beachtung naturnaher Gestaltungsprinzipien bei der Bachverlegung
  - Neuordnung und Ausweisung öffentlicher Grünflächen
  - Pflanzgebote und Pflanzerhaltungsgebote (u.a. Beschattung, Verringerung Wärmeinseleffektes der großen Parkplatzfläche)

  - Verwendung heimischer Arten
  - Dachbegrünung auf 80% der flach und flach geneigten Dächer
  - großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets
  - Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee
- Ersatz
  - Erstellung einer EAB

3.4 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach Umsetzung der Maßnahmen

Unter Beachtung der Vermeidung, Minimierung und der Summe aller Maßnahmen entsteht für keines der betrachteten Schutzgüter ein bleibender erheblicher Eingriff.

Dem Grundsatz des bodenschonenden Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen. Eine Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsflächen mit Bewertung im Schutzgut Boden wurde erarbeitet. Eine Flächengegenüberstellung zeigt, dass eine Nachverdichtung und zusätzliche Überbauung von rund 6.000 m² mit Umsetzung der Planung möglich sein wird. Für diese zusätzliche Überbauung wird zu 80 % Dachbegrünung festgesetzt.

Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind grundsätzlich nicht zulässig. Es erfolgen parallel Wasserrechtsverfahren.

Für den Umgang mit dem Boden und zur Wahrung des Schutzgutes Boden sind die fachlich festgelegen Normen zu beachten.

Im Hochwasserschutz wir zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen.

Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine erhebliche Aufwertung für das Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter (Verbesserung des Stadtbildes und der Freizeit- und Naherholungsbedürfnisse).

Trotz Neupflanzung von 30 Hochstämmen mehr als derzeit im Bestand vorhanden, ist der Verlust von fast 3.000 m² Gehölzflächen verschiedener Biotopqualitäten groß und führt zu einem Eingriffsdefizit.

3.5 Fazit der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (EAB) hinsichtlich der Biotoptypenausstattung im Bearbeitungsgebiet erfolgt gemäß dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung.

Alle aufgeführten Maßnahmen sind in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingeflossen, da ihre Umsetzung gesichert ist. Die Maßnahmen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegangen.

Die selbstverständlich angestrebte Gestaltung und Wiedernutzbarmachung im innerstädtischen Bereich führt zum Verlust von überwiegend aus naturschutzfachlicher Sicht mittelwertigen Flächen. Dazu gehören auch die durch Nutzungsaufgabe temporär entstandenen Mosaikflächen im Bereich der ehemaligen Fischzucht, die aus naturschutzfachlicher Sicht in intensiven Nutzungszeiten natürlich deutlich weniger wertvoll waren als zum Zeitpunkt bei Beginn des Verfahrens und damit auch der Bestandsaufnahme. Setzt man die Biotopwerte ein, die noch während der Nutzung gegolten hätten, würde ein Defizit von rund 30.000 WE nicht entstehen.

Mit Berechnung der zur Bestandsaufnahme aktuellen Situation entsteht ein Eingriffsdefizit von 24.650 WE mit Realisierung der Planung. Durch Festsetzung der Dachbegrünung wird dieses Eingriffsdefizit nach Bilanzierung des Schutzgutes Boden um mindestens 13.000 WE verringert.

3.6 Monitoring

Der Erfolg **aller** Maßnahmen der Ausgleichskonzeption (planintern und planextern) ist durch geeignetes Monitoring zu prüfen. Gegebenenfalls sind Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmen vorzunehmen.

Die festgesetzten Maßnahmen sind rechtlich bindend und gemäß § 135a BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen.

Die Umsetzung der speziell artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist sach- und fachgerecht dauerhaft zu gewährleisten. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG und sind planungsrechtlich nicht abwägbar.

3.7 Hintergrund der Festsetzungen

Die Pflanzgebote dienen der Einbindung und der Übergänge zwischen bebauter Struktur und Grünstruktur. Die im Gebiet vorkommenden Gehölzbestände sollen so weit wie möglich erhalten und pflanzgebunden werden, damit sie ihre Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, das Stadt- und Landschafts-bild sowie das Kleinklima erfüllen können.

Bei der Begrünung im Bereich der Festwiese und des Parkplatzes wird die Verwendung heimischer Arten und Sorten empfohlen, kann aber auf Grund der schwierigen Standortverhältnisse nicht festgesetzt werden.

Zur Abrundung der grünen Zone um das Schloss soll die Festwiese als tragfähige und für Veranstaltungen nutzbare Grünfläche mit Schotterrasen umgesetzt werden.

Die im zeichnerischen Teil entlang des Pfaffenbachs festgesetzte öffentliche Grünfläche dient überwiegend dem Schutz, dem Erhalt, der Pflege und Entwicklung naturnaher Bereiche wie der Schilffläche, den Zuläufen zum Pfaffenbach mit Gewässerbegleitvegetation, den erhaltenswerten Gehölzbeständen sowie dem Fließ- und Kleingewässersystem mit wechselfeuchten Bereichen. In dieser Grünfläche sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich arten- und naturschutzrechlicher Inhalte festgesetzt.

Die öffentliche Grünfläche im Bereich des Parkplatzes dient der neuen Führung und Gestaltung des verlegten Grabens, der die vorhandenen Zuläufe der ehemaligen Fischzuchtanlage sammelt. Der Graben wird in nördliche Richtung geführt und mündet in den nördlich bestehenbleibenden Bereich des Grabens. Die Grünfläche dient der naturnahmen Gestaltung des Grabens und der Anlage des jeweils 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens.

Die planexternen Maßnahmen sind Maßnahmen im speziellen Artenschutz.
Sie dienen der Vermeidung und der vorgezogenen Kompensation von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG sowie dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Anlage erfolgt auf stadteigenen Grundstücken bzw. auf über Verträge gesicherten Grundstücken des fürstlichen Hauses. Die Flächen sind gemäß den Vorgaben des Umweltberichtes sowie den Anlagen (Maßnahmenplan) in Art, Lage und Umfang anzulegen, zu pflegen und in ihrer Wirksamkeit dauerhaft zu erhalten.

3.8 Angewandte Methoden

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Bereich des Bebauungsplanes wurden die aufgelisteten Gutachten verwendet.

Die Analyse von Bestand und Auswirkungen sowie die Gegenüberstellung mit den Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation wurden verbal-argumentativ vorgenommen.
Die Bewertung der Biotoptypen und des Bodens erfolgt nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung.

4. Abschichtung

Im Rahmen der Abschichtung wird auf die nachfolgenden gesamten Ausführungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und damit der erfolgten, detaillierten Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes verwiesen.

- ⇨ Umweltbericht zur Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“

Die beiden Umweltberichte mit ihren Anlagen sind im Rahmen der Abschichtung zusammen zu betrachten.

Aufgestellt: Grafenberg, den 16.06.2020/ js-sg

Freiraumplanung Sigmund
Landschaftsarchitekten GmbH
72661 Grafenberg, Albstraße 8
fon 07123-97380-0, fax 07123-97380-80
www.fp-sigmund.de

als Konsortialpartner von Riehle+Assoziierte Architekten und Generalplaner

Anlagen:

Übersicht der Inhalte gemäß Anlage 1 (BauGB) im Rahmen der Abschichtung
06.02.2020, Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg

Umweltbericht zur Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“,
07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg

Maßnahmenübersicht der vorgezogenen Maßnahmen (CEF), Plan A3, 14.05.2018,
Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg

Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Bleiche“ und 2. Änderung Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark“ sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“
88339 Bad Waldsee
07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) zum Bebauungsplan „Bleiche“ und 2. Änderung Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark“ sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“, 88339 Bad Waldsee
07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg

Freiraumplanung
Sigmund

Auftraggeber:	**Stadt Bad Waldsee** **Hauptstr. 29** **88339 Bad Waldsee**
Projektleitung:	Riehle+Assoziierte, 72764 Reutlingen
Städteplanung:	citiplan GmbH, 72793 Pfullingen
Projekt:	**Bebauungsplan „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark“** **88339 Bad Waldsee** **Umweltbericht zur Umweltprüfung**

Aufgestellt: Grafenberg, den 07.09.2018

1 Grundlagen und Quellen

Vorplanungen und Bebauungsplanentwurf, Citiplan GmbH, Pfullingen, 07.09.2018
Umgestaltung Fischteiche Bleiche, Entwurfsplanung, Freiraumplanung Sigmund, 12.12.2016
Unterlagen zum FNP-Verfahren
Geotechnisches Gutachten zur Anlage eines Parkplatzes im Rahmen der Umgestaltung des Geländes Fischteiche / Bleiche in Bad Waldsee, Prof. Dr.-Ing. E. Vees und Partner, 25.10.2012
Bodenuntersuchungen Steinacher Straße Bereich Fischzucht Heiner Feldmann, ABU, 20.10.2010
Verkehrliche Beratung zum städtebaulichen Rahmenplan Innenstadt Bad Waldsee, Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft, Präsentation 04.02.2013
HQ100 - IST-Zustand Dez. 2016 Reik Ingenieurgesellschaft
Daten- und Kartendienste der LUBW http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de
Übergeordnete Planungen: http://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer
Landschaftsplan
Wasserrechtsverfahren
Baugrundgutachten
Schalltechnische Untersuchungen
Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK)
Eigene Erhebungen

2 Einleitung und Planungsanlass

Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt nach Nutzungsaufgabe der Fischteiche die städtebauliche Neuordnung des Gebietes Bleiche/ Grabenmühle.

Der in den vergangen Jahren mit breiter Bürgerbeteiligung entwickelte Rahmenplan stellt dazu die Grundlage.

Angedacht sind der Bau einer neuen Stadthalle nach aktuellen Anforderungen mit Herstellung eines neuen Parkplatzes auf dem Gelände des ehem. Fischzuchtbetriebs, die Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes, die teilweise Umwandlung des bisherigen Parkplatzes zur Festwiese sowie die Ansiedlung von Versorgungsbereichen mit Lebensmitteln und Drogerie.

Der nordwestliche Bereich mit dem Pfaffenbach, den zufließenden Gräben, dem überwiegenden Bereich der bestehenden Schilffläche sowie die Gehölzbestände in diesem Bereich bleiben erhalten und werden naturschutzfachlich aufgewertet.

Der Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes, die großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets sowie die Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee sind weitere grundlegende städtebauliche Ziele.

Der Parkplatz soll durch seine leiterartige Anordnung der Fahrgassen und Stellplätze den Fußgängerverkehr auf seitlich vorbeiführende Anbindungswege leiten. Diese führen komplett entlang dem Parkplatz Richtung Altstadt mit Querungshilfen als definierten Übergängen über die Bleichestraße. Um dies realisieren zu können und um die bisherigen Wasserzuläufe der Fischzucht zu leiten wird die Verlegung des von Südost nach Nordwest in Richtung Pfaffenbach fließenden Baches als Gewässer 2. Ordnung notwendig. Dabei geht ein Teil des Gewässerbegleitgehölzes mit alten Erlen verloren.

Die Festwiese wird vom Parkplatz abgekoppelt, wodurch eine gleichzeitige Nutzung erfolgen kann. Um dies zu erreichen wird, der Parkplatz Bleiche um 90 Grad gedreht. Die Festwiese soll als begrünte Schotterrasenfläche den Grünzug zum Schlosspark nach Norden hin abrunden.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umplanung des Bleiche-Areals geschaffen werden. Oberstes Ziel ist die Freiflächengestaltung, die Optimierung des Stadteingangs mit verbesserter Vernetzung und vor allem auch die Konversion der Fischteiche.

Trotz erheblicher nachhaltiger Beeinträchtigungen durch die Nutzung mit intensiver Fischzucht haben sich im Norden der ehemaligen Anlage aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche entwickelt. So stellen sich die ehemaligen alten Naturbecken nach bereits längerer Nutzungsaufgabe als zusammenhängende Schilfflächen mit Gräben dar. Diese Bereiche werden im Süden auf Grund der Umgestaltung beeinträchtigt oder gehen ganz verloren.

Das Gesamtkonzept der Planung sieht auch die städtebauliche Entwicklung des Bereichs Hirschhof und der Grabenmühle vor. Diese wird bauplanungsrechtlich im Bebauungsplan „Hirschhof“ bearbeitet und über das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren bauplanungsrechtlich gesichert.

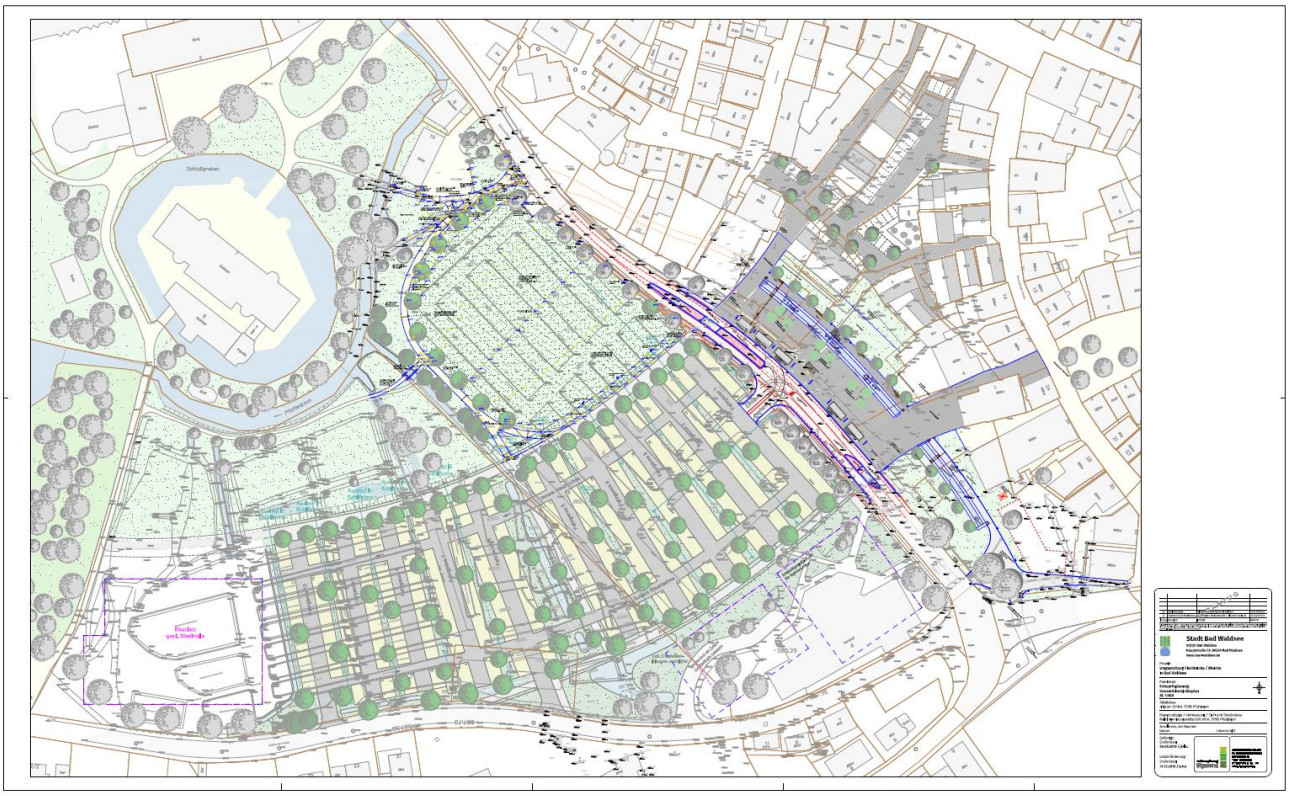

3 Lage des Vorhabens

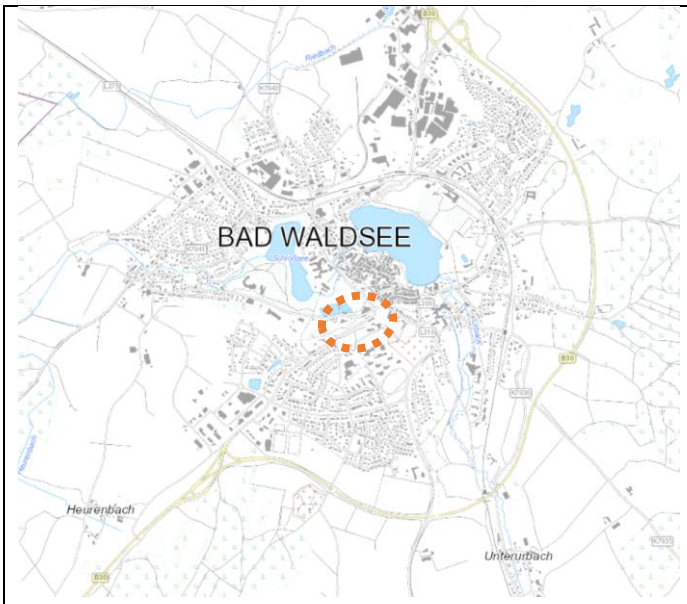

Das Planungsgebiet liegt zentral in Bad Waldsee, südwestlich des historischen Stadtkerns.

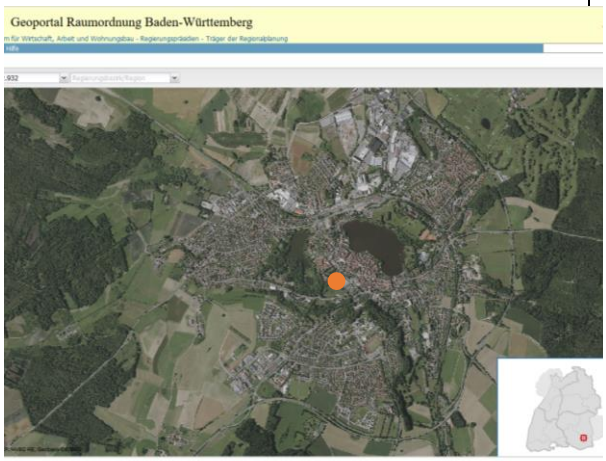

Die ehemalige Fischzuchtanlage liegt direkt süd-südöstlich des Schloss mit Schlosssee und Schlosspark.

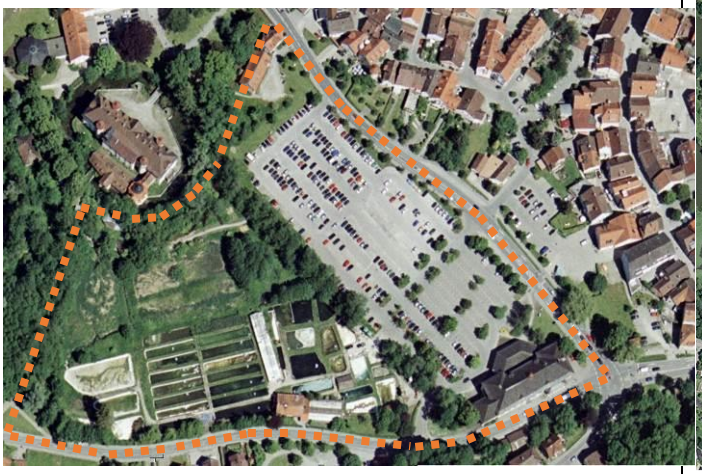

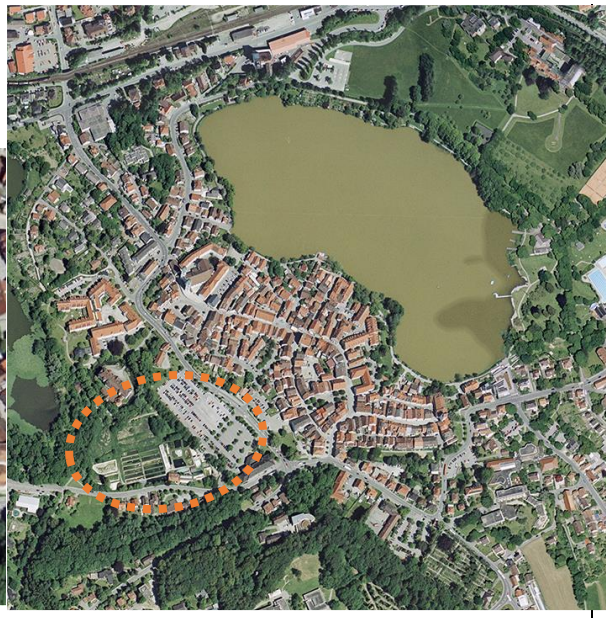

Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein großer Parkplatz. Der südliche Teil davon ist vollversiegelt und mit Baumbestand. Der nördliche Teil, mit geschotterten Parkierungsflächen, wird auch als Festplatz genutzt. Am südöstlichen Punkt des Plangebietes befindet sich die Stadthalle mit Außenanlagen (Zieranlage) Hier befinden sich einige raumprägende Großbäume.

Der westliche Bereich des Plangebietes wurde als Fischzuchtanlage genutzt und ist seit Jahren stillgelegt. Zwischen den beiden Planbereichen (Fischzucht und Parkplatz) verläuft ein Gewässer 2.Ordnung mit einseitigem Gewässerbegleitgehölz. Dies mündet in den am nördlichen Gebietsrand verlaufenden Pfaffenbach.

Ganz im Norden befinden sich die Gebäude einer ehemaligen Mühle, die derzeit als Vereinsheim und Museum genutzt werden, mit vorgelagerter Grünfläche und erhaltenswerten Einzelbäumen.

Die Nutzungen der Umgebung sind im Wesentlichen das denkmalgeschützte Schloss der Fürsten von Waldburg-Wolfegg und Waldsee mit Schlosspark im Norden und Westen sowie die orthopädische Fachklinik. Im Süden wird das Plangebiet durch Steinacher Straße begrenzt, der daran angrenzende Hang mit prägenden Grünstrukturen beherbergt unterschiedliche Nutzungen wie Wohnen, Jugendhaus, Kindergarten und Schule.
Der Nordosten wird geprägt von der Altstadtsilhouette von Bad Waldsee. Die Bleichestraße stellt hier eine deutliche Zäsur dar.

Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bleiche“ umfasst die Flurstücke 68, 233, 236, 237, 239, 239/5, 239/6, 242, 242/1 und die Teilfläche des Flst. 1427 auf der Gemarkung Waldsee. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,1 ha.

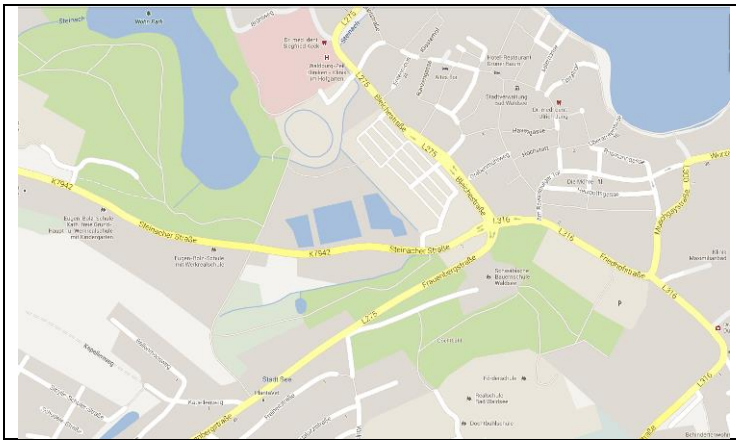

Begrenzung
Begrenzt wird das Planungsgebiet im Osten durch die Bleichestraße (L 275) und im Süden durch die Steinacher Straße (K 7942).

Das Gebiet wird im Westen durch einen Schlossparkweg begrenzt und im Norden durch den Pfaffenbach.

4 Gesetzliche Vorgaben

Laut BauGB besteht bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen eine Pflicht der Umweltprüfung. Grundlagen dazu bilden: § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung; § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz; § 2 Aufstellung der Bauleitpläne; § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht; § 9 Inhalt des Bebauungsplans sowie Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB.

Der nun hier vorliegende Umweltbericht in der Bauleitplanung erhebt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 Abs. 5-6 und §1a BauGB) und ist Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Die festgesetzten Maßnahmen sind damit rechtlich bindend und gemäß § 135a BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen.

Der Umweltbericht stellt den zentralen Teil der Umweltprüfung dar und ist die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune.

Die Eingriffsregelung mit Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu berücksichtigen. § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder bereits zulässig waren.

Die Erhebung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Vorsorgefunktion für die Naturgüter) erfolgt überwiegend auf Grundlage folgender gesetzlicher Vorgaben:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG)
- sowie Immissionsschutz-Gesetz und Wasserschutzgesetze (WHG, WG)

und mit den Zielen:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Nachhaltigkeit, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- schonender Umgang mit Grund und Boden (Nutzung von Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung sowie der Nachverdichtung und Innenentwicklung; Begrenzung der Bodenversiegelung)

und auf Grundlage folgender übergeordneter und vorliegender Planungen:

5 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

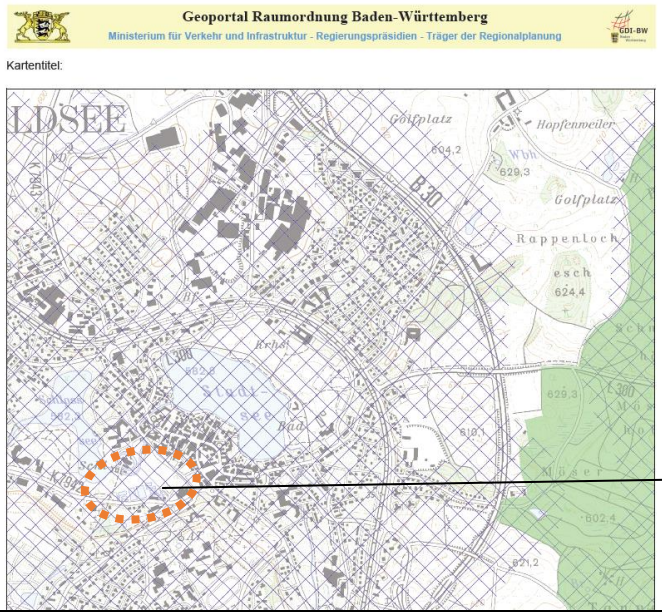

Für das Gebiet werden folgende regionalplanerische Vorgaben gegeben:

Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Die Stadt Bad Waldsee gilt als Zentraler Ort (Mittelzentrum).

Planungsgebiet

Freiraumplanung
Sigmund

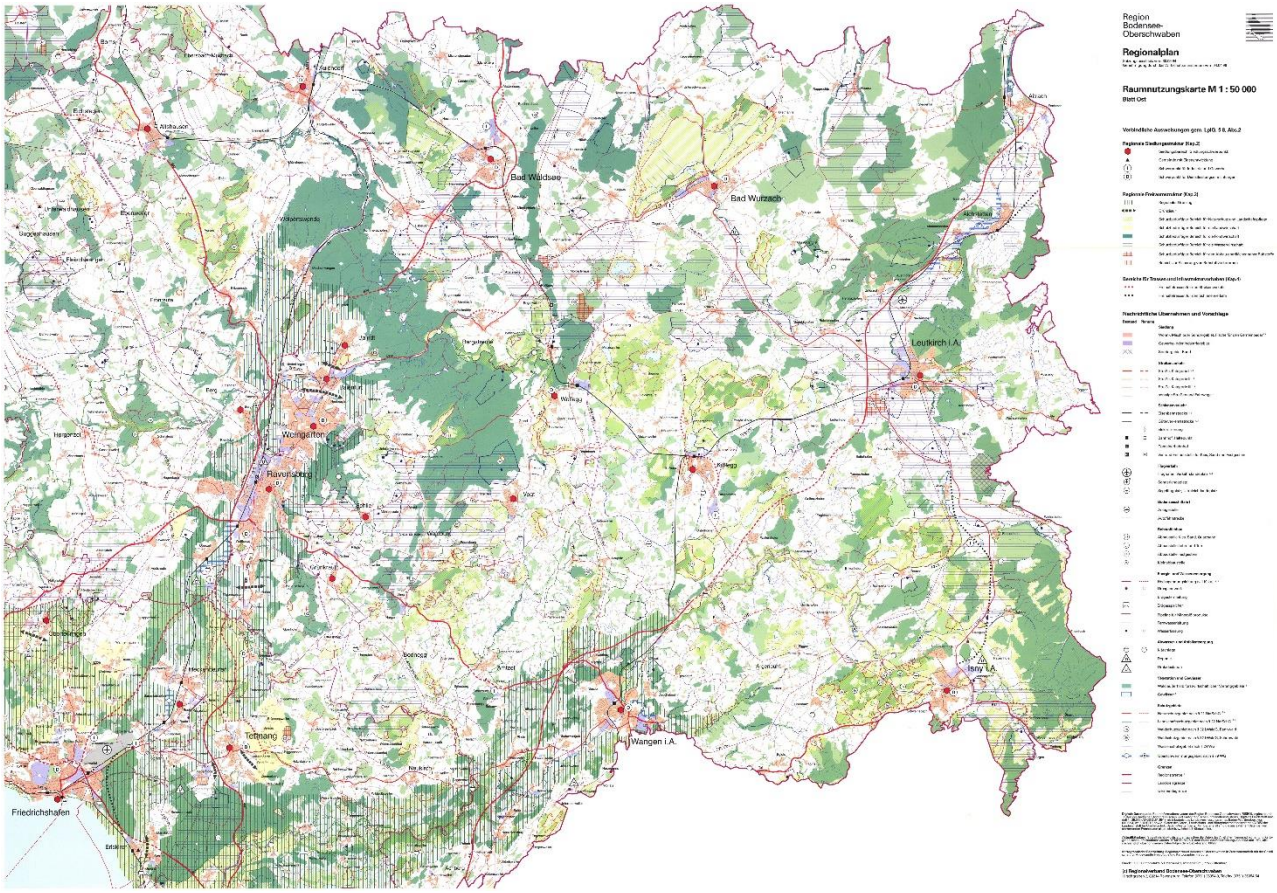

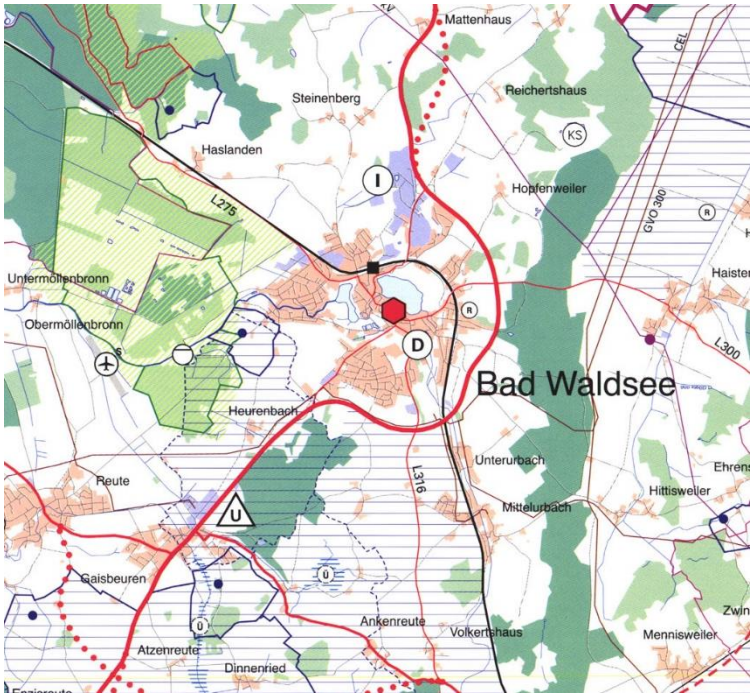

Region
Bodensee-
Oberschwaben

Regionalplan

Satzungsbeschluß vom 30.09.94
Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium vom 04.04.96

Raumnutzungskarte M 1 : 50 000

Blatt Ost

Verbindliche Ausweisungen gem. LplG. § 8, Abs.2

Regionale Siedlungsstruktur (Kap.2)

- Siedlungsbereich (Siedlungsschwerpunkt)
- Gemeinde mit Eigenentwicklung
- Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe
- Schwerpunkt für Dienstleistungseinrichtungen

Regionale Freiraumstruktur (Kap.3)

- Regionaler Grünzug
- Grünzäsur
- Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege
- Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft
- Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft
- Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft
- Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen

Flächennutzungsplan

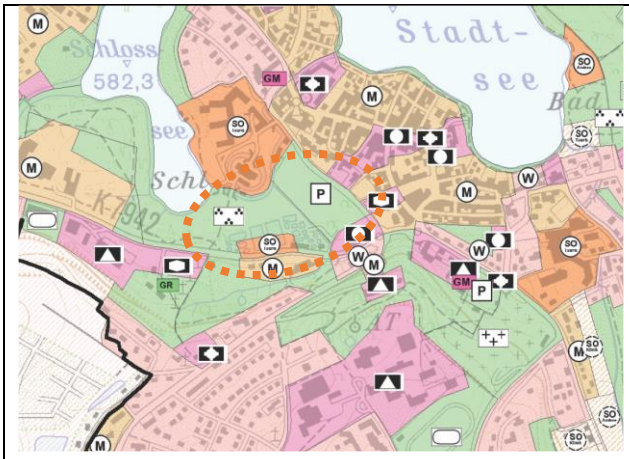

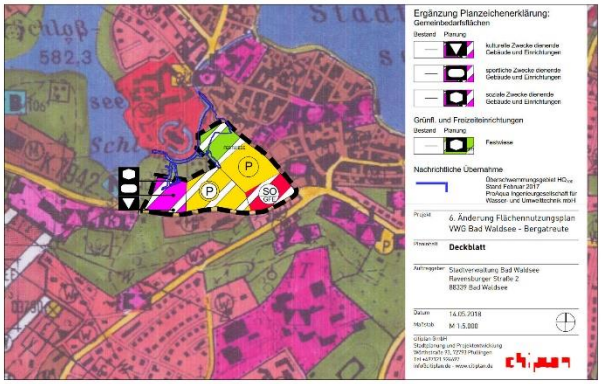

Quelle: Citiplan GmbH, Pfullingen, 14.05.2018

Die Planung steht den Ausweisungen im derzeitig rechtskräftigen FNP entgegen.

Es erfolgt eine Änderung im Parallelverfahren.

Am Standort der bestehenden Stadthalle als Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Dienstleistung“ soll künftig eine Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden.

Der Standort der künftigen Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ für die geplante Stadthalle / Mehrzweckhalle befindet sich dann westlich davon am Ende der geplanten, neuen Parkierung.

Der neue Teil des geplanten Parkplatzes befindet sich dann im überwiegenden Bereich der aufgegebenen Fischzuchtanlagen entlang der K 7942 und beinhaltet auch die öffentliche Grünfläche des neuen Bachs mit Uferrandstreifen.

Der nördliche Teilbereich des bestehenden Parkplatzes an der Bleichestraße soll als geplante Festwiese dargestellt werden. Der südliche Teilbereich würde als Parkplatz bestehen bleiben.

Die derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz ausgewiesene Fläche würde mit der Änderung dann richtig als Verkehrsfläche bezeichnet.

Die neu als Grünfläche ausgewiesene Festwiese würde dann aus der Parkierungszone herausgelöst und könnte als Grünfläche den grünen Gürtel zum Schloss schließen.

Landschaftsplanungen - Keine Aussagen für dieses Gebiet

6 Kurzdarstellung des Vorhabens

Flächenbilanz gemäß Bebauungsplan- Entwurf vom 07.09.2018, citiplan, Pfullingen 	Bebauungsplanumfang: 5,1 ha (100%) SO-Gebiet mit ca. 0,5 ha (10,5%) Gemeinbedarfsflächen mit ca. 0,72 ha (14,5%) Versiegelte Erschließung/ Verkehrsflächen (incl. Parkierungs- u Wegeflächen und Verkehrsgrün) mit ca. 2,08 ha (41,5%) geplante öffentliche Grünflächen mit ca. 1,5 ha (30%) Wasserflächen mit ca. 0,16 ha (3,5%)

7 Merkmale des Standortes

Landkreis	Ravensburg
Naturraum:	Oberschwäbisches Hügelland
Großraum:	Voralpines Hügel- und Moorland Stadtgebiet Bad Waldsee
Hydrogeologische Einheit:	Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland (GWL)

	Hydrogeologische Einheit Quartäre Becken- und Moränensedimente (GWG) Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland (GWL) Übrige Molasse (GWG)

8 Bestandsdarstellung

Bestand gemäß Luftbild (LUBW) mit Schutzgebeiten

Bestandsplan , vgl. oben

Schutzgebiete

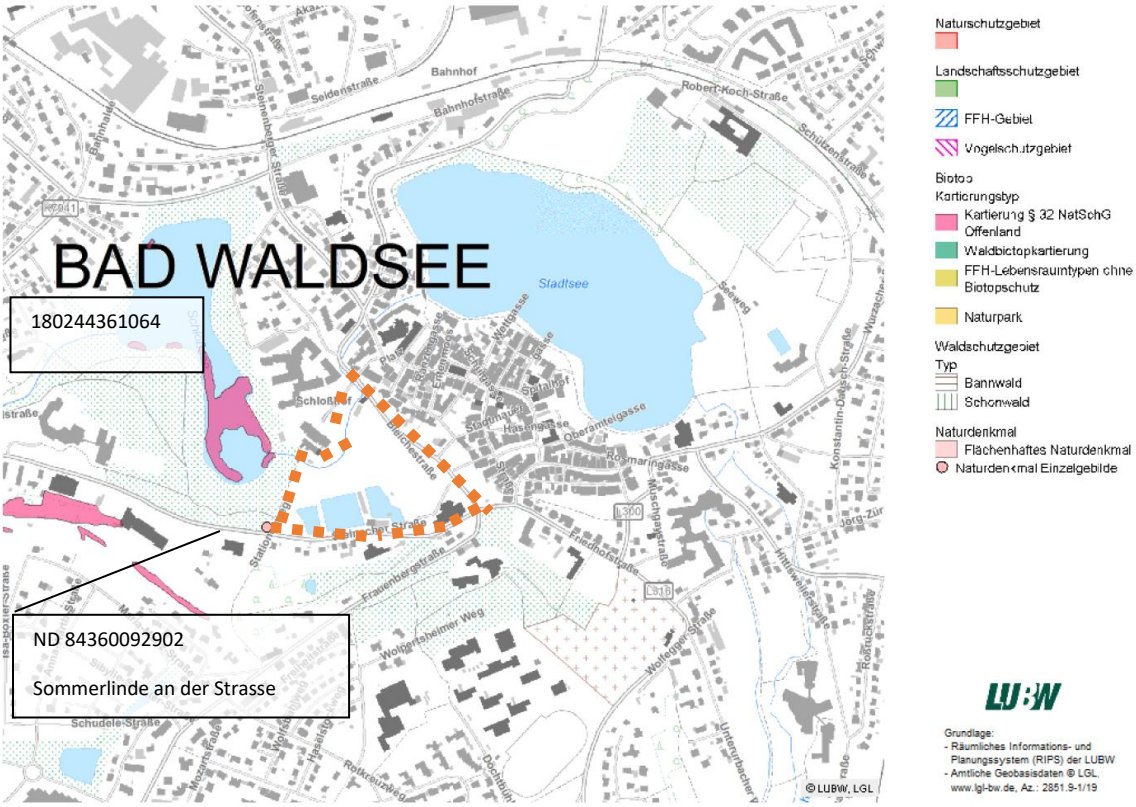

Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Angrenzend an Planungsgebiet: ND 84360092902 - Sommerlinde an der Strasse Waldsee-Steinach
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Angrenzend an Planungsgebiet: Biotop-Nr.:180244361064/ Schlossee in Bad Waldsee: geschützt als Röhrichte und Groß-seggen-Riede/ geschützt als natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation. Fläche: 10.717 m² Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen sondern eher zu biotopnahen Aufwertungen durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung der planinternen, bestehenden Schilffläche in gleichem Ausmaß und damit einem Biotopverbund
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden

Freiraumplanung Sigmund

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, HWGK : 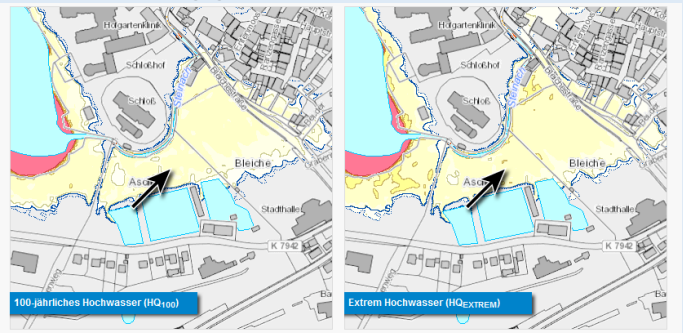	WSG Steinach im Westen mit über 1 km Entfernung (Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen) Hochwassergefahrenkarte BW 29.05.2012 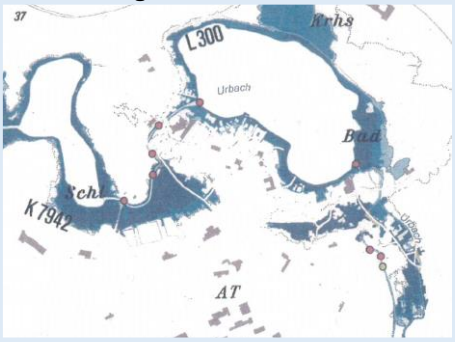
 Abbildung 2.4: Vergleich der Überschwemmungsgebiete HQ_{100} für den Istzustand mit dem Planzustand innerhalb des Bilanzraums (magenta): keine Flächenänderung (lila), neue Überflutung (blau), Fläche fällt trocken (orange) Quelle: ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH , Aachen, 13.02.2017	Aktuelle Überprüfung / Hydraulische Untersuchung Parkplatz Bleiche, ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH , Aachen, 13.02.2017: *„Fazit* *In Bad Waldsee soll der Parkplatz an der Bleichestraße nach Südwesten in den Bereich der Teichanlagen verlegt und der Bereich des heutigen Parkplatzes in einen Festplatz umgestaltet werden. Die Auswirkung der Umgestaltung auf die Wasserspiegellagen eines HQ100 im Pfaffenbach wurde auf Basis des hydraulischen 2D-Modells ermittelt.* *Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Istzustand mehr Rückhalteraum aktiviert. Die neuen Überflutungsflächen beeinträchtigen den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbachs bei HQ100 keine negativen Auswirkungen.“*

Freiraumplanung
Sigmund

Vorangestellt an die detaillierte Bestandsbewertung soll an dieser Stelle der Überblick über die Umweltqualitäten sowie die Vorbelastungen werden:

Umweltqualitäten	Schilfzone mit Gewässern/ gewässerbegleitende Hochstauden und Gehölzbestände/ teilweise alter Baumbestand mit Funktion für den Artenschutz sowie das Stadtklima und das Stadtbild/ auf Grund Nutzungsaufgabe vor Jahren entwickelte sich eine Ruderalvegetation u.a. mit Gehölzaufwuchs
Vorbelastungen / Beeinträchtigungen	Intensive Fischzuchtanlage mit Ablagerungen/ hoher Eutrophierung/ Altlastenverdachtsflächen im Norden/ hoher Versiegelungsgrad: Mit rund 2,8 ha derzeit überbauter oder versiegelter Fläche sind rund 55 % der Fläche des Bearbeitungsgebietes stark vorbelastet.

Die Nichtdurchführung des Plans würde dem Gebot der Konversion entgegenstehen. Die Entwicklung der Umwelt im Bereich der ehemaligen Anlage zeigt allerdings, dass eine Wiederbesiedelung stattfindet.

Überschlägiges Screening des Bestands mit Ermittlung der ökologischen Empfindlichkeiten: Plan Screening Schutzgüter, 01.07.2013, Freiraumplanung Sigmund

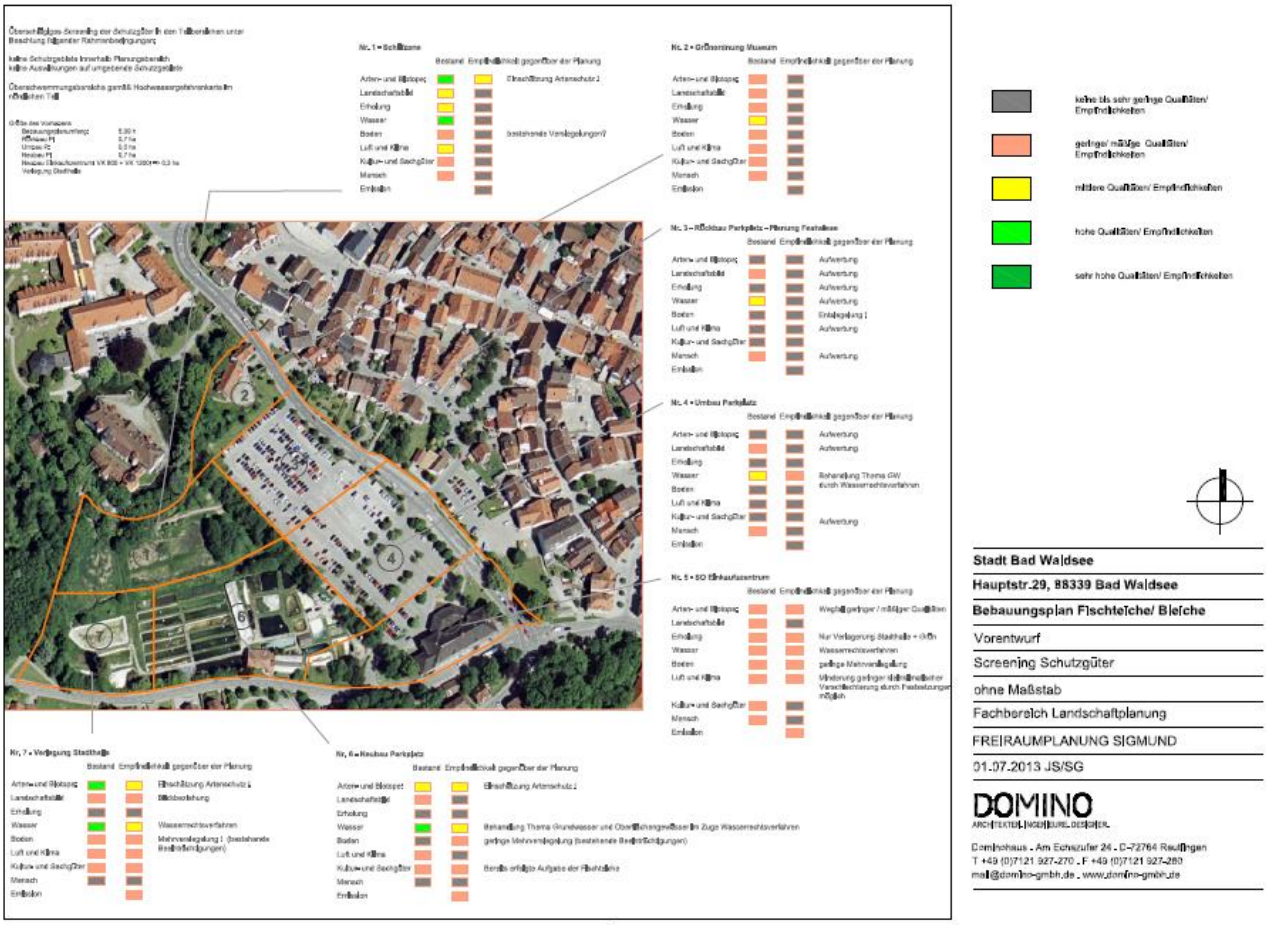

9 Merkmale des Vorhabens

Der um 90 Grad gedrehte Parkplatz „Bleiche“ weist im Vergleich zum Bestand mit derzeit rund 500 Parkplätzen in der Planung zukünftig ca. 475 öffentliche Stellplätze aus. Neben organisatorischen und stadtgestalterischen Vorteilen werden damit im Bebauungsplan Baumstandorte, Fuß- und Radwege festgesetzten sowie die Festwiese freiraumplanerisch definiert und der Grünzug vom Schlosssee kommend mit der Altstadt vernetzt.

Grobe Flächenbilanz der Veränderungen

Rückbau P:	0,7 ha
Umbau P:	0,5 ha
Neubau P:	0,7 ha
Neubau Einkaufszentrum:	0,5 ha
Neubau Mehrzweckhalle:	0,6 ha
Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	0,7 ha
Ausweisung weiterer Grünflächen / Wasserflächen:	0,4

Der nordwestliche Bereich mit dem Pfaffenbach, den zufließenden Gräben, dem überwiegenden Bereich der bestehenden Schilffläche sowie die Gehölzbestände in diesem Bereich bleiben erhalten und werden naturschutzfachlich aufgewertet.

Durch das Vorhaben entstehen aber auch Konflikte durch Beeinträchtigung von Lebensräumen. So wird 1/3 der Schilfzone überplant, es entstehen Verluste von Wasserflächen und von alten Gehölzbeständen.

Der bestehende Verlauf des Gewässers 2. Ordnung wird teilweise verlegt.

Am Standort der bestehenden Stadthalle soll künftig eine Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden.
Der Standort der künftigen Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ für die geplante Stadthalle / Mehrzweckhalle befindet sich westlich davon am Ende der geplanten, neuen Parkierung.

Die Flächenbilanz zeigt, dass eine Nachverdichtung und verstärkte Überbauung von rund 6.000 m² mit Umsetzung der Planung möglich sein wird. Diese verstärkte Überbauung wird zu 80 % mit Dachbegrünung festgesetzt.

Die Flächen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung verringern sich, da die Freiflächen der Fischzucht entfallen.

In dieser Betrachtung muss der Faktor Zeit und Nutzungsaufgabe angesprochen werden. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war die intensive Vornutzung der Fischzucht bereits vor längerer Zeit aufgegeben worden. Abbrucharbeiten waren schon erfolgt und die vormals intensiven Zwischenflächen hatten sich bereits durch Sukzession und Pflegeveränderung deutlich in höherwertige Bestände entwickelt. Wäre sofort eine Betrachtung zum Zeitpunkt der Noch-Nutzung erfolgt, hätte sich der Bestand deutlich intensiver und naturschutzfachlich weniger wertvoll dargestellt. Positiv zu bewerten, wenn auch nicht bilanzierbar ist die Tatsache, dass in der Planungszeit zwischen Nutzungsaufgabe und nun geplanter Konversion eine Entwicklung stattfand, die eine „Renaturierung“ ermöglicht hat. So konnten sich Populationen entwickeln, die sonst nicht möglich gewesen wären.

Mit Umsetzung der Planung, Nachverdichtung und Gestaltung reduzieren sich die freien Flächen mit Wiesennutzung, Gehölzstrukturen mit Zierartenanteil und vor allem Flächen mit Brennnessel-Hochstaudenflur.

Die Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, wie die Schilfflächen oder auch die gewässerbegleitenden Gehölze, die sich ungewöhnlicher Weise innerstädtisch auf Grund der Vornutzung entwickeln konnten, werden fast vollständig gesichert bzw. in gleicher Qualität wieder hergestellt.

Auch der für fast alle Schutzgüter bedeutsame Anteil an Baumstandorten gerade innerstädtisch wird sich um 30 Stück erhöhen. Die Möglichkeiten der Erhaltung und Integration in die Planung der bestehenden Bäume wurde intensiv geprüft und zu einem großen Anteil besonders an der Bleichestraße umgesetzt.

In der folgenden Übersicht werden die Flächen getrennt nach Bestand und Planung in ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung gegenübergestellt, um das Vorhaben zu verdeutlichen:

Übersicht Flächenbilanz	**Bestand**	**Planung**
Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung wie überbaute Flächen (auch mit DB), Belagsflächen und Verkehrsgrün	31.900 m² 62 %	38.100 m² 75 %
Flächen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung wie gestaltete Grünflächen bzw. mit intensiver Nutzung (Zwischenflächen Fischzucht)	4.400 m² 9 %	2.800 m² 5 %
Flächen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung, die aber innerstädtisch bereits sehr naturnah sind (Wiesenflächen, Gehölzflächen mit Zierartenanteil, gestörte Hochstauden)	6.000 m² 12 %	2.000m² 4 %
Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung - besonders innerstädtisch (Schilfflächen, naturnahe Gewässer, Gehölzflächen, Grünflächen mit heimischen Arten)	8.600 m² 17 %	8.000 m² 16 %
Einzelbäume	Ca. 80 Stück	Ca. 110 Stück
Summe Flächen	100 % (50.900 m2)	100 % (50.900 m2)

Freiraumplanung
Sigmund

10 Spezieller Artenschutz

Für die städtebauliche Neuordnung „Umgestaltung Fischteiche/ Bleiche/ Grabenmühle/ Hirschhof“ in Bad Waldsee und in Ergänzung zu den Bebauungsplänen “Bleiche“, „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“ wurden 8 Begehungen in den Untersuchungsjahren 2012, 2013 und 2014 durchgeführt, um ggfs. artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet. (vgl. Faunistische Untersuchungen im Anhang).

Weiterhin wurde der Baum- und Gebäudebestand im Gebiet auf potenzielle Nist- und Brutstätten geschützter Arten abgesucht.

Die Auswahl der erhobenen Arten(-gruppen) basiert auf der Auswertung des Zielartenkonzepts unter Berücksichtigung der im Gebiet vorhanden Biotopstrukturen und der durchgeführten Begehungen. Eine Abstimmung dazu mit der UNB erfolgte im Vorfeld im Scoping-Termin.

Die erarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). (vgl. SaP im Anhang)

Kurzübersicht der relevanten, speziellen Arten
Vögel

Insgesamt liegen Nachweise von 52 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten kann für 25 Arten Brutverdacht gelten. 27 Arten sind als brutverdächtig in der näheren Umgebung einzustufen und nutzen teilweise das Gebiet zur Nahrungssuche oder sind als reine Nahrungsgäste oder Durchzügler einzustufen.
Arten der landesweit oder bundesweit Roten Liste sind im Plangebiet mit dem Teichhuhn und Star (Rote Liste 3) vertreten. Grauschnäpper, Haussperling, Stockente sind als Arten der Vorwarnliste vertreten.

Die im Gebiet und im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, streng geschützte Arten wurden als Brutvogelarten im Gebiet mit dem Teichhuhn nachgewiesen, im Umfeld mit Grünspecht, Mäusebussard und Turmfalke.

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (EWG 1979) wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.
Der Erhaltungszustand der landesweiten Brutpopulation ist für die meisten im Gebiet brütenden Arten als günstig einzustufen (Bauer et al. 2016). Für das Teichhuhn und den Star ist hingegen ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen, da die Bestände landesweit stark rückläufig sind. Dies ist auch für die lokale Population anzunehmen, auch wenn hier exakte Bestandsdaten fehlen.

Fledermäuse

Insgesamt wurden neun Fledermausarten im Rahmen der vorliegenden Erfassung nachgewiesen. Sämtliche Fledermausarten gelten nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützt. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden mit dem Mausohr nachgewiesen. Sämtliche nachgewiesenen Arten gelten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Große Bartfledermaus gilt landesweit als vom Aussterben bedroht. Landesweit stark gefährdet ist das Graue Langohr (Plecotus austriacus). Mausohr (Myotis myotis), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Braunes Langohr (Plecotus auritus) und Zwergfledermaus (Pipistrellus

pipistrellus) gelten landesweit als gefährdet. Als landesweit gefährdete, wandernde Arten sind Abendsegler (Nyctalus noctula) und Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) eingestuft.

Insgesamt konnten während der Untersuchungstermine 106 Detektornachweise erbracht werden. Bei den Detektornachweisen dominiert die Zwergfledermaus mit 62 Nachweisen (58,5 % aller Nachweise). Die Wasserfledermaus ist mit 16 Nachweise ebenfalls häufig nachgewiesen (15,1 % aller Nachweise), ebenso die Bartfledermausarten (9 Nachweise – 8,5 % aller Nachweise). Abendsegler, Rauhautfledermaus, Langohrarten und Mausohr sind als seltener nachgewiesene Arten einzustufen. Teilweise konnten die Detektornachweise nur bis zur Gattung Myotis bestimmt werden.

Amphibien

Insgesamt wurden 2 Amphibienarten im Gebiet und im Umfeld nachgewiesen. Die Erdkröte wurde in 2 adulten Exemplaren (2012) im Schilfbereich nachgewiesen, der Teich-/Wasserfrosch in 7 Exemplaren (2012) (bzw. 5 Exemplaren 2013), davon 4 im Schilfbereich mit angrenzendem Teich und 3 in den ehemaligen Fischzuchtanlagen.

Die Wasserflächen in den ehem. Fischzuchtanlagen sind weitgehend abgelassen, nur kleinflächig sind noch geeignete Amphibienlaichhabitate zu finden. Im westlich angrenzenden Schlosssee sind größere Bestände des Teich-/Wasserfroschs vorhanden.

Weitere Arten

Die Zauneidechse (Lacerta agilis) konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Geeignet erscheinende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Glaucopsyche nausithous) und des Großen Feuerfalters (Lycaena dispar) kann aufgrund geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Die Lebensräume der national geschützten und potentiell vorkommenden Arten wie der Frühen Adonislibelle, der Gebänderten Prachtlibelle, der Großen Heidelibelle, dem Plattbauch, der Blutroten Heidelibelle und der Zweigestreiften Quelljungfer werden erhalten oder neu geschaffen. Die Maßnahme M 10 dient diesen gewässerbewohnenden Arten. Dabei werden die wertvollen Vegetationsstrukturen wie Wasserröhricht, artenreiche Hochstaudenfluren, Bachvegetation usw. bei Neuanlage/ Versatz an der neuen Stelle (verlegter Bachlauf) wieder eingebracht.

Für die Weinbergschnecke ist neben Erhaltung von Habitatstrukturen bei Umgestaltung bzw. Aufwertung der Lebensräume eine Wiederbesiedlung gut möglich. Betroffen von der Umgestaltung sind stark anthropogen beeinflusste und belastete Bereiche.

Mit Umsetzung der Planung bzw. mit Aufstellung der Bebauungspläne werden Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht, die ohne spezielle Vermeidungsmaßnahmen und ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu Verbotstatbeständen im speziellen Artenschutz führen würden.

Für die vom Vorhaben verbotstatbestandlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Im Einzelnen dienen die Maßnahmen V1, V2, V3 und V4 der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung (Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit - Maßnahmen V2-4) gewährleistet, dass Vogel- und Fledermausarten sowie der Kleine Wasserfrosch nicht während der Brut- bzw. Hauptaktivitätsphase getötet oder verletzt werden.

Die Maßnahme V1 (Ausweisung von Bautabuzonen) dient dem Erhalt der als hochwertig eingestuften Lebensräume. Für die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Flächen wird daher der v.a. baubedingt mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Da anlagebedingt Lebensräume geschützter Tierarten in Anspruch genommen werden und sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes prüfungsrelevanter Arten nicht ausschließen lässt sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die vorgezogenen Schutzmaßnahmen CEF 1 bis CEF 4 dienen der Herstellung adäquater Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Ausgestaltung und Größe richtet sich dabei nach der Anzahl der betroffenen Arten sowie der Gesamtbedeutung als Lebensraum.
Insgesamt ist unter Berücksichtigung und vollständiger, im Falle der CEF-Maßnahmen vorgezogener, Umsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Vorkommen spezieller Arten	Eingriff	Art der Kompensation (V, CEF, ..)	Ort der Kompensation	Bemerkungen
Wacholder-drossel	Rodung alter Gehölzbestände (u.a. Gewässerbegleit-gehölz mit alten Erlen)	CEF 1: Vorgezogene Neupflanzungen von standortgerechten, heimischen und großen Laubbäumen (mindestens 10 Bäume), die als Brutstätten der Wacholderdrossel geeignet sind.	Planextern im Bereich des Schloss-parks, da planintern zwar Baumpflanzun-gen in gleichem Umfang erfolgen werden, dies aber erst mit bzw. nach der Umsetzung der Planung	Stadt Bad Waldsee: Rechtliche Sicherung durch Lage im Schlosspark über Vertrag mit dem Fürst-lichen Haus;
Kleiner Wasser-frosch + Teichfrosch	Verlust von rund 280 m² Wasserflächen	CEF 2: Neuanlage kleiner besonnter Laichhabitate mit ca. 15 m² (2 Stück) Vermeidungsmaßnahme V2: Ablassen/ Verfüllen der überplanten und wegfallenden Gewässerflächen/ noch wasserführenden Fischbecken	planintern im Bereich der Aufwertungen/ Maßnahmenflächen	
Sumpf- und Teichrohr-sänger	Reduzierung der Schilfzone um rund 900 m² (ca. ein Viertel)	Vermeidungsmaßnahme V1 : Schutz der nicht vorhabenbedingt beein-trächtigten Schilfbestände CEF 3: Vorgezogene Wieder-herstellung in gleicher Flächengröße	Planintern (grün dargestellte Bereiche)	

Vorkommen spezieller Arten	Eingriff	Art der Kompensation (V, CEF, ..)	Ort der Kompensation	Bemerkungen
Fleder-mäuse	Jagdhabitate möglicherweise randlich beein-trächtigt / Verlust von po-tenziellen Quar-tierbäumen im südlichen Teil des erlenbestande-nen Bachs	Vermeidungsmaßnahme V1 : Schutz und Erhalt des Pfaffenbachs und der Uferbereiche sowie des nördlichen Teils des erlenbestandenen Bachs Vermeidungsmaßnahme V3: ökologische Baubegleitung mit endoskopischer Untersuchung und ggfs. weiteren Maßnahmen (V4) CEF 4: Anbringen von 6 Fledermauskästen z.B. Typ FD /FF Schwegler	Planintern an zu er-haltendem Erlenbe-stand bzw. in den Waldbereich südlich des Schlosssee	Erwerb über Stadtförster Herr Nuber Jährliche Pflege übernimmt BUND => *
Zaunkönig Hecken-braunelle Teichhuhn Stockente Girlitz Star	Randlich baubedingt möglich	Vermeidungsmaßnahme V1 Schutz und Erhalt von Gehölzbeständen / Abschrankungen/ Schutzzaun CEF 4: Anbringen von 1S Nisthilfen	an zu erhaltendem Erlenbestand bzw. in den Waldbereich südlich des Schlosssee / entlang der Steinach	*
Baumhöhlen bewohnen-de Vögel		Vermeidungsmaßnahme 2: Festlegung Rodungszeitraum; Vermeidungsmaßnahme V3: ökologische Baubegleitung mit endoskopischer Untersuchung und ggfs. weiteren Maßnahmen (V4) CEF 4: Anbringen von 9 Nisthilfen	an zu erhaltendem Erlenbestand bzw. in den Waldbereich südlich des Schlosssee / entlang der Steinach	*
Hausrot-schwanz	Verluste von 1 Brutstätte an der Steinacher Str.	CEF 4: Anbringen von 3 Halbhöhen z.B. 2H Schwegler	Geeignete Gebäude im Umfeld => Bestandsgebäude in der Gemeinbedarfs-fläche „Vereinsheim/ Museum)	*
Haus-sperling	Verluste von 2 Brutstätten an Gebäuden im Südosten	CEF 4: Anbringen von 2 Sperlingskoloniehäusern z.B. 1SP Schwegler	Geeignete Gebäude im Umfeld => Bestandsgebäude in der Gemeinbedarfs-fläche „Vereinsheim/ Museum)	*

* Erwerb über Stadtförster Herr Nuber; Jährliche Pflege übernimmt BUND

Folgende zusammengefasste Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) müssen vor Baubeginn erfolgen

Konflikt:
Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumfreibrütender Vogelarten (u.a. Wacholderdrossel).
CEF1:
Im Bereich des Schlossparks sind großkronige Laubbäume zu pflanzen (mindestens 10 Bäume) die als Brutstätten der Wacholderdrossel geeignet sind.

Konflikt:
Randliche bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust des Kleinen Wasserfroschs.
CEF 2:
Insgesamt sind zwei Kleinteiche (besonnte Laichhabitate) mit jeweils ca. 15 m² Fläche in den an die Schilfbereiche angrenzenden Staudenfluren anzulegen, um den randlichen Verlust von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren.

Konflikt:
Randliche bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust des Sumpf- und Teichrohrsängers sowie des Kleinen Wasserfroschs auf ca. 900m² Fläche.
CEF 3:
Insgesamt sind die vorhabenbedingt zu erhaltenden Schilfbereiche um eine Fläche von ca. 900m² zu ergänzen um den randlichen Verlust von Brutstätten von Sumpf- und Teichrohrsänger sowie von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren. Die Vorgezogene Wiederherstellung muss in gleicher Flächengröße wie der Verlust erfolgen und ist auch in Form kleinerer Trittflächen möglich

Konflikt:
Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogel- und Fledermausarten bei Verlust von Niststätten und potenzieller belegter Baumhöhlenquartiere in den vorhandenen Gehölzbereichen im Plangebiet.
CEF 4:
Für den bau- und anlagebedingten Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogel- und Fledermausarten mit Verlust von Niststätten und potenziell belegter Baumhöhlenquartiere in den vorhandenen Gehölzbereichen im Plangebiet sind Nisthilfen anzubringen: Anbringen von Nisthilfen nach derzeitig bekanntem Eingriffsumfang

Stück	Bezeichnung/ Art Beispiel: Schwegler Nisthilfen	Anbringungsort	
3	Fledermausflachkästen 1 FF Alternative und bevorzugt durch den BUND: 2 F	im Umfeld an Bäumen	
3	Fledermausflachkästen 1 FD	im Umfeld an Bäumen	
6	1B 26 cm Durchmesser Alternative und bevorzugt durch den BUND: 2 GR 27 Dreiloch	im Umfeld an Bäumen	

3	Starenhöhle 3S Ø 45mm	im Umfeld an Bäumen	
2	Sperlingskoloniehäuser 1 SP	im Umfeld an Gebäuden	
3	Halbhöhlen 2 H	im Umfeld an Gebäuden	

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung und der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vermeidungsmaßnahme V 1
Konflikt:
Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten, Baum- und Buschfreibrütern, Gewässer- und Röhrichtbrütern sowie potenziell des Kleinen Wasserfroschs.
Maßnahme:
Die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Baumbestände (Gewässerbegleitender Baumbestand an Bachlauf), der Pfaffenbach sowie die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Schilfbereiche sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind durch Brettermantel durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

Vermeidungsmaßnahme V 2
Konflikt:
Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baum- und gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten in Niststätten und potenziellen Zwischenquartieren in den Baumbeständen im Plangebiet. Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung des Kleinen Wasserfroschs in der ehemaligen Fischzuchtanlage.
Maßnahme:
Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Bei dem derzeit nicht vorgesehenen Abbruch oder einer Sanierung der Gebäude (Gebäude Hauptstraße Nr. 39, 41) im Plangebiet sind diese

auf Vorkommen von Fledermäusen hin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind nach positivem Befund weitere Maßnahmen erforderlich.
Für dem Kleinen Wasserfrosch ist eine Nutzung der ehemaligen Fischzuchtanlage während des Winters auszuschließen. Daher ist hier ein vollständiges Ablassen der noch vorhandenen Wasserflächen im Winterhalbjahr erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung der Art zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V 3
Konflikt:
Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Fledermäuse) sowie von Brutvogelarten.
Maßnahme:
Die Fällung der Baumbestände erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vogelarten. Bei Fällung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet im Winterhalbjahr ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die vorhandenen Baumhöhlen in den Gehölzen sind vor Fällung mittels Endoskop auf Belegung hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf möglicherweise in den Baumhöhlen überwinternde Tiere. Die vorhandenen nachgewiesenermaßen belegten Höhlenbäume sind zu markieren und von der Fällung im Winterhalbjahr auszunehmen. Im Anschluss ist die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahme V 4
Konflikt:
Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Fledermäuse) und Brutvogelarten.
Maßnahme:
Über eine Markierung der potenziellen Quartierbäume innerhalb der Bauflächen wird eine vorläufiger Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreicht und eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) möglicherweise in den potenziellen Quartieren vorhandener Fledermausarten, Brutplätzen baumhöhlenbewohnender Vogelarten vermieden.

Über die Rodung der Baumbestände innerhalb der Bauflächen im Winterhalbjahr, mit Ausnahme der markierten potenziellen Quartierbäume, wird ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) vermieden, da die Rodungszeit außerhalb der Brutzeit von im Gebiet vorhandenen Vogelarten liegt. Die Sicherstellung des Erhalts potenzieller, bereits markierter Quartierbäume gewährleistet den vorläufigen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und verhindert eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) möglicherweise in den potenziellen Quartieren vorhandener Fledermausarten. Der vorläufige Erhalt dieser Bäume wird durch die Einweisung des durchführenden Betriebs durch eine sachkundige Person (Biologe) gewährleistet.

Die Aufastung der markierten potenziellen Quartierbäume dient der Vermeidung einer möglichen Belegung durch Baumfreibrüter und damit einer Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. einer Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) sowie einer Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1).

Über den Verschluss der Öffnungen der Baumhöhlen und -spalten mit Reusen wird eine Belegung der Baumquartiere durch Brutvogelarten vermieden (Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. einer Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) und einer Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1)).

Freiraumplanung
Sigmund

Die Reusen dienen weiterhin dazu möglicherweise ausfliegende Fledermausarten zu fangen. Die Reusen werden regelmäßig (täglich 1 Stunde nach Einbruch der Dunkelheit sowie vor Einbruch der Morgendämmerung) kontrolliert. Möglicherweise auftretende Fledermäuse werden entnommen und durch sachkundiges Personal (Biologe) kurzzeitig gepflegt und im Anschluss in geeigneten Waldbereichen der Umgebung freigesetzt. Damit wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) vermieden.

Das Entnehmen von Stammabschnitten potenzieller Quartierbäume 1m unterhalb und 1m oberhalb der vorhandenen potenziellen Einflugöffnungen und das Verbringen in angrenzende Waldbereiche gewährleistet die Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1), insbesondere für Fledermausarten sowie ggfs. für den Hirschkäfer.

11 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter, der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter, deren Bewertung und die Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut werden im Folgenden erläutert, ebenso die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und die Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung.

Die Wirkungsprognose dient dabei der Ermittlung des zu erwartenden Konfliktpotenzials. Sie kombiniert die projektbedingten Wirkfaktoren mit der Wertigkeit der betroffenen Bestandteile des Umweltbelangs. Dessen Empfindlichkeit gegenüber dem jeweiligen Wirkfaktor und seine Regenerierbarkeit werden dabei berücksichtigt. Unterschieden wird jeweils zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen.
Als Ergebnis der Wirkungsprognose werden bei erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben Hinweise für die Planung und Durchführung und deren Bedeutung als Vermeidungs- (V), Minimierungs- (M) und Kompensationsmaßnahmen (K) dargelegt.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen verpflichtet, "vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen". Darüber hinaus besteht das Minimierungsgebot, wonach erhebliche Beeinträchtigungen möglichst auf ein unerhebliches Maß reduziert werden sollen. § 135 a BauGB fordert den Vorhabenträger dazu auf im Sinne des § 1a (3) BauGB festgesetzte Maßnahmen zu realisieren. Sollten folglich nach Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Defizite für den Naturhaushalt im Vergleich zur Bestandssituation verbleiben, so sind diese durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Insgesamt gilt aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten das Gebot: Vermeidung / Verminderung vor Kompensation.

Im Planungsgebiet wird diesem Gebot wie folgt nachgekommen:

- Vermeidung
  - Erhaltung wertgebender Elemente: Gehölzbestand; Schilfzone in Teilbereichen (soweit möglich)
  - Beachtung Bauzeitenbeschränkung
  - Grundwasserhaltung während der Bauzeit
  - Rückhaltevolumen in gleichem Maße wiederherstellen
  - Bodenschutzmanagement/ bodenkundliche Baubegleitung
  - Bei Eignung Oberbodenabtrag und Wiederverwendung vor Ort
  - Durchführung Wasserrechtsverfahren
- Minimierung
  - Einleitung der Oberflächenwässer/ Wasserschüttungen in die Schilfzone (oberflächig)
  - Beachtung Gewässerrandstreifen

  - Vorgehen in Abschnitten
  - Vermeidung von Vollversiegelung im Bereich der Parkplätze
  - Neugestaltung der sensiblen Zone zum Stadteingang
  - Konversion der Fischteiche
  - Beachtung der Sichtbezüge und der Umgebungsbebauung
- Ausgleich
  - Rückbau versiegelter Bereiche mit Tiefenlockerung
  - Anlage einer Grünfläche mit Schotterasen im Bereich der neuen Festwiese
  - Abtrag/ Entsorgung belasteter Bereiche / Schuttelemente / Altlasten
  - Schaffung von Kleinlebensräumen, naturnahe Gestaltung
  - Standortfremde Gehölze entfernen
  - Abtrag nährstoffreiche Oberfläche (Brennnessel-HSF) und Herstellung artenreicher Bestände
  - Aufwertungen hochwertiger Bereiche durch Entfernung von Ablagerungen und Schutt
  - Kleinflächige Ufermodellierung am Pfaffenbach mit Ausführung eines leichten Doppelprofils und Ansaat/ Pflanzung attraktiver Hochstauden (Mädesüß, Blutweiderich, Wasserschwertlilie..)
  - Beachtung naturnaher Gestaltungsprinzipien bei der Bachverlegung
  - Neuordnung und Ausweisung öffentlicher Grünflächen
  - Pflanzgebote und Pflanzerhaltungsgebote (u.a. Beschattung, Verringerung Wärmeinseleffektes der großen Parkplatzfläche)
  - Dachbegrünung auf 80% der flach und flach geneigten Dächer
  - großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets
  - Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee

- Ersatz
  - Erstellung einer EAB

Schutzgut Boden
Die unter Grundlagen und Quellen aufgelisteten Gutachten liegen den folgenden Ausführungen zu Grunde.

Bestand und Bewertung
Das Planungsgebiet liegt in sehr empfindlichen geologischen Bereichen aber mit hohen Vorbelastungen und hohem Nutzungs- und Versiegelungsgrad, der die Erfüllung der Bodenfunktionen (Filter und Puffer f. Schadstoffe; Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Bodenfruchtbarkeit) stark beeinträchtigt.

Die Erkundung der Untergrundverhältnisse ergab, dass es sich im Gebiet um überwiegend Auffüllungen auf der ausstehenden Seekreide und Torfschichen handelt.

Folgende Maßnahmen/ Grundsätze sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten:

- während Bauphase Bodenschutzmanagement und bodenkundliche Baubegleitung
- Oberbodenabtrag und Wiederverwendung vor Ort
- Tiefenlockerung entsiegelter Flächen

Vermeidung, Verringerung und Kompensation im Plangebiet
Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden bzw. zu verringern werden folgende Festsetzungen/ Maßnahmen getroffen

- Rückbau versiegelter Bereiche und Anlage einer Grünfläche mit Schotterrasen im Bereich der Festwiese
- Abtrag/ Entsorgung belasteter Bereiche / Schuttelemente/ Altlasten/ Ablagerungen
- Empfehlung wasserdurchlässiger Beläge

Prognose der Auswirkungen der Planung
Auf Grund der hohen Vorbelastungen entsteht ein kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktionen.
Dem Grundsatz des bodenschonenden Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen.

Schutzgut Wasser
Unter das Schutzgut Wasser fallen die Themen Hochwasser, Grundwasser und Gewässer.

Hochwasser
Die unter Grundlagen und Quellen aufgelisteten Gutachten liegen den folgenden Ausführungen zu Grunde.

Bestand und Bewertung
Der Planungsbereich liegt laut Hochwassergefahrenkarten teilweise im Überschwemmungsbereich des Pfaffenbachs.

Um die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Überflutungsproblematik zu untersuchen, wurde das Büro ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelttechnik mbH in Aachen beauftragt, Berechnungen zwischen Bestand und Planung durchzuführen. Dazu wurden die geplanten Höhen in das Rechennetz des Istzustandes integriert.

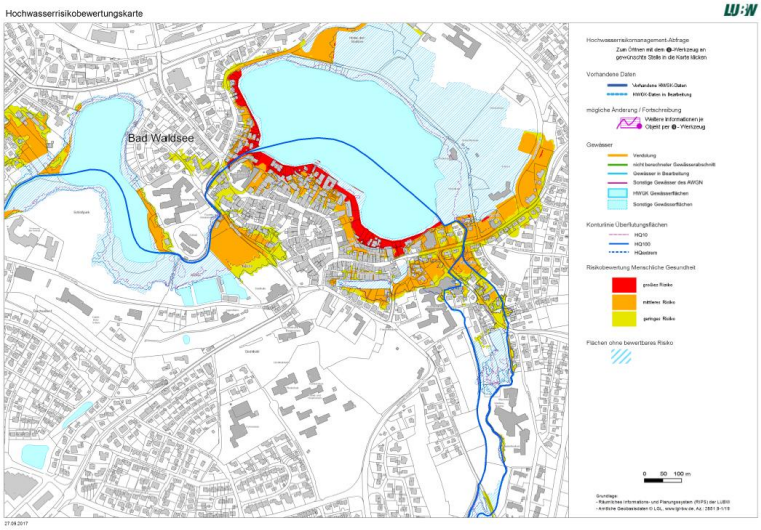

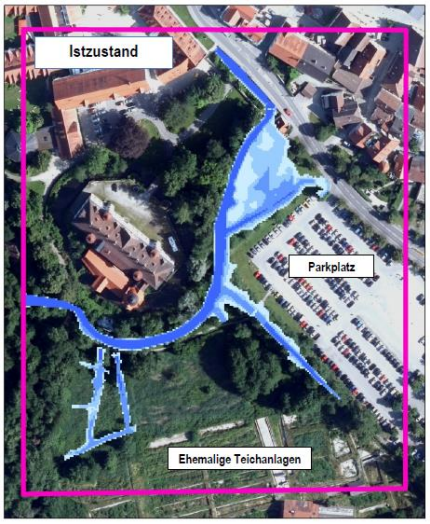

Hochwasserrisikobewertungskarte der LUBW	Quelle ProAqua, Abb.1.1, Seite 1: *Parkplatz Bleiche im heutigen Zustand mit dem Überschwemmungsgebiet HQ 100 für den Istzustand*

Prognose der Auswirkungen der Planung

(Quelle ProAua, Seite 4) bildung 2.4: Vergleich der Überschwemmungsgebiete HQ_{100} für den Istzustand mit dem Planzustand inn lb des Bilanzraums (magenta): keine Flächenänderung (lila), neue Überflutung (blau), Fläche fällt trock range)	Im Vergleich der Überschwemmungsflächen von Ist-und Planzustand entstehen im Bereich des neuen Festplatzes neue Überschwemmungsflächen (blau) von rund 1.500 m². Diese Überschwemmungsflächen liegen außerhalb der Wohnbebauung. Es kommt hierdurch zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes. Im Bereich der ehemaligen Teichanlagen entfällt ein Teil der Überschwemmungsflächen im Bereich des Grabens (orange) (rund 80 m²).“ Fazit: Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Istzustand mehr Rückhaltevolumen aktiviert. Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbach bei HQ 100 keine negativen Auswirkungen.

Grundwasser
Die unter Grundlagen und Quellen aufgelisteten Gutachten liegen den folgenden Ausführungen zu Grunde.

Bestand und Bewertung
Das Grundwasser im Planungsgebiet zirkuliert in einem oberen und einem unteren Grundwasserleiter. Bei dem oberen Grundwasserleiter handelt es sich um Weichschichten und Auffüllungen. Der Grundwasserstand weist hier zum Teil einen sehr geringen Flurabstand auf.

Auffällig sind die starken Grundwasserstandsschwankungen an den aufeinanderfolgenden Messtagen.
Es ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel durch Gräben beeinflusst wird, die das Gelände durchziehen und Wasser in Richtung des Pfaffenbachs abführen. Mit großer Wahrscheinlichkeit befinden sich auch Dränleitungen im Untergrund, die zur Ableitung von Grundwasserzutritten aus der Bad Waldsee-Rinne dienen. Solche Leitungen beeinflussen ebenfalls den Grundwasserspiegel.

Bei dem unteren Grundwasserleiter handelt es sich um die glazialen Ablagerungen. Dieses Grundwasser ist z. T. artesisch gespannt. Vom Büro Dr. Ebel wurden am 19.07.2012 Druckhöhen von mehr als 4 m über Gelände gemessen.

Es ist davon auszugehen, dass der tiefer liegende Grundwasserhorizont in den glazialen Ablagerungen durch die gering durchlässigen Schichten der Seekreide von dem oberen Grundwasserstockwerk getrennt wird.

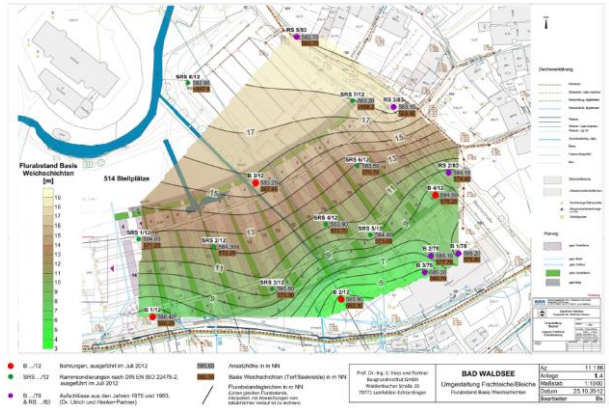

Auf dem Gelände der ehemaligen Fischzucht befinden sich noch zahlreiche Betonbecken mit einer Tiefe von ca. 1,2 m unter Gelände.

Die Unterkante des Bodenaustauschs liegt voraussichtlich bereichsweise unterhalb des Grundwasserspiegels im oberen Grundwasserleiter.

Wegen des artesisch gespannten Grundwasserspiegels in den glazialen Ablagerungen (unterer Grundwasserleiter) findet zudem ein Aufstieg von Grundwasser aus den tieferen Bodenschichten statt.

Vermeidung, Verringerung, Kompensation
Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Wasserrechtsverfahren geregelt, da sämtliche Maßnahmen und Bauarbeiten, die in grundwasserführende Schichten reichen oder mit dem Grundwasser in Zusammenhang stehen, der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde benötigen.

Prognose der Auswirkungen der Planung
Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind durch die Vorgaben der Wassergesetze nicht zulässig und werden durch entsprechende bauliche Ausführungen vermieden. Negative Auswirkungen der Planung sind von daher nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer
Die unter Grundlagen und Quellen aufgelisteten Gutachten liegen den folgenden Ausführungen zu Grunde.

Bestand und Bewertung
Entlang der Steinacher Straße am Hangfuß befinden sich zahlreiche, zum Teil diffuse Wasseraustritte. Die ehemalige Fischzuchtanlage auf dem Baufeld wurde aus den Zuflüssen und Hangquellen der Bad Waldsee-Rinne gespeist. Der

genaue Verlauf und Umfang dieses Verteilersystems ist nicht bekannt. Das Wasser wurde bis zur Stilllegung als Brauchwasser verwendet.

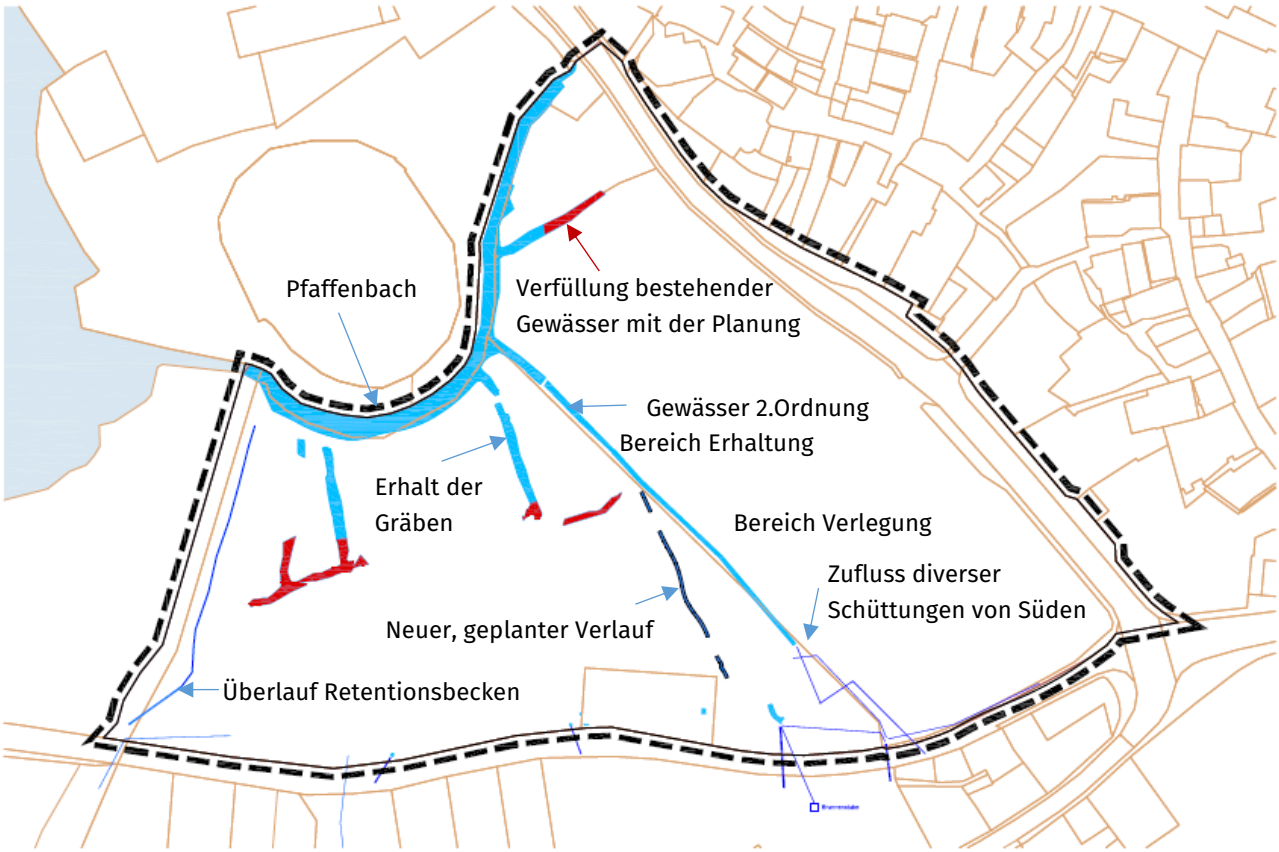

Aus diesen und weiteren Wasseraustritten werden im Plangebiet Gräben und ein Bach als Gewässer 2. Ordnung gespeist.

	Der Pfaffenbach am nördlichen Gebietsrand hat eine relativ naturnahe Ausprägung. Sohle und Ufer sind unverbaut. Der im Gebiet liegende Gewässerrandstreifen wird durch einen wassergebundenen Weg begleitet. Die Uferausprägung hier ist eher eintönig und zeigt überwiegend Brennnessel und den Weg begleitende Wiese.

	Der weiterhin bestehen bleibende Bereich des zufließenden Baches weist auf der einen Seite ein Gewässerbegleitgehölz mit sehr altem Bestand (Erlen) auf. Vereinzelt sind standortfremde Gehölze (Fichten) darin zu finden. Die Sohl- und Uferbereiche sind unverbaut aber die gewässerbegleitende Hochstaudenflur weist auf Grund der Vornutzung zum Teil stark eutrophierte Bereiche auf.
	Im Bereich des älteren Teils der ehemaligen Fischzuchtanlage sind Gräben und Kleingewässer zu finden, die das anfallende Wasser dem Pfaffenbach zuleiten. Diese Bereiche weisen in den Randbereichen Ablagerungen und Überreste der ehemaligen Nutzung auf.

Vermeidung, Verringerung und Kompensation im Plangebiet
Der Bereich des Pfaffenbachs wird nicht beeinträchtigt. Das Ufer sollte etwas modelliert und mit Hochstauden attraktiver gestaltet werden.

Die vorhandenen Zuläufe der ehemaligen Fischzuchtanlage werden über Schächte gefasst und über geschlossene Rohrleitungen in den Bach geleitet.

Im Rahmen der Planung wird dann ein neues Fließgewässer hergestellt, das der Ableitung der anfallenden Quellwässer, den sonstigen Hangwasseraustritten und Oberflächenwässern in den Pfaffenbach dient. Das geplante Gewässer verläuft auf ca. 80 m Länge westlich versetzt zum derzeitigen Verlauf.
Folgende Grundprinzipien sind bei der geplanten Gewässergestaltung zu beachten:

- Neuanlage eines nicht begradigten Gewässerlaufes mit unregelmäßigen Böschungsausprägungen, variierenden Querschnitten (Doppelprofil) sowie verschiedenen Strömungsbildern für ein vielfältiges Lebensraumangebot im Sohl- und wechselfeuchten Bereich
- Wechsel von Tief- und Flachwasserzonen
- Verwendung von autochtonem Sohlsubstrate
- Anpflanzung und Entwicklung gewässertypischer, autochtoner Ufervegetation aus standortgerechten, heimischen Arten – dazu sind auch großzügige Impfungen mit bestehenden Vegetationsbereichen am zu verlegenden Bachlauf einzubringen
- Einhaltung des Gewässerrandstreifens von 5 m

Der Gewässerrandstreifen beinhaltet einen Verbindungsweg.

Die Durchgängigkeit wird auf Grund der querenden Fahrbahnen und damit Verrohrungen beeinträchtigt sein. Die Durchlässe werden 20 cm unterhalb der Sohle eingebaut, sodass mit 20 cm Sohlsubstrat eine natürliche Gewässersohle vorhanden ist.

Mit Umsetzung der Planung müssen rund 280 m² von den bestehenden Gräben und Zuläufen verfüllt werden. Um vor allem im speziellen Artenschutz zu keinen Verbotstatbeständen zu gelangen, werden durch Geländemodellierung wieder neue kleinere Wasserflächen geschaffen.

Da auf Grund der geringen Durchlässigkeit der anstehenden Bodenart (Seekreide und Torf) das anfallende Niederschlagswasser im Planungsgebiet nicht versickern kann, wird es über Entwässerungseinrichtungen aufgenommen und in die Schilffläche bzw. den Pfaffenbach eingeleitet.
Unverschmutzte Oberflächenwässer auf dem Parkplatz werden über Mulden mit belebter Bodenschicht in die darunter liegende Schotterschicht versickert. Die Auslässe werden dann oberflächlich in die Schilfzone geleitet und damit dem Wasserhaushalt wieder zugeführt

Der mit einem Filtervlies voll ummantelte Schotterkörper zur Entwässerung wird im gesamten Parkplatzbereich gebaut und entwässert in die Schilfzone.

Prognose der Auswirkungen der Planung
Erhebliche negative Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes sind auf Grund der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Bestand und Bewertung
Geringe Bedeutung für das Mikroklima haben die ausgewiesenen und versiegelten großen Parkierungsflächen sowie die überbauten Bereiche.

Die Becken der ehemaligen Fischzucht hatten während der Nutzung trotz völliger Versiegelung Bedeutung auf Grund der Wasserflächen, die stark kleinklimaregulierend wirken. Allerdings wirken die Wasserflächen nun überwiegend nicht mehr, da sie auf Grund der schon lang erfolgten Nutzungsaufgabe trocken liegen.

Mit Nutzugsaufgabe haben sich aber Gehölzbestände und Grünflächen etabliert, die nun ebenfalls für die Kalt- und Frischluftproduktion Bedeutung haben.

Vermeidung, Verringerung und Kompensation im Plangebiet
- Erhaltung von Gehölzbeständen durch Pflanzbindung
- Die zusätzlich mögliche Überbauung wird mit der Festsetzung von mind. 80 % Dachbegrünungen auf den großflächigen neuen Gebäuden (Halle und Versorger) auch für das Schutzgut Klima und Luft deutlich minimiert.
- Beschattung und damit Verringerung des Wärmeinseleffektes der großen Parkplatzfläche wird durch die Pflanzgebote festgesetzt.
- Die Erhaltung und die Entwicklung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen wird durch die Festsetzung von Grünflächen

Prognose der Auswirkungen der Planung
Positive kleinklimatische Auswirkung wird die Ausweisung der nun ausschließlich als Festwiese genutzten Grünfläche (Schotterrasen) direkt westlich (Windrichtung) der Altstadt als Frisch- und Kaltluftproduzent haben. Wiesen- und Rasenflächen bewirken eine starke mikroklimatisch, nächtliche Abkühlung der Flächen.

Sehr positiv wird sich auch die Erhöhung der Baumstandorte um rund 30 Stück planintern auswirken.

Negative Auswirkungen werden die mögliche, zunehmende Überbauung auf Grund der Erwärmung haben. Dies wird aber erheblich durch die festgesetzte Dachbegrünung gemindert.

Für die Abflussbahnen aus westlicher Hauptwindrichtung stellt die Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit geplanter Stadthalle / Mehrzweckhalle eine Barriere dar.

Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter

Bestand und Bewertung
Das Planungsgebiet liegt in der sensiblen Stadteingangszone im Bereich des Schlosses und der Altstadtkulisse mit Kirche in angrenzender Lage zum Schlosspark/ Naherholungszone.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation
Mit dem städtebaulichen Rahmenplan der Stadt Bad Waldsee sollen neben der Verbesserung der Anbindung genau diese sensible Zone der zentrale Schwerpunkt sein, der gestaltet werden sollen:

- Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes
- großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets
- Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee
- Freiflächengestaltung und die Optimierung des Stadteingangs mit verbesserter Vernetzung, Konversion der Fischteiche
- Beachtung der Sichtbezüge
- Beachtung der Gebäudehöhne zur Umgebungsbebauung
- Neuordnung und Ausweisung öffentlicher Grünflächen
- Pflanz- und Pflanzerhaltungsgebote

Prognose der Auswirkungen der Planung
Mit der geplanten Umsetzung ist eine erhebliche Verbesserung des Stadtbildes, der Freizeit- und Naherholungsbedürfnisse der Bevölkerung und der Besucher verbunden. Die Stadt erhält an wichtiger Stelle eine neue Qualität (auch durch Umnutzung).

Die Lärmproblematik wurde im Fachgutachten betrachtet. Fazit: Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanentwurf weist keine (schwerwiegenden) Lärmkonflikte auf. Aus schalltechnischer Sicht wird dem Bebauungsplan zugestimmt.

Arten und Biotope, Biologische Vielfalt

Bestand und Bewertung

	Anteil im Gebiet
Geringe naturschutzfachliche Bedeutung habend die überbauten Flächen, die Belagsflächen des Parkplatzes, die Verkehrsgrün und Zierflächen an der Stadthalle und vor allem der Bereich der vollversiegelten Fischzuchtbecken und der dazugehörigen Einrichtungen	31.900 m² 62 %
Mäßige naturschutzfachlicher Bedeutung haben die ehemals intensiv genutzten Wegeflächen der Fischzucht *	4.400 m² 9 %
Eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung haben die innerstädtisch bereits sehr naturnahen Flächen als Mosaik mit Wiesenflächen, Gehölzflächen mit Zierartenanteil, gestörte Hochstauden	6.000 m² 12 %
Hohe naturschutzfachliche Bedeutung habe die sich entwickelten Schilfflächen, die naturnahen Gewässer und Gehölzflächen mit heimischen Arten	8.600 m² 17 %
Sehr hohe Bedeutung hat das Vorkommen geschützter Arten im Röhricht- , Gewässer und den Gehölzbereichen	
Summe Flächen	100 % (50.900 m2)

Der Bereich der Fischzuchtanlage stellte sich wie folgt dar:

Alle Bereiche der ehemaligen Fischzucht sind stark anthropogen verändert und durch Ablagerungen gestört bzw. belastet. Es erfolgen aus diesen Gründen Abwertungen.

Bereich der Becken - Bereiche mit hoher Vorbelastung :
Die Zuchtbecken waren zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme teilweise noch mit Wasser gespeist (Naturferne Kleingewässer
Der Biotopwert bei den Fischbecken wurde von 4 auf 2 abgewertet, da zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme die Spontanvegetation noch gering war, alle Becken aus Beton bestehen und die Becken weiterhin eine Fallenwirkung darstellen. Untermauert haben die verringerte Bewertung die kürzlich zusätzlich durchgeführten Untersuchungen, die noch immer eine hohe Belastung der Bodensubstrate in den Becken durch die ehemalige Fischzucht aufweisen und damit toxisch wirken.

mit durchgehend künstlicher Abdichtung), teilweise trocken gefallen (vollversiegelte Betonbecken).

Die Bereiche weisen verschiedene, mosaikartige Strukturen auf. Bereiche ohne Vegetation wechseln mit Bereichen mit Spontanvegetation (Ruderalvegetation), Schilfbeständen und auch kleinen Gehölzbereichen ab. Große Brennesselbestände zeigen die hohe Nährstoffanreicherung.

Die tiefen Becken mit den sehr steilen Rändern stellen eine Fallenwirkung für Amphibien dar.

Außerhalb der Becken stellt sich das Gelände als Mosaik von Belagsflächen, Gebäuderuinen, Graswegen, kiesigen Aufschüttungsflächen, Ruderalvegetation, nitrophytischen Hochstaudenfluren, kleinen Schilfbereichen und beginnenden Gehölzaufwüchsen (Erle, Esche, Weide) dar. Dominierend Brennnessel.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation
Mit den grünordnerischen Festsetzungen soll das Vermeidungs- und Minimierungsgebot der Eingriffsregelung verfolgt werden und ein Ausgleich/ eine Kompensation für den Eingriff erzielt werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Um für die heimische Tierwelt die begrünten Bereiche als (Teil)-Lebensräume nutzbar zu machen, wird der Verwendung heimischer, standortgerechter Gehölze bei den Festsetzungen Rechnung getragen.

Die Maßnahmen zum speziellen Artenschutz dienen in erster Linie der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG.

Dazu gehören der Schutz der von der Planung nicht beeinträchtigten Gehölzbestände am Pfaffenbach, den Gräben und dem Bach sowie dem am westlichen Gebietsrand verlaufenden Gehölz, der Erlenbestand östlich der Schilfzone sowie der größte Teil der Schilfzone und der Pfaffenbach selbst. Diese bestehenden Qualitäten sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und gegenüber den Bauflächen wirkungsvoll abzuschranken.

Einen erheblichen Anteil an der Gesamtplanung hat der überwiegende Erhalt der zusammenhängenden Schilfzone im Bereich bereits vor langer Zeit aufgegebener Flächen der Fischzuchtanlage, die sich durch Ansiedlung des Schilfs renaturiert haben und nun mit ihren Kleingewässern einen wertvollen Lebensraum, auch für geschützte Arten, darstellt.

Da nicht alle für den Artenschutz relevanten Bereiche, wie die Schilfzone mit Kleingewässern oder die alten, gewässer begleitenden Gehölzstrukturen, vollständig erhalten werden können, sind Maßnahmen zwingend erforderlich.

Diese sogenannten CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff durchgeführt werden und zumindest in ihrer Prognose vor Eingriffsbeginn ihre Wirkung erfüllen. Zu diesen vorgezogenen Maßnahmen gehören die Neupflanzung von großkronigen, standortgerechten Laubbäumen in der näheren Umgebung (Schlosspark), die Neuanlage kleinerer Wasserflächen als besonnte Laichgewässer, die in gleichem Flächenumfang neu anzulegende Schilfbereiche die mit Durchführung der Planung entfallen und das Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse im näheren Umfeld.

Die weiteren Maßnahmen dienen dem dauerhaften Erhalt der Bereich mit hoher naturschutzfachlicher Qualität und der Aufwertung.

Die öffentliche Grünfläche südlich und östlich des Pfaffenbachs dient dem Ziel der dauerhaften Erhaltung der für den Arten- und Biotopschutz hochwertigen Bereiche sowie der Aufwertung und Verbesserung der bestehenden Lebensräume. Die in diesem Bereich bestehenden Beeinträchtigungen wie Ablagerungen und nährstoffreiche Anreicherungen sollen entfernt werden.

Durch Abtrag und Geländemodellierung der stark eutrophierten Bereiche (Brennnesselhochstaudenflur) sollen kleine dauerhafte oder temporäre Wasserflächen und vernässte Bereiche entstehen. Ziel ist der Umbau artenarmer und nährstoffreicher Pflanzenbestände zu artenreichen, gewässernahen Pflanzengesellschaften vor allem auch Schilfbeständen, die eine höhere naturschutzfachliche Bedeutung haben. Die im Plan markierten Bereiche sind zunächst abzumähen, der Soden ist abzuschälen und das Gelände soll in unterschiedlichen Tiefen modelliert werden. Die eutrophen, artenarmen Soden sowie der Abtrag sind abzufahren. Je nach Situation vor Ort soll das Gelände kleinflächig bis zu 50 cm tief abgegraben werden, damit feuchte bis dauerhaft vernässte Bereiche entstehen.

In den durch die Planung beeinträchtigten Schilfbereichen sollen Soden zur Verpflanzung gewonnen werden. Da die nicht zu erhaltenden Schilfflächen auch bereits im Winterhalbjahr entfernt werden müssen, ist bei der Durchführung

zu beachten, dass durch das Abtragen der Schilfsoden temporär Bereiche entstehen können, die je nach Bauablauf als Rohbodenstandorte für geschützte Arten attraktiv sein könnten. Einer Besiedlung ist durch geeignete Maßnahmen, wie Überdeckung mit Auflastmaterial, entgegen zu wirken. Eine Baubegleitung und Relevanzbegehung (artenschutzrechtliche Sichtung) wird notwendig, um vor direkter Bauausführung das Vorkommen geschützter Arten auf diesen Rohbodenstandorten ausschließen zu können.

Folgende Übersicht zeigt die geplante Entwicklung bzw. die Erhaltung der wertvollen Strukturen in der nordwestlichen Grünfläche mit ausschließlich naturschutzfachlichen Maßnahmen:

Fläche	Bestand in m²	Planung in m²			
		Bestand	neu		
Schilffläche	3.000	2.400	900	3.300	
Auen-Gebüsch, Gewässerbegleitgehölz	1.200	1.150		1.150	Geringer Verlust
Wasserflächen	400	350	50	400	
Brennnessel-HSF	1.300	200		200	Umwandlung zu hochwertigeren Beständen
Kleine Grünflächen/ Wiesenflächen, intensiv, artenarm Die neu geplanten Wege begrenzen die Grünfläche.	500	500	500	1000	Es ist von einer Intensiven Pflege der Wegränder auszugehen.
Hochstaudenflur, feucht	300	300	450	750	
Wiesen mit Feuchtezeigern	200	150		150	Geringer Verlust
Wassergebundener Weg	150	150		150	
Gebüsch mittlerer Standorte	50				Geringer Verlust
Summe der nordwestlichen Grünfläche mit ausschließlich naturschutzfachlichen Maßnahmen	7.100 m²			7.100 m²	

Entlang des wassergebundenen Verbindungsweges sollte das Ufer des Pfaffenbaches mit attraktiven Vertretern der gewässerbegleitenden Pflanzenbestände wie zum Beispiel Mädesüß, Wasserdost, Wasser-Schwertlilie, Sumpfdotterblume initial bepflanzt werden.

Die öffentliche Grünfläche im Bereich des Parkplatzes dient der neuen Führung und Gestaltung des verlegten Grabens, der die vorhandenen Zuläufe der ehemaligen Fischzuchtanlage sammelt. Der Graben wird in nördliche Richtung geführt und mündet in den nördlich bestehenbleibenden Bereich des Grabens. Die Grünfläche dient der naturnahmen Gestaltung des Grabens und der Anlage des jeweils 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens.

Im Zuge der Bachneugestaltung sind großzügige Vegetationsverbringungen aus dem Bereich des wegfallenden Bachlaufs durchzuführen. Ziel ist die Verpflanzung wertvoller Strukturen und Habitatpflanzen.

Neben den zwingend erforderlichen Maßnahmen im speziellen Artenschutz, die ausführlich in der SaP und zusammen fassend im gesonderten Maßnahmenplan dargestellt werden, werden nachfolgend die weiteren planinternen Maßnahmen erläutert. Die Auswirkungen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein, da ihre Umsetzung gesichert ist. Die Maßnahmen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegangen.

Maßnahme 1 (M1) - Erhalt durch Pflanzbindung**:**
Erhalt des Baumbestandes mit Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild, das Kleinklima und den Biotop- und Artenschutz in Teilbereichen (Erhalt durch Pflanzbindung); Schutz der Pflanzbedingung (PFB) vor baubedingten Beeinträchtigung (Schutz des gesamten Traufbereiches gegen mechanische Beschädigungen, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag und mit Lagerungsverbot von Baumaterial)

Maßnahme 2 (M2): Erhalt und Wiederherstellung Schilfbereiche
1. **Minimierung/Vermeidung** des Eingriffs durch Erhaltung der Schilfbestände in einer Größenordnung von rund 2.400 m²
2. **Planinterne Ausgleichsflächen** (900 m²) Anlage von neuen Schilfbereichen durch Abgrabung der oberen Bodenschicht in Bereichen mit Zeigerpflanzen für hohe Eutrophierung (Brennnessel) und großer Artenarmut. Durch die Abgrabungen entstehenden (mindestens temporär) wassergefüllte Bereiche (Teillebensraum Amphibien), die durch Initialpflanzung zu Schilfbereichen und sumpfigen Hochstaudenfluren zu entwickeln sind. Diese Abgrabungsbereiche dienen auch dem Ausgleich des zu kompensierenden Retentionsvolumens.

Maßnahme 3 (M3): Abschrankung durch Schutzzaun
Zum Schutz von Lebensraumtypen und (Teil-)Lebensräumen geschützter Arten ist temporär ein Schutzzaun (der Verlauf ist im Maßnahmenplan dargestellt) zu errichten, um Schädigungen oder Beeinträchtigungen durch Verdichtung, Lagerung von Baumaterialien oder Geländemodellierungen zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Zaun wieder zu entfernen.

Maßnahme 4 (M4): Feuchtwiese
Erhaltung und Ausweitung der Wiesen mit Feuchtezeigern; Kein Geländeauftrag; 2 bis 3-schürige Mahdnutzung mit Mahdgutabfuhr

Maßnahme 5 (M5): Ufergestaltung am Pfaffenbach
Gestaltung Ufer Pfaffenbach mit Initialpflanzung attraktiver, gewässerbegleitender Hochstauden. Mehrjährige Turnuspflege

Maßnahme 6 (M6): Hochstaudenflur
Erhaltung und Ausweitung der gewässerbegleitenden bzw. sumpfigen Hochstaudenfluren durch Entfernung deutlich eutropherer Bereiche und mehrjährige Turnuspflege.

Maßnahme 7 (M7): Naturnahe Gehölzbestände
Erhaltung und Pflege der naturnahen Gehölzbestände durch Entfernung standortfremder Arten und gestaffelte Turnuspflege zur Entwicklung altersgestaffelter Bestände mit Saumvegetation.

Maßnahme 8 (M8): Beseitigung von Fremdstoffen
Die nach Nutzungsaufgabe der Fischzuchtanlage noch vorhandenen Beeinträchtigungen wie Müll, alte Rohre und Verbauungen sowie die nährstoffreichen Ablagerungen sollen beseitigt und fachgerecht entsorgt werden.

Maßnahme 9 (M9): Einbringung von Totholz

Zur Strukturanreicherung sind im Zuge der Rodungsmaßnahmen ein paar anfallende Erlenstämme als Totholz im Bereich der alten Becken und zwar an höher gelegenen Stellen, die keinen Schilfbestand haben, einzubringen.

Maßnahme 10 (M10): Planinterne Verpflanzung von wertvollen Vegetationsstrukturen
In den Bereichen, die mit Umsetzung der Planung entfallen (Schilfbereiche, Wasserröhricht, artenreiche Hochstaudenfluren, Bachvegetation ..) sind Vegetationsstrukturen vorsichtig abzutragen und an geplanter und vorbereiteter Stelle wieder einzubringen.

Maßnahme 11 (M11): Neuanlage Fließgewässer
Die austretenden Quellfassungen und sonstigen Austritten nördlich der Steinacher Straße werden gefasst und über einen offenen Wassergraben mit Durchlässen unter den Zufahrten in den Pfaffenbach abgeleitet. Der geplante Wassergraben 2. Ordnung ist naturnah zu gestalten.

Folgende Grundprinzipien sind bei der geplanten Gewässergestaltung zu beachten:
- Neuanlage eines nicht begradigten Gewässerlaufes mit unregelmäßigen Böschungsausprägungen, variierenden Querschnitten (Doppelprofil) sowie verschiedenen Strömungsbildern für ein vielfältiges Lebensraumangebot im Sohl- und wechselfeuchten Bereich
- Wechsel von Tief- und Flachwasserzonen
- Verwendung von autochtonem Sohlsubstrate
- Anpflanzung und Entwicklung gewässertypischer, autochtoner Ufervegetation aus standortgerechten, heimischen Arten
- Einbringung von im Gebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen (siehe M10)
- Einhaltung des Gewässerrandstreifens von 5 m

Die Durchgängigkeit wird auf Grund der querenden Fahrbahnen und damit Verrohrungen beeinträchtigt sein. Die Durchlässe werden 20 cm unterhalb der Sohle eingebaut, sodass mit 20 cm Sohlsubstrat eine natürliche Gewässersohle vorhanden ist.

Textliche Festsetzung der öffentlichen Grünfläche als Gewässerrandstreifen:
Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist naturnah als Gewässerrandstreifen herzustellen. In dieser öffentlichen Grünfläche ist eine teilweise Versiegelung und Befestigung z.B. durch Wege bis zu maximal 20 % der Gesamtfläche zulässig.
Bei der Bepflanzung sind die Arten der heimischen, standortgerechten Bäume und Sträucher der Artenlisten (im Anhang) mit einem Anteil von mind. 75 % zu verwenden. Nicht zugelassen sind Nadelgehölze.

Weitere Maßnahmen:

- Der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtungsmittel wird empfohlen.

- Die Parkierungsbereiche des großen Parkplatzes sind als teilversiegelte Beläge herzustellen.

- Auf Grund der örtlichen Verbreitung in der Umgebung ist bis zur Umsetzung der Planung durch geeignete Maßnahmen die mögliche Neuansiedlung des Bibers zu unterbinden. Diese **temporäre, potentielle Vergrämung** bis zur Beendigung der Baumaßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich besprochen.

Erhaltung Gewässerbegleitgehölz; Umbau der monotonen Brennnessel-Hochstaudenflur (Bereiche mit Ablagerungen aus der Fischzucht)	Temporäre Wasserhaltung während der Bauphase; Leerung der Becken im Winter 2017/18, um im Frühjahr keine Laichgewässer zu haben, die überbaut/ überplant werden	Ausweitung der Schilfzone und Wiederherstellung der verloren gegangenen Fläche in gleicher Größenordnung planintern
Erhaltung der Wasserflächen; Entfernung von Fremdstoffen und Ausweitung der Schilffläche	Erhaltung Gewässerbegleitgehölz und feuchter HSF sowie Schilf; Entfernung von Fremdstoffen	Verlegung des Bachbettes; Abbruch der Betonbecken zur Nachnutzung

<u>Begründung der einzelnen Pflanzgebote</u>

Die Pflanzgebote dienen der Einbindung und der Übergänge zwischen bebauter Struktur und Grünstruktur. Die im Gebiet vorkommenden Gehölzbestände sollen so weit wie möglich erhalten und pflanzgebunden werden, damit sie ihre Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, das Stadt- und Landschafts-bild sowie das Kleinklima erfüllen können.

Die Pflanzgebote der Einzelbäume dienen neben ihrer Bedeutung für den planinternen Ausgleich der Gestaltung und Strukturierung. So sollen die Großbäume die Raumkante der Festwiese definieren und damit einen grünen Hintergrund schaffen.

Die wegebegleitenden Baumreihen dienen einem durchgehenden einheitlichen Leitmotiv zum Auftakt des Stadteintritts und der Orientierung.

Bei der Einzelbaumgestaltung des Parkplatzes geht es auch um die Beschattung der Parkplätze. An dieser Stelle könnten derzeit im Gebiet bestehende vitale, gut verpflanzbare und im Erscheinungsbild schöne Bäume auf den neuen Parkplatz verpflanzt werden. Diese Verpflanzungen, die mit ihrer hohen Qualität über den Belagsflächen des Parkplatzes stehen könnten, hätten damit einen sehr positiven Einfluss auf das Stadtklima.

Die bestehenden Bäume (Linden / Kastanien) entlang der Bleichestraße sollen überwiegend erhalten und in die Konzeption integriert werden. Es erfolgt ein positiver Einfluss auf das Stadtklima und die Raumwirkung.

Die Verkehrsgrünflächen dienen der freiraumplanerischen Gestaltung und haben gegenüber den öffentlichen Grünflächen deutlich geringere Bedeutung im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs. Hier liegt das Hauptaugenmerk auf der Qualitätsgestaltung begleitend zu den Verkehrsbereichen.

Bei der Begrünung im Bereich der Festwiese und des Parkplatzes wird die Verwendung heimischer Arten und Sorten empfohlen, kann aber auf Grund der schwierigen Standortverhältnisse nicht festgesetzt werden.

Zur Abrundung der grünen Zone um das Schloss soll die Festwiese als tragfähige und für Veranstaltungen nutzbare Grünfläche mit Schotterrasen umgesetzt werden.

Pflanzbindung (PFB): Einzelbäume
Die im Plan gekennzeichneten, bestehenden Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere während der Bauphase sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen (DIN 18920) vor mechanischen Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag und mit Lagerungsverbot von Baumaterial im gesamten Traufbereich zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume ist vor Befahrung zu sichern. Abgängige Bäume sind gleichwertig mit standortgerechten, hochstämmigen Laubbäumen zu ersetzen.

Pflanzbindung (PFB): Gehölzflächen
Die im Plan gekennzeichneten, bestehenden flächigen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere während der Bauphase sind die Bereiche durch geeignete Maßnahmen (DIN 18920) vor mechanischen Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag und mit Lagerungsverbot von Baumaterial im gesamten Traufbereich zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume ist vor Befahrung zu sichern. Bei Verlust oder Beeinträchtigung sind die Bereiche als naturnahe, gestaffelte Gehölzbereiche mit Saumvegetation mit standortgerechten und ausschließlich heimischen Arten wieder herzustellen.

Pflanzgebot 1 (PFG 1): Einzelbäume Bereich Festwiese
An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume 1. und 2. Ordnung als große Parkbäume (Stammumfang mind. 20/25) zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen von den angegebenen Standorten sind bis zu 5 m zugelassen.
Auf Grund der Standortverhältnisse werden folgende Arten empfohlen: Sumpf-Eiche (Quercus palustris), Eschen-Ahorn - Acer negundo, Amberbaum - Liquidambar styraciflua

Pflanzgebot 2 (PFG 2): Einzelbäume Bereich Parkplatz
An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte, klein- bis mittelkronige, hochstämmige Laubbäume (Stammumfang mind. 18/20) zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen von den angegebenen Standorten sind zugelassen.
Zu verwenden sind Straßenbäume als Arten und Sorten von Ahorn (Acer), Kastanie (Aesculus), Erle (Alnus), Felsenbirne (Amelanchier), Hainbuche (Carpinus), Hasel (Corylus), Weißdorn (Crataegus), Zierapfel (Malus), Kirsche (Prunus), Stadt-Birne (Pyrus), Mehlbeere (Sorbus), Linde (Tilia). Auf Grund der extrem schwierigen Standortverhältnisse (Untergrund) können hier im städtischen Raum in begründeten Fällen Abweichungen bei der Artenauswahl erfolgen.

Pflanzgebot 3 (PFG 3):
öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festwiese

Die Festwiese ist als Schotterrasenfläche herzustellen. Einrichtungen technischer Infrastruktur sind zulässig.

Pflanzgebot 4 (PFG 4):
Das Pflanzgebot 4 im Bereich der SO-Fläche Einzelhandel dient der gestalterischen Aufwertung auch auf der Südseite des äußeren Randwegs sowie der Fortführung der Wegedurchlässe des Parkplatzes. Die Bepflanzung soll mit der nördlich des Weges angelegten Begrünung korrespondieren. Das Pflanzgebot ist flächig als intensiv begrünte Fläche mit Stauden/ Gräsern/ Gehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Öffentliche Grünfläche Bereich Bleichestraße:
Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden unzulässig. Nebenanlagen, die dem Zweck der Grünfläche dienen, wie z. B. Wege, Bänke, sind zulässig. Belagsflächen sind mit wasserdurchlässigen Flächen oder wassergebundene Beläge bis maximal 30 % der Gesamtfläche zulässig.
Bei der Bepflanzung sind Arten und Sorten standortgerechter Bäume und Sträucher der Artenlisten (im Anhang) mit einem Anteil von mind. 50 % zu verwenden. Nicht zugelassen sind Nadelgehölze, ausgenommen Eibe (Taxus).

Öffentliche Grünfläche entlang des Pfaffenbachs:
Die im zeichnerischen Teil entlang des Pfaffenbachs festgesetzte öffentliche Grünfläche dient überwiegend dem Schutz, dem Erhalt, der Pflege und Entwicklung naturnaher Bereiche wie der Schilffläche, den Zuläufen zum Pfaffenbach mit Gewässerbegleitvegetation, den erhaltenswerten Gehölzbeständen sowie dem Fließ- und Kleingewässersystem mit wechselfeuchten Bereichen. In dieser Grünfläche sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich arten- und naturschutzrechlicher Inhalte festgesetzt.
Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden unzulässig. Nebenanlagen, die dem Zweck der Grünfläche dienen, wie z. B. Wege, sind zulässig. Belagsflächen sind mit wasserdurchlässigen oder wassergebundene Beläge bis maximal 5 % der Gesamtfläche zulässig.
Bei der Bepflanzung sind Arten und Sorten standortgerechter Bäume und Sträucher der Artenlisten (im Anhang) mit einem Anteil von 100 % zu verwenden.

Öffentliche Grünfläche im Bereich Gemeinbedarfsfläche Museum/ Vereinsheim:
Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche "Museum/ Vereinsheim" sind 25 % der Gemeinbedarfsfläche als Grünfläche zu erhalten, zu pflege oder neu herzustellen.

Öffentliche Grünfläche zentral im Bereich des Parkplatzes (Gewässerrandstreifen):
Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist naturnah als Gewässerrandstreifen herzustellen. In dieser öffentlichen Grünfläche ist eine teilweise Versiegelung und Befestigung z.B. durch Wege bis zu maximal 20 % der Gesamtfläche zulässig.
Bei der Bepflanzung sind die Arten der heimischen, standortgerechten Bäume und Sträucher der Artenlisten (im Anhang) mit einem Anteil von mind. 75 % zu verwenden. Nicht zugelassen sind Nadelgehölze.

Gestaltung der Dachflächen
Dachflächen der Gemeinbedarfsfläche Stadthalle/Mehrzweckhalle und der Sondergebietsfläche sind mindestens zu 80 % extensiv mit mind. 15 cm Aufbaustärke zu begrünen, auch in Kombination mit einer Photovoltaiknutzung.

Beseitigung Oberflächenwasser
Die Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwasser aus den Parkplatzflächen erfolgt über ein Mulden-Rigolen-System in den Grünflächen auf dem Parkplatz.
Das Oberflächenwasser wird in den Entwässerungsmulden zwischen den Stellplätzen gesammelt und über eine 30 cm dicke Oberbodenschicht in darunter liegende Rigolen abgleitet. Das Niederschlagswasser wird breitflächig in die

nördlich angrenzende Schilfzone eingeleitet. Im nordöstlichen Bereich erfolgt die Ableitung über ein Rohrsystem in den Pfaffenbach bzw. den neu angelegten Wasserlauf entlang der Festwiese.

Prognose der Auswirkungen der Planung
Die Maßnahmen und Pflanzgebote werden in den Textlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes übernommen. Damit können sie auch in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung voll umfänglich berücksichtigt werden.

Die Bereiche mit hohen Biotopwerten wie der Schilfbestand, der von Kleingewässern begleitet wird und die alten Erlenbestände sind zu schützen. Die wegfallenden Schilfbereiche sind in gleichem Umfang wieder herzustellen. Trotz Neupflanzung von 30 Hochstämmen mehr als derzeit im Bestand vorhanden, ist der Verlust von fast 3.000 m² Gehölzflächen verschiedener Biotopqualitäten groß und führt zu einem Eingriffsdefizit.

Mit Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope. Die genaue Berechnung des Eingriffsdefizits erfolgt in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

12 Zusammenfassung Bestandsbewertung und Darstellung der Auswirkungen der Planung

Für die Darstellung der Bedeutungsbewertung hinsichtlich der Landschaftspotentiale wird für die Schutzgüter ein 5-stufiges Modell angewandt, angelehnt an die Bewertungsstufung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz bzw. des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Wertstufen A –E).

Bestandsbedeutung Schutzgüter/ Empfindlichkeit gegenüber der Planung	keine/ sehr gering E	gering/ mäßig D	mittel C	hoch B	sehr hoch A

Schutzgut mit zusammengefasster Bestandsbedeutung	**Empfindlichkeit gegenüber der Planung**	**Auswirkungen**
Schutzgut Boden		
Geringe bis mäßige Bestands-bedeutung (Bodenfunktionen) auf Grund der städtischen Lage und der Vornutzung mit hohen Vorbelastungen, Beeinträchtigun-gen und der Versiegelung	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung durch mä-ßige Zunahme von Mehrversie-gelung + (Teil-) Verluste der Boden-funktionen; Lage in sehr empfind-lichen (hydro-)geologischen Bereichen	Auf Grund der hohen Vorbelastungen entsteht kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktionen. Dem Grundsatz des bodenschonen-den Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen.
Schutzgut Hochwasser		
Hohe Bestandsbedeutung Lage im Überschwemmungsbereich	Geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung, da es zu keinen Beein-trächtigungen im Hochwasserschutz kommt.	Aufwertung, da mit der Planung zusätzlich Retentionsvolumen geschaffen wird.

Schutzgut mit zusammengefasster Bestandsbedeutung	**Empfindlichkeit gegenüber der Planung**	**Auswirkungen**
Schutzgut Grundwasser		
Hohe Bestandsbedeutung Hoher Grundwasserstand z. T. artesisch gespannt	Regelung von Maßnahmen in Wasserrechtsverfahren (hohe Empfindlichkeit)	Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zulässig.
Schutzgut Oberflächengewässer		
Mittlere Bestandsbewertung auf Grund der vorkommenden Oberflächengewässer Die zufließenden Schüttungen wurden intensiv im Rahmen der Fischzucht geführt und genutzt.	Es besteht eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber der Planung.	Es erfolgen keine erheblichen negativen Auswirkungen: - Der Gewässerkomplex des Pfaffenbachs wird nicht berührt - Die intensiven Nutzungen durch die Fischzucht entfallen - Die einzelnen Schüttungen werden gesammelt und überwiegend offen in einem teilweise neuen Bachlauf dem Pfaffenbach zugeführt. - Der Wegfall kleinerer Oberflächengewässer wird durch Neuanlage kompensiert.
Schutzgut Klima und Luft		
mäßige Bestandsbewertung auf Grund hoher Versiegelung aber auch Vorkommen kleinklimaregelnder Strukturen	Mäßige bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung durch Erhöhung der wärmeemittierende Flächen	Mit Umsetzung der festsetzten Maßnahmen ist von keinem erheblichen Eingriff in das Schutzgut durch die Planung auszugehen.
Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter		
Mittlere bis hohe Bestandsbedeutung auf Grund der sensiblen Lage Stadteingang/ Schloss/ Altstadtkulisse mit Kirche/ Schlosspark/ Naherholungszone.	Nur geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung, da der Wertigkeit Rechnung getragen wird. Einschränkungen sind nur durch die Neubebauungen zu erwarten	Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine erhebliche Aufwertung für das Schutzgut. (Verbesserung des Stadtbildes und der Freizeit- und Naherholungsbedürfnisse) Der Einbindung der Neubauten wird über die Gebäudehöhenregulierung Rechnung getragen.

Schutzgut mit zusammengefasster Bestandsbedeutung	**Empfindlichkeit gegenüber der Planung**	**Auswirkungen**
Arten und Biotope, Biologische Vierlfalt		
Das Gebiet hat flächenmäßig überwiegend eine geringe Bestandsbedeutung, da über 70% der Bestandsflächen versiegelt oder stark beeinträchtigt sind Keine Betroffenheit von Schutzgebieten	Damit besteht flächenmäßig auch überwiegend eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Mit Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope.
Hohe Bestandsbedeutung besteht allerding m Bereich der ganz alten und noch nicht mit Beton abgedichteten Becken Richtung Pfaffenbach/ Schloss mit Entwicklung einer Schilffläche, die von Kleingewässern durchzogen wird und im Bereich der gewässerbegleitenden alten Gehölzbestände		Es erfolgt eine separate Bilanzierung des Bearbeitungsgebiet hinsichtlich seiner Biotoptypenausstattung gemäß dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sind in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingeflossen
	Im speziellen Artenschutz sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten. Entsprechende Maßnahmen zwingend vorzunehmen. Eine Abwägung von Belangen wie im Bauplanungsrecht ist hier nicht möglich.	**Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sowie auch Vermeidungsmaßnahmen sind** vorgezogen vor Baubeginn umzusetzen und eine günstige Wirkungsprognose ist zu gewährleisten.

13 Schutzgut Boden

Nachfolgend werden die Flächen mit unterschiedlichen Wertigkeiten, Versieglungsgraden und Beeinträchtigungen nach Bestand und Planung aufgezeigt.

Bei der Ermittlung der Wertstufen des Bodens (Bewertung von Böden) werden folgende Bodenfunktionen betrachtet:

– Natürliche Bodenfruchtbarkeit
– Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
– Filter und Puffer für Schadstoffe
– Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Mit Hilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion »Sonderstandort für naturnahe Vegetation« werden nur Standorte der Bewertung klasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese kommen hier nicht vor.

Die Wertstufen werden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen der 3 anderen Bodenfunktionen ermittelt.

Insgesamt befindet sich das Planungsgebiet innerörtlich und ist in seiner Gesamtheit vollkommen und sehr stark anthropogen überformt und auf Grund der Vornutzung mit Ablagerungen, Auffüllungen, Einträgen stark belastet. Ein natürlicher Bodenaufbau ist auch im Bestand nur in sehr geringen Bereichen (z.B. entlang des zu erhaltenden Gewässers) vorhanden.

Damit ist auf Grund der bereits bestehenden Überformungen grundsätzlich kein Wertabfall von Bestand zu Planung zu verzeichnen.

Im Gegenteil werden mit der Planung in den Bereichen der neuen Grünflächen ein neuer Bodenaufbau (durchwurzelbare Bodenschicht) vorgenommen und Ablagerungen entfernt. Der neue Bodenaufbau sowie die vorgesehene Tiefenlockerung der neuen Flächen ohne Versiegelung kann sich allerdings nur nach der Tiefe der erforderlichen Auflast und dem notwendigen Einbau der Geogittern richten. (Planung Reik Ingenieurgesellschaft:

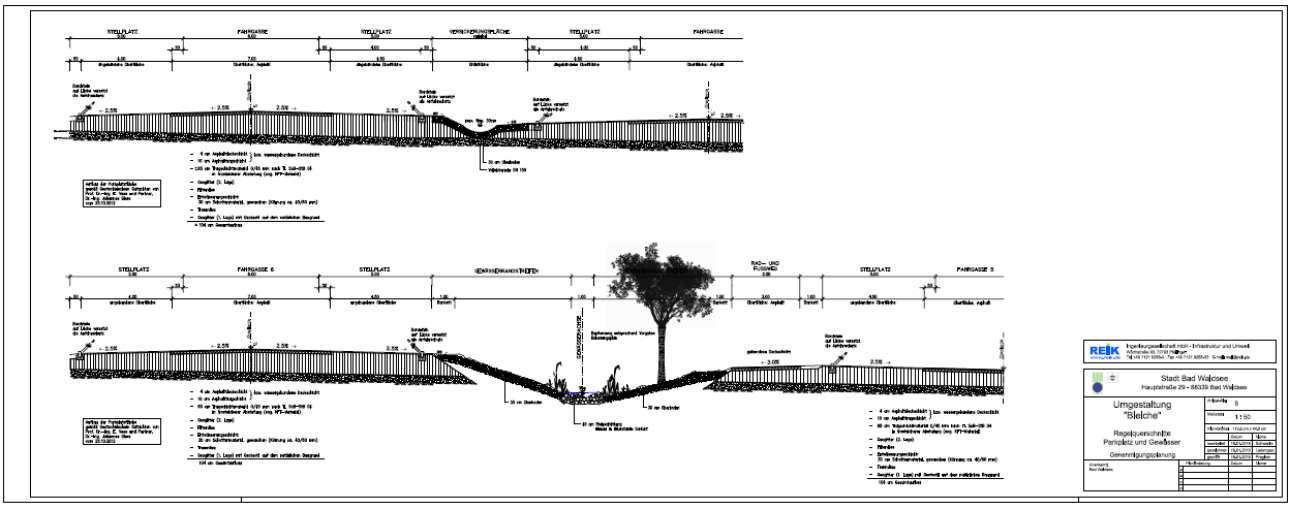

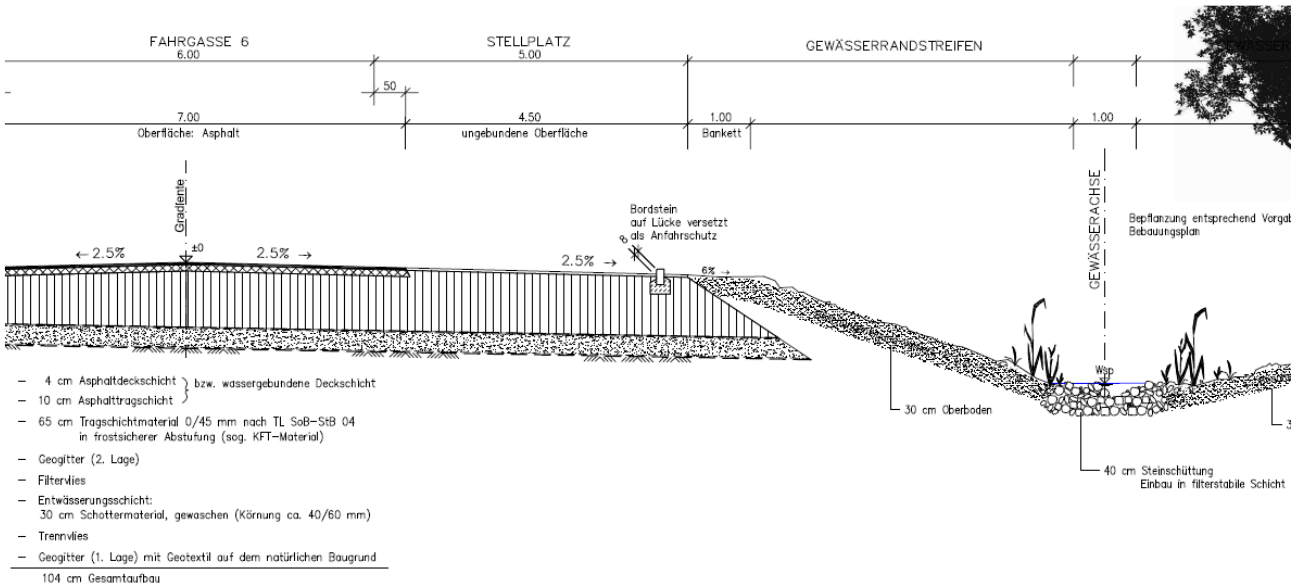

Die Einrichtung und der Betrieb der Baustelle führt zu Bodenverdichtungen. Verdichtete Böden, sind fachgerecht wiederherzustellen oder zu rekultivieren. Bodenabtrag und –auftrag, Bodenarbeiten, Tiefenlockerung und der fachgerechte Umgang mit dem Boden wird über die gesetzlichen Normen geregelt.

Darstellung überschlägige Flächenbilanz Bestand

Flächenbezeichnung	**Bewertungs-klassen**	**Wertstufe**	**m²**	**Bilanz**
Überbaut, vollversiegelt, betonierte Becken	0-0-0	0	22.100	0
Teilversiegelte Beläge	0-1-0	0,333	5.400	1.800
Aufgefüllte, belastete und z.T. teilversiegelte Bereiche in der Fischzucht, z.T. begrünt	0.5-1.5-0	0,666	4.400	2.930
Grünflächen mit Schadstoffbelastungen/ Ablagerungen	0.5-1.5-0	0,666	2.300	1.530
Alte Naturbecken in der Fischzucht (Schilf)	0-2-1	1	3.300	3.300
Kleine, innerstädtische Grünflächen. Flachgründig, beeinträchtigt	1-2-2	1,666	4.400	7.330

Großflächige, innerstädtische Grünflächen, Tiefgründigkeit 40 bis 60 cm	2-2-2	2	7.000	14.000
Wasserfläche			2.000	
Summe Bestand			**50.900**	**30.890**

Darstellung überschlägige Flächenbilanz Planung

Flächenbezeichnung	**Bewertungs-klassen**	**Wertstufe**	**m²**	**Bilanz**
Überbaute Flächen	0-0-0	0	18.050	0
Dachbegrünung	1-1-1	1	5700	5.700
Teilversiegelte Beläge	0-1-0	0,333	6.300	2.100
Aufgefüllte, belastete und z.T. teilversiegelte Bereiche in der Fischzucht, z.T. begrünt	0.5-1.5-0	0,666	0	0
Grünflächen mit Schadstoffbelastungen/ Ablagerungen	0.5-1.5-0	0,666	1.200	800
Alte Naturbecken in der Fischzucht (Schilf)	0-2-1	1	2.400	2.400
Kleine, innerstädtische Grünflächen. Flachgründig, beeinträchtigt	1-2-2	1,666	5.800	9.660
Großflächige, innerstädtische Grünflächen, Tiefgründigkeit 40 bis 60 cm	2-2-2	2	3.750	7.500
			1.700	
Schotterrasen	1-1-1	1	6000	6.000
Summe Planung			**50.900**	**34.160**

Die Gegenüberstellung zeigt die bereits prognostizierte Einschätzung, dass auf Grund der der hohen Vorbelastungen kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktionen entsteht. Dem Grundsatz des bodenschonenden Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen.

Die Gegenüberstellung zeigt die geringe vollständige Mehrversiegelung von 1.650 m².

Der Bereich der geplanten Abgrabungen zur Aufwertung aus naturschutzfachlicher Sicht ist kleinflächig und auf Grund der bereits vorgeprägten Bereiche (Abgrabungsflächen der alten Fischbecken) bewertet.

Die Bilanzierung ergibt auf Seiten der Planung einen Überschuss an Werteinheiten, die der festgesetzten Dachbegrünung Rechnung tragen.

Dachbegrünung auf Gebäuden	• Bodenpunkte werden anerkannt. Nach Tabelle 3 – Bodenmaßnahmen – werden bis zu 4 Ökopunkte/m² mit folgender Unterteilung der durchwurzelungsfähigen Substratstärke anerkannt: 6-10 cm – 1 ÖP 11-14 cm – 2 ÖP 15-25 cm – 3 ÖP > 25 cm – 4 ÖP (max. 4 Punkte bei Vorlage des Dachaufbaus, Herstellerangaben und Beleg der statischen Tragfähigkeit des Daches)

Bei Umrechnung der Dachbegrünung in Ökopunkte ergibt sich bei max. 3 Punkten pro m² überschlägig der oben bilanzierte Überschuss von rund 13.000 Werteinheiten.

Dieser Überschuss ist Teil der Ausgleichskonzeption.

14 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Arten und Biotope

Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung	E gering	D mäßig	C mittel	B hoch	A sehr hoch	
Wertspanne Biotopwerte	1-4	5-8	9-16	17-32	33-64	in Werteinheiten (WE)

Bestand

Biotoptyp	Nr.	Grundwert	Wert spanne	Faktor	Biotopwert	Fläche in m2	**Bilanzwert**	%
Überbaute Fläche	60.10	1			1	2.600	2.600	5
Belagsflächen, völlig versiegelt	60.21	1			1	13.200	13.200	25,9
Belagsflächen, teilversiegelt (wasser- gebunden, Kies-, Schotterflächen)	60.23	3	2 - 4		2	5.400	10.800	9,4
Naturfernes Kleingewässer mit künstlicher Abdichtung/ Fischbecken, Fallenwirkung	13.92	4	1-12		2	6.300	12.600	12,3
Kleine Grünfläche	60.50				4	4.400	17.600	8,6
Mosaik zwischen den Fischbecken aus:					8	4.400	35.200	8,6
Gebäuderuinen, -resten	60.10	1						
versiegelten Belägen	60.21	1						
Aufschüttungsflächen (kiesig, sandig)	21.50	4	2-12					
Graswegen	60.25	6						
überwiegend,damit doppelte Wertung		6						
Ruderal und Pioniervegetation	35.60	11						
Nitrophytische Vegetation	35.11	10	10-21					
Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	16	9-27					
Land-Schilfröhricht	34.52	19	11-44					
		8,222						

Freiraumplanung Sigmund

Biotoptyp	Nr.	Grundwert	Wert spanne	Faktor	Biotopwert	Fläche in m2	**Bilanzwert**	**%**
Gebüsch mit natur raum- oder stand ortuntypischer Arten zusammensetzung, strukturarm	44.11	10	8 - 14	0,8	8	1.500	12.000	2,9
Wiese mittlerer Standorte, artenarm, beeinträchtigt	33.41	13	8 -19	0,7	9	800	7.200	2
Wiese mittlerer Standorte mit Feuchtezeigern	33.41	13	8 -19	1,2	16	200	3.200	0,4
Nitrophytische Hochstaudenflur, artenarm	35.11	12	10-21	0,8	10	2.300	23.000	4,5
Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	16	9 - 27		16	1.200	19.200	2,4
Tümpel	13.20	26	13 – 53		26	200	5.200	0,4
Tümpel durch Stoff- einträge belastet	13.20	26	13 – 53	0,8	21	100	2.100	0,2
Graben eher mit Charakter des Tümpels	12.60	13	3 – 27	2	26	300	7.800	0,6
Naturnaher Bachab. mit Störungen	12.10	35	18– 53	0,8	28	1.400	39.200	2,7
Land-Schilfröhricht	34.52	19	11-44		19	3.300	62.700	6,5
Gewässerbegleitende Hochstaudenflur, beeinträchtigt	35.42	19	11-39	0,8	15	1.000	15.000	2,0
Gebüsch feuchter Standorte	42.30	26	16 - 39		26	2.300	59.800	4,5
Bestand WE						**50.900**	**348.400**	**99**

Kurzzusammenfassung Bestand

Bestand	E	D	C	B	A	
Wertspanne	1-4	5-8	9-16	17-32	33-64	
Flächen-Summe in m²	31.900	4.400	6.000	8.600	0	50.900
Prozentanteil in %	62	9	12	17	0	100
Werteinheiten						348.400

Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung	E gering	D mäßig	C mittel	B hoch	A sehr hoch	
Wertspanne Biotopwerte	1-4	5-8	9-16	17-32	33-64	in Werteinheiten (WE)

Planung

Biotoptyp	Nr.	Grundwert	Wert spanne	Faktor	Biotopwert	Fläche in m2	**Bilanzwert**	%
Sondergebiet	60.10/ 60.21	1			1	2.200	2.200	4,3
mit Dachbegrünung					4	2.700	10.800	5,3
Grünfläche So 10%	33.60/ 60.60/ 41.12				6	540	3.240	1,1
Gemeinbedarfsfläche Mehrzweckhalle	60.10/ 60.21	1			1	2.600	2.600	5,1
mit Dachbegrünung					4	3.000	12.000	5,9
Auen-Gebüsch, PFB	42.30	26	16 - 39	Bestand	26	350	9.100	0,7
Gemeinbedarfsfläche Museum	60.10/ 60.21	1			1	900	900	1,8
Grünfläche Gemeinbedarf 25%	33.60/ 60.60				6	300	1.800	0,6
Verkehrsfläche Parken, Zufahrten	60.21	1			1	5.800	5.800	11,4
Verkehrsfläche Parken, Parkplätze	60.23	2			2	6.000	12.000	11,8
Belagsflächen, völlig versiegelt (Verkehrsfl: Straße, Wege)	60.21	1			1	6.560	6.560	12,9
Belagsflächen, teilversiegelt (wassergebunden, Kies-, Schotterflächen)	60.23	2			2	150	300	0,3
Verkehrsgrün	60.50	4			4	2.100	8.400	4,1
Versorgungsfläche	60.40	2			2	150	300	0,3
Rigolenflächen	33.60				6	1.500	9.000	2,9
Festwiese	60.24	3			3	6.000	18.000	11,8

Freiraumplanung Sigmund

Biotoptyp	Nr.	Grundwert	Wert spanne	Faktor	Biotopwert	Fläche in m2	**Bilanzwert**	%
Wiese mittlerer Standorte mit Feuchtezeigern	33.41	13	8 -19	Bestand	16	150	2.400	0,3
Sonstige HSF, Ansaatflächen	35.43	16			16	1.250	20.000	2,5
Nitrophytische Hochstaudenflur	35.11	12	10-21	Bestand	10	200	2.000	0,4
Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	16	9 - 27	Bestand	16	400	6.400	0,8
Festsetzung Grünflächen	60.60				8	450	3.600	0,9
Tümpel	13.20	26			26	100	2.600	0,2
Graben eher mit Charakter des Tümpels	12.60	13	3 – 27	Bestand	26	200	5.200	0,4
Naturnaher Bachab. mit Störungen	12.10	35	18– 53	0,8	28	1.400	39.200	2,7
Land-Schilfröhricht	34.52	19			19	3.300	62.700	6,5
Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	35.42	19			19	450	8.550	0,9
Gebüsch feuchter Standorte	42.30	26	16 - 39	Bestand	26	1.150	29.900	2,3
Naturnah gestaltet Grünfläche im P, (Gewässerbegleitgrün)	33.41/ 35.42/ 42.30				19	1.000	19.000	2,0
Planung WE						50.900	304.550	99,7

Kurzzusammenfassung Planung

Bestand	E	D	C	B	A	
Wertspanne	1-4	5-8	9-16	17-32	33-64	
Flächen-Summe in m²	38.100	2.800	2.000	8.000	0	50.900
Prozentanteil in %	75	5	4	16	0	100
Werteinheiten						304.550

Die Bewertung der Einzelbäume erfolgt nicht über den Flächenansatz, sondern durch die Ermittlung eines Punktwertes pro Baum. Die Fläche darunter wurde separat bewertet

Das gewählte Szenario betrachtet die Einzelbäume planintern mit Standort auf gering-. bis mittelwertigen Biotoptypen mit überwiegend heimischen Baumarten und als Hochstämme.

Auf Grund der innerstädtischen Situation wird, da Bäume auch auf Grund der Verkehrssicherheit ersetzt werden könnten und die Langlebigkeit nicht so hoch ist, von einem reduzierten einheitlichen Stammumfang von 60 cm ausgegangen.

Für die im Schlosspark vorgezogen zu pflanzenden Einzelbäume im speziellen Artenschutz wird planextern das Szenario mit Standort auf mittelwertigen Biotoptypen mit ausschließlich heimischen Baumarten und als Hochstämme und mit einem prognostizierten Stammumfang von 80 cm ausgegangen.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Baumstandorte						
	Stückzahl	Biotopwert	Stammumfang	Berechnung	Werteinheiten	**Bilanz**
Planintern						
Bestand	**80 Stück**	Biotopwert 8	StU = 60 cm	80 x 8 x 60	38.400 WE	
Planung	**110 Stück**	Biotopwert 8	StU = 60 cm	110 x 8 x 60	52.800 WE	
						+ 14.400 WE
Planextern						
CEF 1	**10 Stück**	Biotopwert 6	StU = 80 cm	10 x 6 x 80	4.800 WE	**+ 4.800 WE**
Fazit Baumpflanzungen						**+ 19.200 WE**
Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Biotoptypen						
Bestand					348.400 WE	
Planung					304.550 WE	
						- 43.850 WE
EAB Fazit						**- 24.650 WE**

Fazit der Bilanzierung
Die selbstverständlich angestrebte Gestaltung und Wiedernutzbarmachung im innerstädtischen Bereich führt zum Verlust von überwiegend aus naturschutzfachlicher Sicht mittelwertigen Flächen. Dazu gehören auch die durch Nutzungsaufgabe temporär entstandenen Mosaikflächen im Bereich der ehemaligen Fischzucht, die aus naturschutzfachlicher Sicht in intensiven Nutzungszeiten natürlich deutlich weniger wertvoll waren als zum Zeitpunkt bei Beginn des Verfahrens und damit auch der Bestandsaufnahme.

Setzt man die Biotopwerte ein, die noch während der Nutzung gegolten hätten, würde ein Defizit von rund 30.000 WE **nicht** entstehen.

Mit Berechnung der zur Bestandsaufnahme aktuellen Situation entsteht ein Eingriffsdefizit von 24.650 WE mit Realisierung der Planung.

15 Zusammenfassung

Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt nach Nutzungsaufgabe der Fischteiche die städtebauliche Neuordnung des Gebietes Bleiche/ Grabenmühle.
Der in den vergangen Jahren mit breiter Bürgerbeteiligung entwickelte Rahmenplan stellt dazu die Grundlage.

Angedacht sind der Bau einer neuen Stadthalle nach aktuellen Anforderungen mit Herstellung eines neuen Parkplatzes auf dem Gelände des ehem. Fischzuchtbetriebs, die Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes, die teilweise Umwandlung des bisherigen Parkplatzes zur Festwiese sowie die Ansiedlung von Versorgungsbereichen mit Lebensmitteln und Drogerie.
Der nordwestliche Bereich mit dem Pfaffenbach, den zufließenden Gräben, dem überwiegenden Bereich der bestehenden Schilffläche sowie die Gehölzbestände in diesem Bereich bleiben erhalten und werden naturschutzfachlich aufgewertet.
Der Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes, die großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets sowie die Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee sind weitere grundlegende städtebauliche Ziele.
Der Parkplatz soll durch seine leiterartige Anordnung der Fahrgassen und Stellplätze den Fußgängerverkehr auf seitlich vorbeiführende Anbindungswege leiten. Diese führen komplett entlang dem Parkplatz Richtung Altstadt mit Querungshilfen als definierten Übergängen über die Bleichestraße.
Um dies realisieren zu können und um die bisherigen Wasserzuläufe der Fischzucht zu leiten wird die Verlegung des von Südost nach Nordwest in Richtung Pfaffenbach fließenden Baches als Gewässer 2. Ordnung notwendig. Dabei geht ein Teil des Gewässerbegleitgehölzes mit alten Erlen verloren.
Die Festwiese wird vom Parkplatz abgekoppelt, wodurch eine gleichzeitige Nutzung erfolgen kann. Um dies zu erreichen wird, der Parkplatz Bleiche um 90 Grad gedreht. Die Festwiese soll als begrünte Schotterrasenfläche den Grünzug zum Schlosspark nach Norden hin abrunden.
Das Gesamtkonzept der Planung sieht auch die städtebauliche Entwicklung des Bereichs Hirschhof und der Grabenmühle vor. Diese wird bauplanungsrechtlich im Bebauungsplan „Hirschhof“ bearbeitet und über das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren bauplanungsrechtlich gesichert.
Einen erheblichen Anteil an der Gesamtplanung hat der überwiegende Erhalt der zusammenhängenden Schilfzone im Bereich bereits vor langer Zeit aufgegebener Flächen der Fischzuchtanlage, die sich durch Ansiedlung des Schilfs renaturiert haben und nun mit ihren Kleingewässern einen wertvollen Lebensraum, auch für geschützte Arten, darstellt.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umplanung des Bleiche-Areals geschaffen werden. Oberstes Ziel ist die Freiflächengestaltung, die Optimierung des Stadteingangs mit verbesserter Vernetzung und vor allem auch die Konversion der Fischteiche.

Laut BauGB besteht bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen eine Pflicht der Umweltprüfung.

Der Umweltbericht in der Bauleitplanung erhebt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ist Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Die festgesetzten Maßnahmen sind damit rechtlich bindend und gemäß § 135a BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen.
Der Umweltbericht stellt den zentralen Teil der Umweltprüfung dar und ist die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune.

Die Eingriffsregelung mit Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu berücksichtigen.

Die Planung steht den Ausweisungen im derzeitig rechtskräftigen FNP entgegen. Es erfolgt eine Änderung im Parallelverfahren.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete außer dem Überschwemmungsgebiet betroffen. Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Istzustand mehr Rückhalteraum aktiviert. Die neuen Überflutungsflächen beeinträchtigen den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbachs bei HQ100 keine negativen Auswirkungen.

Vorbelastungen und Beeinträchtigungen liegen durch die intensive Fischzuchtanlage mit Ablagerungen, Auffüllungen, starker Eutrophierung und dem hohen Versiegelungsgrad (mit rund 2,8 ha 55% der Gesamtfläche) vor.

Die Nichtdurchführung des Plans würde dem Gebot der Konversion entgegenstehen. Die Entwicklung der Umwelt im Bereich der ehemaligen Anlage zeigt allerdings, dass eine Wiederbesiedelung/ „Renaturierung“ stattfindet.

Trotz erheblicher nachhaltiger Beeinträchtigungen durch die Nutzung mit intensiver Fischzucht haben sich im Norden der ehemaligen Anlage aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche entwickelt. So stellen sich die ehemaligen alten Naturbecken nach bereits längerer Nutzungsaufgabe als zusammenhängende Schilfflächen mit Gräben dar. Damit entstehen durch das Vorhaben Konflikte durch Beeinträchtigung von Lebensräumen. So wird 1/3 der Schilfzone überplant, es entstehen Verluste von Wasserflächen und von alten Gehölzbeständen.

Zur Berücksichtigung der speziellen artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung erfolgten faunistische Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.
Mit Umsetzung der Planung bzw. mit Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht, die ohne spezielle Vermeidungsmaßnahmen und ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu Verbotstatbeständen im speziellen Artenschutz führen würden. Entsprechende Maßnahmen sind zwingend vorzunehmen. Eine Abwägung von Belangen wie im Bauplanungsrecht ist hier nicht möglich.
Die Maßnahmen zum speziellen Artenschutz dienen in erster Linie der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG.

Dazu gehören der Schutz der von der Planung nicht beeinträchtigten Gehölzbestände am Pfaffenbach, den Gräben und dem Bach sowie dem am westlichen Gebietsrand verlaufenden Gehölz, der Erlenbestand östlich der Schilfzone sowie der größte Teil der Schilfzone und der Pfaffenbach selbst. Diese bestehenden Qualitäten sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und gegenüber den Bauflächen wirkungsvoll abzuschranken.

Da nicht alle für den Artenschutz relevanten Bereiche, wie die Schilfzone mit Kleingewässern oder die alten, gewässer begleitenden Gehölzstrukturen, vollständig erhalten werden können, sind Maßnahmen zwingend erforderlich.

Diese sogenannten CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff durchgeführt werden und zumindest in ihrer Prognose vor Eingriffsbeginn ihre Wirkung erfüllen. Zu diesen vorgezogenen Maßnahmen gehören die Neupflanzung von großkronigen, standortgerechten Laubbäumen in der näheren Umgebung (Schlosspark), die Neuanlage kleinerer Wasserflächen als besonnte Laichgewässer, die Wiederherstellung der überplanten Schilfflächen in gleichem Flächenumfang wie mit Durchführung der Planung entfallen und das Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse im näheren Umfeld.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen verpflichtet, "vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen". Darüber hinaus besteht das Minimierungsgebot, wonach erhebliche Beeinträchtigungen möglichst auf ein unerhebliches Maß reduziert werden sollen. § 135 a BauGB fordert den Vorhabenträger dazu auf im Sinne des § 1a (3) BauGB festgesetzte Maßnahmen zu realisieren. Sollten folglich nach Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Defizite für den Naturhaushalt im Vergleich zur Bestandssituation verbleiben, so sind diese durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Insgesamt gilt aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten das Gebot: Vermeidung / Verminderung vor Kompensation.

Mit den grünordnerischen Festsetzungen soll das Vermeidungs- und Minimierungsgebot der Eingriffsregelung verfolgt werden und ein Ausgleich/ eine Kompensation für den Eingriff erzielt werden.

Im Planungsgebiet wird diesem Gebot wie folgt nachgekommen:

- Vermeidung
  - Erhaltung wertgebender Elemente: Gehölzbestand; Schilfzone in Teilbereichen (soweit möglich)
  - Schutz sensibler Bereiche
  - Beachtung Bauzeitenbeschränkung
  - Grundwasserhaltung während der Bauzeit
  - Rückhaltevolumen in gleichem Maße wiederherstellen
  - Bodenschutzmanagement/ bodenkundliche Baubegleitung
  - Bei Eignung Oberbodenabtrag und Wiederverwendung vor Ort
  - Durchführung Wasserrechtsverfahren
  - Vermeidung der Beeinträchtigung geschützter Arten während der Bauphase
- Minimierung
  - Einleitung der Oberflächenwässer/ Wasserschüttungen in die Schilfzone (oberflächig)
  - Beachtung Gewässerrandstreifen
  - Vorgehen in Abschnitten und Verpflanzung wertvoller Bestände (Schilf, Wasserröhricht, Gewässervegetation)
  - Vermeidung von Vollversiegelung im Bereich der Parkplätze
  - Neugestaltung der sensiblen Zone zum Stadteingang
  - Konversion der Fischteiche
  - Beachtung der Sichtbezüge und der Umgebungsbebauung
  - Begrenzung der Belagsflächen
- Ausgleich
  - Rückbau versiegelter Bereiche mit Tiefenlockerung
  - Anlage einer Grünfläche mit Schotterasen im Bereich der neuen Festwiese
  - Abtrag/ Entsorgung belasteter Bereiche / Schuttelemente / Altlasten
  - Anlage von neuen Schilfbereichen (900 m²)
  - Schaffung von Kleinlebensräumen, naturnahe Gestaltung und Turnuspflege
  - Standortfremde Gehölze entfernen

  - Abtrag und Geländemodellierung der stark eutrophierten Bereiche und Herstellung artenreicher Bestände
  - Anlage kleiner dauerhafter oder temporärer Wasserflächen und vernässter Bereiche
  - Aufwertungen hochwertiger Bereiche durch Entfernung von Ablagerungen und Schutt
  - Kleinflächige Ufermodellierung am Pfaffenbach mit Ausführung eines leichten Doppelprofils und Ansaat/ Pflanzung attraktiver Hochstauden (Mädesüß, Blutweiderich, Wasserschwertlilie..)
  - Beachtung naturnaher Gestaltungsprinzipien bei der Bachverlegung
  - Neuordnung und Ausweisung öffentlicher Grünflächen
  - Pflanzgebote und Pflanzerhaltungsgebote (u.a. Beschattung, Verringerung Wärmeinseleffektes der großen Parkplatzfläche)
  - Verwendung heimischer Arten
  - Dachbegrünung auf 80% der flach und flach geneigten Dächer
  - großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets
  - Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee
- Ersatz
  - Erstellung einer EAB

Unter Beachtung der Vermeidung, Minimierung und der Summe aller Maßnahmen entsteht für keines der betrachteten Schutzgüter ein bleibender erheblicher Eingriff.

Dem Grundsatz des bodenschonenden Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen. Eine Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsflächen mit Bewertung im Schutzgut Boden wurde erarbeitet. Eine Flächengegenüberstellung zeigt, dass eine Nachverdichtung und zusätzliche Überbauung von rund 6.000 m² mit Umsetzung der Planung möglich sein wird. Für diese zusätzliche Überbauung wird zu 80 % Dachbegrünung festgesetzt.

Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind grundsätzlich nicht zulässig. Es erfolgen parallel Wasserrechtsverfahren.

Für den Umgang mit dem Boden und zur Wahrung des Schutzgutes Boden sind die fachlich festgelegen Normen zu beachten.

Im Hochwasserschutz wir zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen.

Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine erhebliche Aufwertung für das Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter. (Verbesserung des Stadtbildes und der Freizeit- und Naherholungsbedürfnisse).

Trotz Neupflanzung von 30 Hochstämmen mehr als derzeit im Bestand vorhanden, ist der Verlust von fast 3.000 m² Gehölzflächen verschiedener Biotopqualitäten groß und führt zu einem Eingriffsdefizit.

Die Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (EAB) hinsichtlich der Biotoptypenausstattung im Bearbeitungsgebiet erfolgt gemäß dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung.

Alle aufgeführten Maßnahmen sind in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingeflossen, da ihre Umsetzung gesichert ist. Die Maßnahmen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegangen.

Fazit der Bilanzierung
Die selbstverständlich angestrebte Gestaltung und Wiedernutzbarmachung im innerstädtischen Bereich führt zum Verlust von überwiegend aus naturschutzfachlicher Sicht mittelwertigen Flächen. Dazu gehören auch die durch Nutzungsaufgabe temporär entstandenen Mosaikflächen im Bereich der ehemaligen Fischzucht, die aus naturschutzfachlicher Sicht in intensiven Nutzungszeiten natürlich deutlich weniger wertvoll waren als zum Zeitpunkt bei Beginn des Verfahrens und damit auch der Bestandsaufnahme. Setzt man die Biotopwerte ein, die noch während der Nutzung gegolten hätten, würde ein Defizit von rund 30.000 WE nicht entstehen.

Mit Berechnung der zur Bestandsaufnahme aktuellen Situation entsteht ein Eingriffsdefizit von 24.650 WE mit Realisierung der Planung. Durch Festsetzung der Dachbegrünung wird dieses Eingriffsdefizit nach Bilanzierung des Schutzgutes Boden um mindestens 13.000 WE verringert.

Der Erfolg **aller** Maßnahmen der Ausgleichskonzeption (planintern und planextern) ist durch geeignetes Monitoring zu prüfen. Gegebenenfalls sind Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmen vorzunehmen.

Die Umsetzung der speziell artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist sach- und fachgerecht dauerhaft zu gewährleisten. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG und sind planungsrechtlich nicht abwägbar.

Die Pflanzgebote dienen der Einbindung und der Übergänge zwischen bebauter Struktur und Grünstruktur. Die im Gebiet vorkommenden Gehölzbestände sollen so weit wie möglich erhalten und pflanzgebunden werden, damit sie ihre Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, das Stadt- und Landschafts-bild sowie das Kleinklima erfüllen können.

Die Pflanzgebote der Einzelbäume dienen neben ihrer Bedeutung für den planinternen Ausgleich der Gestaltung und Strukturierung. So sollen die Großbäume die Raumkante der Festwiese definieren und damit einen grünen Hintergrund schaffen.

Die wegebegleitenden Baumreihen dienen einem durchgehenden einheitlichen Leitmotiv zum Auftakt des Stadteintritts und der Orientierung. Das Pflanzgebot im Bereich der SO-Fläche Einzelhandel dient der gestalterischen Aufwertung auch auf der Südseite des äußeren Randwegs sowie der Fortführung der Wegedurchlässe des Parkplatzes.

Bei der Einzelbaumgestaltung des Parkplatzes geht es auch um die Beschattung der Parkplätze. An dieser Stelle könnten derzeit im Gebiet bestehende vitale, gut verpflanzbare und im Erscheinungsbild schöne Bäume auf den neuen Parkplatz verpflanzt werden. Diese Verpflanzungen, die mit ihrer hohen Qualität über den Belagsflächen des Parkplatzes stehen könnten, hätten damit einen sehr positiven Einfluss auf das Stadtklima.

Die bestehenden Bäume (Linden / Kastanien) entlang der Bleichestraße sollen überwiegend erhalten und in die Konzeption integriert werden. Es erfolgt ein positiver Einfluss auf das Stadtklima und die Raumwirkung.

Die Verkehrsgrünflächen dienen der freiraumplanerischen Gestaltung und haben gegenüber den öffentlichen Grünflächen deutlich geringere Bedeutung im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs. Hier liegt das Hauptaugenmerk auf der Qualitätsgestaltung begleitend zu den Verkehrsbereichen.

Bei der Begrünung im Bereich der Festwiese und des Parkplatzes wird die Verwendung heimischer Arten und Sorten empfohlen, kann aber auf Grund der schwierigen Standortverhältnisse nicht festgesetzt werden.

Zur Abrundung der grünen Zone um das Schloss soll die Festwiese als tragfähige und für Veranstaltungen nutzbare Grünfläche mit Schotterrasen umgesetzt werden.

Die im zeichnerischen Teil entlang des Pfaffenbachs festgesetzte öffentliche Grünfläche dient überwiegend dem Schutz, dem Erhalt, der Pflege und Entwicklung naturnaher Bereiche wie der Schilffläche, den Zuläufen zum Pfaffenbach mit Gewässerbegleitvegetation, den erhaltenswerten Gehölzbeständen sowie dem Fließ- und Kleingewässersystem mit wechselfeuchten Bereichen. In dieser Grünfläche sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich arten- und naturschutzrechlicher Inhalte festgesetzt.

Die öffentliche Grünfläche im Bereich des Parkplatzes dient der neuen Führung und Gestaltung des verlegten Grabens, der die vorhandenen Zuläufe der ehemaligen Fischzuchtanlage sammelt. Der Graben wird in nördliche Richtung geführt und mündet in den nördlich bestehenbleibenden Bereich des Grabens. Die Grünfläche dient der naturnahmen Gestaltung des Grabens und der Anlage des jeweils 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens.

16 Externen Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Die planexternen Maßnahmen sind Maßnahmen im speziellen Artenschutz.
Sie dienen der Vermeidung und der vorgezogenen Kompensation von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG sowie dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Anlage erfolgt auf stadteigenen Grundstücken bzw. auf über Verträge gesicherten Grundstücken des fürstlichen Hauses. Die Flächen sind gemäß den Vorgaben des Umweltberichtes sowie den Anlagen (Maßnahmenplan) in Art, Lage und Umfang anzulegen, zu pflegen und in ihrer Wirksamkeit dauerhaft zu erhalten.

17 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

Monitoring
Der Erfolg **aller** Maßnahmen der Ausgleichskonzeption (planintern und planextern) ist durch geeignetes Monitoring zu prüfen. Gegebenenfalls sind Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmen vorzunehmen.

Die Umsetzung der speziell artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist sach- und fachgerecht dauerhaft zu gewährleisten. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG und sind planungsrechtlich nicht abwägbar.

Angewandte Methoden
Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Bereich des Bebauungsplanes wurden die aufgelisteten Gutachten verwendet.
Die Analyse von Bestand und Auswirkungen sowie die Gegenüberstellung mit den Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation wurden verbal-argumentativ vorgenommen. Die Bewertung der Biotoptypen und des Bodens erfolgt nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung.

18 Anhang Artenlisten

Es wird empfohlen autochthone Gehölze zu verwenden.

Artenliste „Heimische Bäume“:
Acer campestre - Feld-Ahorn
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Aesculus hippocastaneum - Rosskastanie
Alnus glutinosa – Schwarz-Erle
Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rot-Buche
Frangula alnus -Faulbaum
Fraxinus excelsior - Gew. Esche
Juglans regia - Walnuss
Populus tremula - Zitterpappel, Espe
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus torminalis - Elsbeere
Tilia cordata - Winterlinde

Artenliste „Heimische Sträucher“:
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuss
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus padus - Trauben-Kirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catharticus - Echter Kreuzdorn
Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere
Rosa in Arten - Wildrosen
Salix in Arten - Weide
Sambucus in Arten - Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Wasser-Schneeball
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster, Zaunriegel

Aufgestellt: Grafenberg, den 07.09.2018/ js-sg

Freiraumplanung Sigmund
Landschaftsarchitekten GmbH
72661 Grafenberg, Mörikestraße 35
fon 07123-97380-0, fax 07123-97380-80
www.fp-sigmund.de

als Konsortialpartner von Riehle+Assoziierte Architekten und Generalplaner

Übersicht der Inhalte gemäß Anlage 1 (BauGB) im Rahmen der Abschichtung

Flächennutzungsplan 6. Änderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung Bebauungsplan „Bleiche“
88339 Bad Waldsee

Im Rahmen der Abschichtung wird auf beide Ausführungen verwiesen.

- ⇨ Umweltbericht zur 6. Änderung Flächennutzungsplan
- ⇨ Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“

Die beiden Umweltberichte mit ihren Anlagen sind im Rahmen der Abschichtung zusammen zu betrachten.

	Umweltbericht FNP	**Umweltbericht BP**
<u>Anlage 1 BauGB</u>		
(zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c)		
Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:		
1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:		
a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;	Kapitel 1. Einleitung Seite 3 bis 9	Seite 9
b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;	Punkt 1.4 Gesetzliche Vorgaben und übergeordnete Planungen ab Seite 3	Gesetzliche Vorgaben ab Seite 5
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:	Kapitel 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;	Kapitel 2.2. ab Seite 11: Bestandaufnahme des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale Punkt 2.2.3 und 3.1 in der Zusammenfassung	Ab Seite 4: Nutzungen im Plangebiet … ab Seite 10: Kapitel Bestandsdarstellung Seite 14/14 Seite 13 ab Seite 25: 11. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter….
b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge	Kapitel 2. ab Seite 9: Bewertung der Umweltauswirkungen	ab Seite 25: 11. Beschreibung und Bewertung der …, Auswirkungen der Planung Ab Seite 46
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,		Seite 14

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	2.2.3.7, 2.2.3.3, 2.2.3.1, 2.2.3.6	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	2.2.3.5	Seite 33
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	2.2.3.9	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	2.2.3.10	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	2.2.3.11	
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	2.2.3.12	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;	2.2.3.13	
die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen;	in der Abarbeitung des Kapitel 2	
c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;	3.3 Zusammenfassung	ab Seite 17 zum Artenschutz ab Seite 25: ...Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;	1.1 Planungsanlass im Kontext der Konversion, damit keine Relevanz	
e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j ; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich	3.4 Zusammenfassung	

vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;		
3. zusätzliche Angaben:		
a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,	3.8 Angewandte Methoden	Seite 43, 50
b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,	3.6 Monitoring	
c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,	3. Zusammenfassung	ab Seite 55: Zusammenfassung
d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.		Seite 2: Grundlagen und Quellen

---

Aufgestellt: Grafenberg, den 16.06.2020/ js-sg

Freiraumplanung Sigmund
Landschaftsarchitekten GmbH
72661 Grafenberg, Albstraße 8
fon 07123-97380-0, fax 07123-97380-80
www.fp-sigmund.de

als Konsortialpartner von Riehle+Assoziierte Architekten und Generalplaner

Freiraumplanung
Sigmund

Auftraggeber:	**Stadt Bad Waldsee** **Hauptstr. 29** **88339 Bad Waldsee**
Projektleitung:	Riehle+Assoziierte, 72764 Reutlingen
Städteplanung:	citiplan, 72793 Pfullingen
Auftragnehmer:	**Freiraumplanung Sigmund** **Landschaftsarchitekten GmbH** Mörikestraße 35, 72661 Grafenberg
Bearbeitung:	Diplom-Biologe Peter Endl, 70794 Filderstadt
Bearbeitungszeitraum:	März 2012 - September 2017
Projekt:	**Bebauungsplan „Bleiche“ und 2. Änderung Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark“** **sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“** **88339 Bad Waldsee** **Entwurfsplanung – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)**

Aufgestellt: Grafenberg, den 07.09.2018

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Situation 4

1.1 Einleitung, Aufgabenstellung und Methodik 4

2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) 5

2.1 Rechtliche Grundlagen 5

2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 5

2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL) 7

2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) 8

2.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 9

2.3 Methodisches Vorgehen 14

2.4 Begriffsbestimmungen 16

3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen 22

3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 22

3.2 Arterfassung 22

3.2.1 Vögel 22

3.2.2 Fledermäuse 23

3.2.3 Amphibien 24

3.2.4 Weitere Arten 25

3.3 Vorhabensbeschreibung 25

3.4 Datengrundlagen 26

3.5 Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums) 27

4. Wirkung des Vorhabens 35

5. Eingriffsprognose 39

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 42

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung 42

6.1.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1) 42

6.1.1.1 Konflikt: 42

6.1.1.2 Maßnahme: 42

6.1.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2) 42

6.1.2.1 Konflikt: 42

6.1.2.2 Maßnahme: 42

6.1.3 Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3) 43

6.1.3.1 Konflikt: 43

6.1.3.2 Maßnahme: 43

6.1.4 Maßnahme 4 (Vermeidungsmaßnahme V 4) 43

6.1.4.1 Konflikt: 43

6.1.4.2 Maßnahme: 43

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 44

6.2.1 Maßnahme 5 (CEF 1) 44

6.2.1.1 Konflikt: 44

6.2.1.2 Maßnahme: 44

6.2.2 Maßnahme 6 (CEF 2) 45

6.2.2.1 Konflikt: 45

6.2.2.2 Maßnahme: 45

6.2.3 Maßnahme 7 (CEF 3) 45

6.2.3.1 Konflikt: 45

6.2.3.2 Maßnahme: 45

6.2.4 Maßnahme 8 (CEF 4) 45

6.2.4.1 Konflikt: 45

6.2.4.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen 45

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 47

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 47

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 47

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 47

7.1.2.1 Fledermausarten 47

7.1.2.2 Kleiner Wasserfrosch 49

7.1.3 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 50

8. Gutachterliches Fazit 52

9. Literatur 54

Tabelle 1: Arten und Brutpaarzahlen (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet. 22

Tabelle 2: Sonstige nachgewiesene Brutvogelarten der Umgebung 23

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten. 24

Tabelle 4: Amphibienarten im Untersuchungsgebiet 25

Tabelle 5: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richlinie 28

Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie 30

Tabelle 7: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen 36

1. Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Situation

1.1 Einleitung, Aufgabenstellung und Methodik

Die Stadt Bad Waldsee plant eine städtebauliche Neuordnung im Bereich Fischteiche/ Bleiche/ Grabenmühle/ Hirschhof. Hierzu erfolgt die Aufstellung der Bebauungspläne “Bleiche“, „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“ (STADT BAD WALDSEE 2017). Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob die Art nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einschlägig ist.

2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten:**

a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97

b) nicht unter Buchstabe a) fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,

bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)

c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:**

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)

c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die ***besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten*** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 BNatSchG beinhaltet Verbote, die auf die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Arten abzielen und solche, die den unmittelbaren Schutz von Individuen verfolgen.

§ 44 (5) BNatSchG grenzt die für Eingriffe in Natur- und Landschaft relevanten Arten ab und erläutert die Grenzen des Eintretens von Verbotstatbeständen. Demnach gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG (7) stellt Ausnahmevoraussetzungen dar, die bei Eintreten von Verbotstatbeständen im Einzelfall gelten können. Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gemäß **§ 67 Abs. 2 BNatSchG** kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine **Befreiung** gewährt werden, wenn

2. Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Durch die FFH-RL werden im **Artikel 12** die Verbotstatbestände für **Tiere des Anhang IV** dargelegt.

(1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, dies verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten;

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände gelten nach Abs. (3) für alle Lebensstadien der Tiere und beziehen sich außer Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) auf absichtliche Verhaltensweisen.

Artikel 13 der FFH-RL benennt die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände für die **Pflanzen des Anhang IV:**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;

b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen.

Nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL** kann von den artenschutzrechtlichen Verboten der Artikel 12 und 13 der FFH-RL abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,

- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmereglung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,

- sowie im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art .

2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (VS-RL) wird über Artikel 1 Absatz (1) **sämtliche heimischen wildlebenden Vogelarten** unter Schutz gestellt. Die Richtlinie gilt nach Absatz (2) für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Im **Artikel 5** der VS-RL werden folgende Verbote definiert:

a) absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;

b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern und die Entfernung von Nestern;

c) Sammeln von Eiern in der Natur und Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) absichtliches Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;

e) das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Nach **Artikel 9** VS-RL kann von den Verboten des Art. 5 VS-RL u.a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,

- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

In nachfolgender Tabelle sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Artikel 12 und 13 der FFH-RL sowie des Artikel 5 der VS-RL, wie sie für die Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen auftreten können gegenübergestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Artikels 5 a) und b) der VS-RL sowie der Artikel 12 und 13 der FFH-RL werden individuenbezogen geprüft. Im Rahmen dieser Gesetzesregelungen stellt daher das Individuum als Bestandteil einer Teil- bzw. Gesamtpopulation den Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote dar. Dagegen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des Artikels 5 d) VS-RL populationsbezogen.

2.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die für Bauvorhaben einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance document* der EU.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass, wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (Schädigungsverbot)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2), können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn die

Verletzungen oder Tötungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands der Art kommt. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei „roadkills“ i. a. um unabsichtliches Töten handelt.

Erhebliche Störung *wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot)*

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Gemäß *Guidance document* der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,

- z.B. die Überlebenschancen gemindert werden oder

- z.B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z.B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Gem. LANA können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen. Unter Störung wird in der saP im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

In der saP werden unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Zerschneidungswirkungen bezüglich mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) erfasst. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird. Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für den lokalen Bestand bzw. die Individuen einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i.d.R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z.B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (Schädigungsverbot)

Unter Standorte werden in der saP die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den

Verbotstatbestand der betroffene lokale Bestand der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestandes der Art kommt.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. hierzu Nr. 6 der "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); Fassung mit Stand 12/2007").

Darüber hinaus müssen die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, nach Art. 17 NatSchG BW dahingehend geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 27 NatSchG BW ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG ausreichend berücksichtigt sind.

2.3 Methodisches Vorgehen

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zu UVS oder LBP, allgemein auf Grund der Roten Liste) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.

- ermitteln und darstellen, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt – um den sachlichen Zusammenhang zu wahren – textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Bauvorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

Die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich (s. o.).

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema:

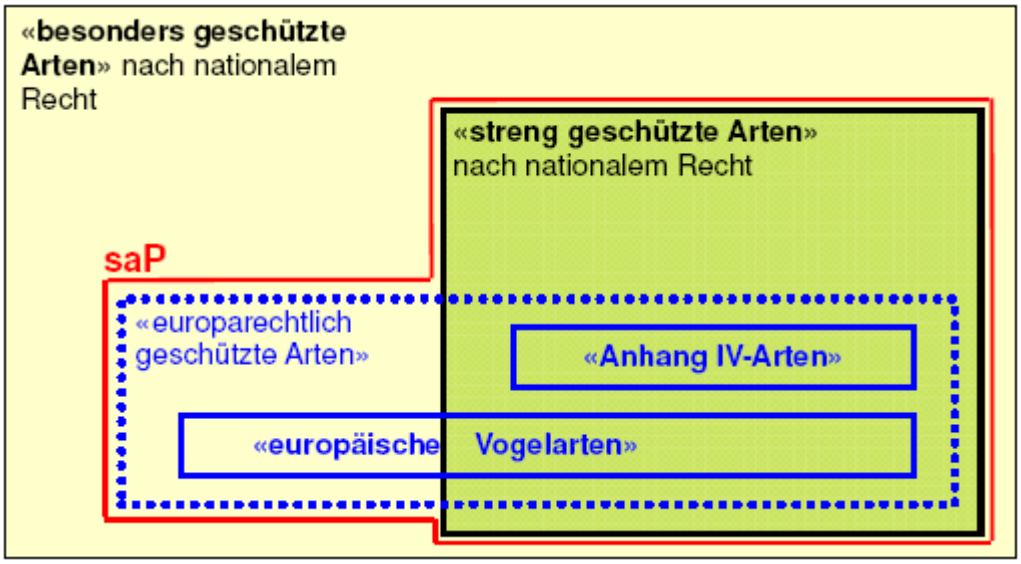

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

2.4 Begriffsbestimmungen

<u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u>

Eine allgemeingültige, “harte” Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut *Guidance document* der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und –strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen. Gem. *Guidance document* der EU dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und –bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)

- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG-a.F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Die trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ruhestätten umfassen gem. *Guidance document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v.a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerWG, NuR 2001, 385 (386)). Auch Wanderkorridore von Amphibien sind entsprechend Beschluss vom 08.03.2007 (BVerwG 9 B 19.06) keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance document* der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt. Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v.a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z.B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z.B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Eine Bestimmung der o.g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG dar. Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z.B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs in einem Gewässer(komplex)

- reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig gut abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z.B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z.B. der Wildkatze, dem Schwarzstorch, Steinadler oder Uhu ist – auch aufgrund der i.d.R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z.B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als s.g. Metapopulation in ökologischfunktionalem Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, sodass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

<u>Einbeziehung von Maßnahmen</u>

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (*mitigation measure*s) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von

Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich. Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (*compensation measures*) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG.

<u>Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</u>

Ist für die Vorhabenszulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 43 Abs. 8 S. 2 2. Hs. BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV, „*…dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen …*“.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind daher in der saP folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:

- Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Zustand der Population (Populationsdynamik und –struktur)
- Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittel-schlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die für Baden-Württemberg relevante "Kontinentale biogeographische Region" (KBR) und sind bis zu einer abschließenden Bewertung auf biogeographischer Ebene durch die Kommission dem aktuellen Meldestand des Bundesamts für Naturschutz im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL (derzeit Meldezeitraum 2001 – 2006) zu entnehmen. Die vorläufigen Meldestände stehen unter dem Vorbehalt, dass sich im Rahmen der noch ausstehenden Bewertungskonferenzen auf europäischer Ebene Abweichungen bezüglich der Bewertung des Erhaltungszustandes ergeben können. Andere oder weitergehende Erkenntnisse zur Beurteilung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene stehen dem Vorhabensträger derzeit jedoch nicht zur Verfügung.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen

3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Planbereich umfasst im östlichen und nordöstlichen Teil Parkplatzflächen, Gebäude, Hausgärten und Straßenverkehrsflächen, im südwestlichen Teil sind die Einrichtungen der ehemalige Fischzuchtanlagen zu finden, während der nordwestliche Teil von Schilfbereichen, Bachläufen, Gräben, Gehölzen (überwiegend Erlen) und Hochstauden bestanden ist.

3.2 Arterfassung

3.2.1 Vögel

Insgesamt liegen Nachweise von 52 Vogelarten im Plangebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten können 25 aktuell als Brutvogelarten gewertet werden. 27 Arten brüten in der näheren Umgebung und nutzen teilweise das Plangebiet zur Nahrungssuche.

Tabelle 1: Arten und Brutpaarzahlen (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet.; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz;: § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: Vogelschutzrichtlinie

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Brutpaare (Brutverdacht)	Rote Liste BW/D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Amsel	*Turdus merula*	4	-	§	*
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	1	-	§	*
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	2	-	§	*
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	1	-	§	*
5	Buntspecht	*Dendrocopos Major*	1	-	§	*
6	Elster	*Pica pica*	1	-	§	*
7	Girlitz	*Serinus serinus*	1	-	§	*
8	Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	1	V/V	§	*
9	Grünfink	*Chloris chloris*	2	-	§	*
10	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	2	-	§	*
11	Haussperling	*Passer domesticus*	3	V/V	§	*
12	Haus-/Straßentaube	*Columba livia domestica*	2	-	§	*
13	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	1	-	§	*
14	Kleiber	*Sitta europaea*	1	-	§	*
15	Kohlmeise	*Parus major*	3	-	§	*
16	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	3	-	§	*
17	Rabenkrähe	*Corvus corone*	1	-	§	*
18	Star	*Sturnus vulgaris*	2	-/3	§	*
19	Stockente	*Anas platyrhynchos*	2	V/-	§	*
20	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	1	-	§	*
21	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	1	3/V	§§	*
22	Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1	-	§	*

23	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	3	-	§	*
24	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	1	-	§	*
25	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	-	§	*

Tabelle 2: Sonstige nachgewiesene Brutvogelarten der Umgebung. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: * Art der Vogelschutzrichtlinie.

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Rote Liste BW/D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Bleßralle, Bläßhuhn	*Fulica atra*	-	§	*
2	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	§	*
3	Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	-	§	*
4	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	3/-	§	*
5	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	-	§	*
6	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	§	*
7	Graureiher	*Ardea cinerea*	-	§	*
8	Grünspecht	*Picus viridis*	-	§§	*
9	Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	§	*
10	Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	§	*
11	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	V/-	§	*
12	Lachmöwe	*Larus ridibundus*	3/-	§	*
13	Mauersegler	*Apus apus*	V/-	§	*
14	Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	§§	*
15	Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	V/3	§	*
16	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3/3	§	*
17	Reiherente	*Aythya fuligula*	-	§	*
18	Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	§	*
19	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	§	*
20	Schnatterente	*Anas strepera*	-	§	*
21	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	-	§	*
22	Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	§	*
23	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*	-	§	*
24	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	§	*
25	Sumpfmeise	*Parus palustris*	-	§	*
26	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	§	*
27	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	V/-	§§	*

Arten der landesweit oder bundesweit Roten Liste sind im Plangebiet mit dem Teichhuhn und Star (Rote Liste 3) vertreten. Grauschnäpper, Haussperling und Stockente sind als Arten der Vorwarnliste vertreten.

3.2.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden im Rahmen der vorliegenden Erhebungen 7 Fledermausarten nachgewiesen. Langohrarten und Bartfledermausarten lassen sich über Erfassungen mit Detektor nicht auf Artniveau trennen. Daher werden diese als Langohrarten bzw. Bartfledermausarten zusammengefasst. Quartiere von

Fledermäusen konnten nicht ermittelt werden sind aber für die im Gebiet vorhandenen Höhlenbäume zumindest für baumbewohnende Arten nicht auszuschließen. Im Plangebiet selbst wurden nur Wasserfledermaus, Bartfledermausarten und die Zwergfledermaus nachgewiesen, die restlichen nachgewiesenen Arten wurden im Bereich des Schlosssees nachgewiesen.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten, RL: Rote Liste; BW: Baden-Württemberg; D: Deutschland; 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen; I: gefährdete wandernde Art, V: Vorwarnliste; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; §: besonders geschützte Art; §§: streng geschützte Art; FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie., Nachweis: D: Detektor, S. Sichtbeobachtung; * Langohrarten und Bartfledermausarten anhand der Rufnachweise nicht zu unterscheiden.

Nr.	Art	Deutscher Name	RL BW	RL D	BNatSchG	FFH Anhang	Fortpflanzungs-nachweis	Nachweis
1	*Myotis daubentonii*	Wasserfledermaus	3	-	§§	IV	-	D/S
2	*Myotis myotis*	Mausohr	2	V	§§	II/IV	-	D/S
3	*Myotis brandti/mystacinus*	Große / Kleine Bartfledermaus	1/3	V/V	§§	IV	-	D/S*
4	*Nyctalus noctula*	Abendsegler	I	V	§§	IV	-	D/S
5	*Plecotus austriacus/auritus*	Graues / Braunes Langohr	1/3	2/V	§§	IV	-	D/S*
6	*Pipistrellus nathusii*	Rauhautfledermaus	I	-	§§	IV	-	D/S
7	*Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus	3	-	§§	IV	-	D/S

3.2.3 Amphibien

Insgesamt wurden 2 Amphibienarten im Gebiet und im Umfeld nachgewiesen. Die Erdkröte wurde in 2 adulten Exemplaren im Schilfbereich nachgewiesen, der Teich-/Wasserfrosch in maximal 7 Exemplaren, davon 4 im Schilfbereich mit angrenzendem Teich und 2 in den ehemaligen Fischzuchtanlagen. Die

Wasserflächen in den ehem. Fischzuchtanlagen sind weitgehend abgelassen, nur kleinflächig sind noch geeignete Amphibienlaichhabitate zu finden. Im westlich angrenzenden Schlosssee sind größere Bestände des Teich-/Wasserfroschs vorhanden. Der Kleine Wasserforsch wird als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geführt.

Tabelle 4: Amphibienarten im Untersuchungsgebiet.; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz;: § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, FFH-RL: FFH.-Richtlinie

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Häufigkeit	Rote Liste BW/D	geschützt nach BNatSchG	FFH-RL
1	Erdkröte	*Bufo bufo*	2 adulte	-	§	-
2	Teich/Wasserfrosch	*Pelophylax kl. esculenta/ lessonae*	7 adulte	-	§	-/IV

3.2.4 Weitere Arten

Nach Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW 2016) werden für den Großraum und die hier vorhandenen Habitatstrukturen mit Haselmaus und Biber weitere Arten aufgeführt. Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Für den Biber konnten im Rahmen der faunistischen Erfassungen für das Plangebiet keine Nachweise erbracht werden. Ein Vorkommen im Umfeld ist jedoch nicht auszuschließen.

3.3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung des Bereichs Fischteiche / Bleiche / Grabenmühle. Angedacht sind der Bau einer neuen Stadthalle mit Herstellung eines neuen Parkplatzes auf dem Gelände des ehem. Fischzuchtbetriebs, die Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes, die Umwandlung des bisherigen Parkplatzes zur Festwiese sowie die großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets um den Schlosssee herum. Zur detaillierten Beschreibung des Vorhabens s. Stadt Bad Waldsee (2017).

Abbildung 1: Abgrenzung und Darstellung des Vorhabens

3.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Quellen herangezogen:

- Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zu den Bebauungsplänen “Bleiche“, „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“, ENDL (2012, 2013, 2014-AKTUALISIERT 2017)
- ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG

3.5 Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)

Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Dabei wurden nur Arten betrachtet für die ein Nachweis im Gebiet oder dem näheren Umfeld vorliegt oder ein potenzielles Vorkommen anzunehmen ist.

Folgende Prüfschritte wurden durchgeführt:

"NW": Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen;

"PO": potenzielles Vorkommen: nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung es Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg anzunehmen ist;

"N": Art im Großnaturraum entspr. Roter Liste Baden-Württemberg ausgestorben/ verschollen/nicht vorkommend;

"V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg; Vögel: Vogelarten können als "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend" bewertet werden, wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise in Baden-Württemberg nicht vorliegen.

"L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen, Gewässer); "Gastvögel": Von den Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

"E": Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.

Tabelle 5: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richlinie (* Artpaare Braunes/Graues Langohr, bzw. Große/ Kleine Bartfledermaus), ** nach Zielartenkonzept BW (2016)

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
Castor fiber	Biber							Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukuren auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus **	-	X	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
Muscardinus avellanarius	Haselmaus **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukuren auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	-	X	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Myotis myotis	Mausohr	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
*Myotis mystacinus**	Kleine Bartfledermaus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Myotis nattereri	Fransenfledermaus **	-	X	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	-	X	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
Nyctalus noctula	Abendsegler	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus **	-	X					Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
Pipistrellus nathusii	Rauhautflederma us	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant

Tabelle 5: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richlinie (* Artpaare Braunes/Graues Langohr, bzw. Große/ Kleine Bartfledermaus), ** nach Zielartenkonzept BW (2016)

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Plecotus auritus *	Braunes Langohr	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
*Plecotus austriacus**	Graues Langohr	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukuren auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Bombina variegata	Geldbauchunke **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukuren auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Bufo calamita	Kreuzkröte **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukuren auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Triturus cristatus	Kammmolch **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukuren auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Hyla arborea	Laubfrosch **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen anhand der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Pelophylax lessonae	Kleiner Wassserfrosch	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant

Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Luscinia svecica	Blaukehlchen	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Picus canus	Grauspecht	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Anas querquedula	Knäkente	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Anas crecca	Krickente	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Cuculus canorus	Kuckuck	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Circus aeruginosus	Rohrweihe	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Milvus milvus	Rotmilan	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Turdus merula	Amsel	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
Motacilla alba	Bachstelze	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Gebäudebrüter)
Parus caeruleus	Blaumeise	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)

Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Fringilla coelebs	Buchfink	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
Dendrocopos Major	Buntspecht	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)
Pica pica	Elster	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
Serinus serinus	Girlitz	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
Muscicapa striata	Grauschnäpper	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)
Chloris chloris	Grünfink	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gebäudebrüter)
Passer domesticus	Haussperling	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gebäudebrüter)
Columba livia ssp. domestica	Haus- /Straßentaube	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gebäudebrüter)
Prunella modularis	Heckenbraunelle	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
Sitta europaea	Kleiber	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)
Parus major	Kohlmeise	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
Corvus corone	Rabenkrähe	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
Sturnus vulgaris	Star	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)
Anas platyrhynchos	Stockente	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Röhricht- und Gewässerbrüter)

Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Röhricht- und Gewässerbrüter)
Gallinula chloropus	Teichhuhn	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Röhricht- und Gewässerbrüter)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Röhricht- und Gewässerbrüter)
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
Fulica atra	Bleßralle, Bläßhuhn	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Garrulus glandarius	Eichelhäher	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Carduelis spinus	Erlenzeisig	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Phylloscopus trochilus	Fitis	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Sylvia borin	Gartengrasmücke	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Ardea cinerea	Graureiher	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Picus viridis	Grünspecht	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Podiceps cristatus	Haubentaucher	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant

Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Cygnus olor	Höckerschwan	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Larus ridibundus	Lachmöwe	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Apus apus	Mauersegler	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Buteo buteo	Mäusebussard	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Delichon urbica	Mehlschwalbe	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Aythya fuligula	Reiherente	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Columba palumbus	Ringeltaube	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Anas strepera	Schnatterente	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Turdus philomelos	Singdrossel	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Carduelis carduelis	Stieglitz	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant

Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Parus palustris	Sumpfmeise	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Streptopelia decaocto	Türkentaube	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
Falco tinnunculus	Turmfalke	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant

4. Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die für das Bauvorhaben grundsätzlich anzusetzenden Wirkfaktoren angeführt. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche außerhalb des Gebietes einwirken, u.U. aber auch die gebietsrelevanten Strukturen beeinflussen können (z.B. Zerschneidungseffekte).

Mögliche projektbedingte Beeinträchtigungen werden einerseits zeitbezogen hinsichtlich der Wirkfaktoren in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen und andererseits, in Hinblick auf strukturelle und/oder funktionale Beeinträchtigungen, in Verlust, Funktionsverlust sowie funktionale Beeinträchtigung unterschieden.

Grundsätzlich sind folgende Wirkungen des Vorhabens möglich:

<u>Baubedingte Wirkungen:</u>

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung
- Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Bautätigkeit
- Lärmimmissionen, visuelle Störungen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr
- Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr

<u>Anlagebedingte Wirkungen:</u>

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, Totalverlust biotischer Faktoren
- Veränderung von Standortbedingungen
- Anlagebedingte Trennwirkung

<u>Betriebsbedingte Wirkungen:</u>

- Betriebsbedingte Lärmimmissionen
- Betriebsbedingte Lichtimmissionen und visuelle Reize

Die Ableitung der Wirkzonen, der Einwirkungsdauer und der Einwirkungsintensität der festgelegten Wirkfaktoren erfolgt in Tabelle 7.

Tabelle 7: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER -PFANNENSTIEL (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.

Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Baubedingte Beeinträchtigungen				
Flächenverlust (baubedingt) -Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung	Bauumfeld, Baustraßen, Lagerflächen	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase (z.T nachhaltig, da nur in langen Zeiträumen regenerierbar Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen	Bauumfeld im vorhabensnahen Bereich, Baustraßen, Lagerflächen	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Mittlere bis hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (entlang der Bauzufahrten)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Schadstoffeinträge während der Bauphase sind prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Lärmimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (entlang der Bauzufahrten)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe Wirkungsintensität	Verlärmungen während der Bauphase sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
Flächenverlust (anlagebedingt)	Überbauter Bereich	Planbereich	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

Tabelle 7: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER -PFANNENSTIEL (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.

Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Veränderung von Standortbedingungen, Veränderung der Bestandsstruktur, Veränderung der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse	0-50 m (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Anlagebedingte Trennwirkung	Großräumig (artabhängig) (RICHARZ 2000, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2000, LFUG 1999)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Anlagebedingte Trennwirkungen sind für die betrachteten Tierarten prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen				
Schadstoffemissionen (betriebsbedingt)	0-50 m (Betroffenheit anzunehmen) 50-100m (maximal 200m) (Betroffenheit möglich) (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Schadstoffeinträge sind für das Vorhaben nicht anzunehmen- Kein prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lärmimmissionen	0-200 m (artbezogen >200m) (MACZEY & BOYE 1995; RECK ET AL. 2001, GARNIEL ET AL.2007)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Verlärmungen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lichtimmissionen	0-200 m (RASSMUS ET AL. 2003)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Lichtimmissionen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

Tabelle 7: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER -PFANNENSTIEL (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.

Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Betriebsbedingte Kollisionsgefahr Direkte Verkehrsverluste	Unmittelbarer Querungsbereich (KIEFER &SANDER 1993, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2000)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Gering Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Kollisionsgefahr mit direkten Verkehrsverlusten sind für das Vorhaben möglich-Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

5. Eingriffsprognose

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen, sind aber für zeitweilig genutzte Quartiere (Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere) baumbewohnender Arten (u.a. Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus) sowie gebäudebewohnender Fledermausarten (Zwergfledermaus, Langohrarten – Gebäude Hauptstraße Nr. 39, 41) nicht vollständig auszuschließen, auch wenn die Quartiereignung der planbedingt betroffenen Baumbestände und im Gebäudebestand als gering einzustufen ist. Das Vorhandensein von Fortpflanzungsquartieren (Wochenstuben) kann hingegen anhand der Erfassungen ausgeschlossen werden. Daher ist von einem Verlust von zumindest zeitweilig genutzten Quartierstätten dieser Arten auszugehen.

Artenschutzrechtlich relevant ist weiterhin der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten (u.a. Buntspecht, Kleiber, Star als Baumhöhlenbrüter; u.a. Mönchsgrasmücke, Wacholderdrossel, Zaunkönig als Busch- oder Baumfreibrüter, Haussperling als Gebäudebrüter, Stockente, Sumpf- und Teichrohrsänger, Teichhuhn als Gewässer- und Röhrichtbrüter).

Unter den Amphibienarten wurde der Kleine Wasserfrosch als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Hier ist randlich von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen, sind aber für die Baumbestände im Gebiet nicht auszuschließen. Die Planflächen dienen dabei als regelmäßig frequentiertes Jagdhabitat für Fledermäuse, so dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit für die Artengruppe nicht auszuschließen ist. Für Brutvogelarten des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung ist eine erhebliche Zerstörung oder Beschädigung von Teilhabitaten nicht vollständig auszuschließen, randlich auch für den Kleinen Wasserfrosch.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten un d gebäudebewohnender Fledermausarten (Zwergfledermaus, Langohrarten – Gebäude Hauptstraße Nr. 39, 41) sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen, sind aber für die Baumbestände und im Gebäudebestand im Gebiet nicht vollständig auszuschließen. Die Planflächen und das Umfeld dienen als regelmäßig frequentiertes Jagdhabitat für Fledermäuse (hier v.a. Zwergfledermaus, Wasserfledermaus), so dass eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Artengruppe nicht vollständig auszuschließen ist. Für Brutvogelarten des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung ist eine erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig auszuschließen. Dies betrifft v.a. wertgebende Vogelarten, wie das Stockente, Teichhuhn sowie Sumpf- und Teichrohrsänger.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Aufgrund des Vorhandenseins von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen- und Gebäudequartiere) von Fledermäusen in denen sich die Tiere aufhalten könnten und bei baubedingter Fällung von Bäumen bzw. Abbruch oder Sanierung der Gebäude eine Tötung möglich wäre, kann der Verbotstatbestand für die Artengruppe nicht ausgeschlossen werden. Für Brutvogelarten ist eine Tötung und Verletzung bei Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen. Gleiches gilt für den Kleinen Wasserfrosch.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren führen?

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für die Artengruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen. Gleiches gilt für die Artengruppe der Vögel (u.a. Buntspecht, Kleiber, Star als Baumhöhlenbrüter; u.a. Mönchsgrasmücke, Wacholderdrossel, Zaunkönig als Busch- oder Baumfreibrüter, Haussperling als Gebäudebrüter, Stockente, Sumpf- und Teichrohrsänger, Teichhuhn als Gewässer- und Röhrichtbrüter).

Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, da das Vorhandensein von zeitweilig genutzten Quartieren im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld nicht vollständig auszuschließen ist. V.a.

bauzeitbedingt ist eine erhebliche Störung wertgebender Vogelarten, hier im Besonderen des Teichhhuhns und des Stars, nicht vollständig auszuschließen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

6.1.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)

6.1.1.1 Konflikt:

Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten, Baum- und Buschfreibrütern, Gewässer- und Röhrichtbrütern sowie potenziell des Kleinen Wasserfroschs.

6.1.1.2 Maßnahme:

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Baumbestände (Gewässerbegleitender Baumbestand an Bachlauf), der Pfaffenbach sowie die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Schilfbereiche sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind durch Brettermantel durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

6.1.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)

6.1.2.1 Konflikt:

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baum- und gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten in Niststätten und potenziellen Zwischenquartieren in den Baumbeständen im Plangebiet. Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung des Kleinen Wasserfroschs in der ehemaligen Fischzuchtanlage.

6.1.2.2 Maßnahme:

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Bei dem derzeit nicht vorgesehenen Abbruch oder einer Sanierung der Gebäude (Gebäude Hauptstraße Nr. 39, 41) im Plangebiet sind diese auf Vorkommen von Fledermäusen hin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind nach positivem Befund weitere Maßnahmen erforderlich.

Für dem Kleinen Wasserfrosch ist eine Nutzung der ehemaligen Fischzuchtanlage während des Winters auszuschließen. Daher ist hier ein vollständiges Ablassen der noch vorhandenen Wasserflächen im Winterhalbjahr erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung der Art zu vermeiden.

6.1.3 Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3)

6.1.3.1 Konflikt:

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Fledermäuse) sowie von Brutvogelarten.

6.1.3.2 Maßnahme:

Die Fällung der Baumbestände erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vogelarten. Bei Fällung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet im Winterhalbjahr ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die vorhandenen Baumhöhlen in den Gehölzen sind vor Fällung mittels Endoskop auf Belegung hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf möglicherweise in den Baumhöhlen überwinternde Tiere. Die vorhandenen nachgewiesenermaßen belegten Höhlenbäume sind zu markieren und von der Fällung im Winterhalbjahr auszunehmen. Im Anschluss ist die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

6.1.4 Maßnahme 4 (Vermeidungsmaßnahme V 4)

6.1.4.1 Konflikt:

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Fledermäuse) und Brutvogelarten.

6.1.4.2 Maßnahme:

Über eine Markierung der potenziellen Quartierbäume innerhalb der Bauflächen wird eine vorläufiger Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreicht und eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) möglicherweise in den potenziellen Quartieren vorhandener Fledermausarten, Brutplätzen baumhöhlenbewohnender Vogelarten vermieden.

Über die Rodung der Baumbestände innerhalb der Bauflächen im Winterhalbjahr, mit Ausnahme der markierten potenziellen Quartierbäume, wird ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) vermieden, da die Rodungszeit außerhalb der Brutzeit von im Gebiet vorhandenen Vogelarten liegt. Die Sicherstellung des Erhalts potenzieller, bereits markierter Quartierbäume gewährleistet den vorläufigen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und verhindert eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) möglicherweise in den potenziellen Quartieren vorhandener Fledermausarten. Der vorläufige

Erhalt dieser Bäume wird durch die Einweisung des durchführenden Betriebs durch eine sachkundige Person (Biologe) gewährleistet.

Die Aufastung der markierten potenziellen Quartierbäume dient der Vermeidung einer möglichen Belegung durch Baumfreibrüter und damit einer Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. einer Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) sowie einer Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1).

Über den Verschluss der Öffnungen der Baumhöhlen und -spalten mit Reusen wird eine Belegung der Baumquartiere durch Brutvogelarten vermieden (Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. einer Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) und einer Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1)).

Die Reusen dienen weiterhin dazu möglicherweise ausfliegende Fledermausarten zu fangen. Die Reusen werden regelmäßig (täglich 1 Stunde nach Einbruch der Dunkelheit sowie vor Einbruch der Morgendämmerung) kontrolliert. Möglicherweise auftretende Fledermäuse werden entnommen und durch sachkundiges Personal (Biologe) kurzzeitig gepflegt und im Anschluss in geeigneten Waldbereichen der Umgebung freigesetzt. Damit wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) vermieden.

Das Entnehmen von Stammabschnitten potenzieller Quartierbäume 1m unterhalb und 1m oberhalb der vorhandenen potenziellen Einflugöffnungen und das Verbringen in angrenzende Waldbereiche gewährleistet die Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1), insbesondere für Fledermausarten sowie ggfs. für den Hirschkäfer.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

6.2.1 Maßnahme 5 (CEF 1)

6.2.1.1 Konflikt:

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumfreibrütender Vogelarten (u.a. Wacholderdrossel).

6.2.1.2 Maßnahme:

Insgesamt sind 10 großkronige und standortgerechte Laubbäume im Umfeld des Plangebietes neu zu pflanzen, um den Verlust einer Brutstätte der Wacholderdrossel zu kompensieren.

6.2.2 Maßnahme 6 (CEF 2)

6.2.2.1 Konflikt:

Randliche bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust des Kleinen Wasserfroschs.

6.2.2.2 Maßnahme:

Insgesamt sind zwei Kleinteiche mit jeweils ca. 15 m² Fläche in den an die Schilfbereiche angrenzenden Staudenfluren anzulegen, um den randlichen Verlust von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren.

6.2.3 Maßnahme 7 (CEF 3)

6.2.3.1 Konflikt:

Randliche bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust des Sumpf- und Teichrohrsängers sowie des Kleinen Wasserfroschs auf ca. 900m² Fläche.

6.2.3.2 Maßnahme:

Insgesamt sind die vorhandenen Schilfbereiche um eine Fläche von ca. 900m² zu ergänzen um den randlichen Verlust von Brutstätten von Sumpf- und Teichrohrsänger sowie von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren.

6.2.4 Maßnahme 8 (CEF 4)

6.2.4.1 Konflikt:

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogel- und Fledermausarten bei Verlust von Niststätten und potenzieller belegter Baumhöhlen- bzw. Gebäudequartiere in den vorhandenen Gehölzbereichen im Plangebiet.

6.2.4.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen

Die notwendige Anzahl von Vogelnistkästen bzw. Fledermauskästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten für Vögel und Fledermäuse prinzipiell geeigneten Quartierbäume. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang gehen im Plangebiet 6 Bäume (davon 2 als potenzielle oder nachgewiesene Brutstätten baumhöhlenbewohnender Vogelarten und 4 als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse) mit Baumhöhlen verloren, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse bzw. Niststätten für

Vögel sowie potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Hirschkäfer darstellen. Dabei sind je potenziellem bzw. belegtem Höhlen- oder Quartierbaum 3 Nistkästen für Fledermäuse und 3 Nistkästen für Vogelarten im Umfeld (Waldbestand südlich Schlosssee) des Vorhabens anzubringen. Weiterhin ist von einem Verlust zweier Brutstätten des Haussperlings sowie einer Brutstätte des Hausrotschwanzes am Gebäudebestand (Steinacher Straße) bzw. jeweils einer weiteren Brutstätte bei dem derzeit nicht vorgesehenen Abbruch oder einer Sanierung der Gebäude (Gebäude Hauptstraße Nr. 39, 41) auszugehen.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 3 Nistkästen (Beispiel Typ Schwegler: Fledermausflachkasten 1 FF)
- Anbringen von 3 Nistkästen (Beispiel Typ Schwegler: Fledermausflachkasten 1 FD)
- Anbringen von 6 Nistkästen (Beispiel Typ: Schwegler: 1B 26 cm Durchmesser)
- Anbringen von 3 Nistkästen (Beispiel Typ: Schwegler: 1S)
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel (Haussperling) 2 Nistkästen (bzw. 3 Nistkästen bei Sanierung oder Abbruch der Gebäude Hauptstraße Nr. 39,41). Beispiel: Schwegler- Sperlingskoloniehaus 1 SP für jeden entfallenden Brutplatz an geeigneten Gebäuden im Umfeld.
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel (Hausrotschwanz) 3 Nistkästen (bzw. 6 Nistkästen bei Sanierung oder Abbruch der Gebäude Hauptstraße Nr. 39,41). – Beispiel: Schwegler – Halbhöhle 2 H für jeden entfallenden Brutplatz an geeigneten Gebäuden im Umfeld.

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.2.1 Fledermausarten

Insgesamt wurden 7 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet weist dabei stellenweise eine hohe Wertigkeit als Jagdhabitat von Fledermäusen (v.a. Pfaffenbach) auf.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind vor allem für Jagdhabitate sämtlicher im Gebiet nachgewiesener Fledermausarten anzunehmen. Weiterhin ergeben sich Verluste von potenziellen Baumhöhlenquartieren durch Flächeninanspruchnahme (Baumfällungen und einem derzeit nicht vorgesehenem Abbruch oder einer Sanierung der Gebäude in der Hauptstraße Nr. 39,41). Betroffene Arten sind hierbei vor allem mit Abendsegler, Bartfledermausarten, Rauhautfledermaus und Braunem Langohr bzw. mit der Zwergfledermaus vertreten.

Über das Anbringen von künstlichen Fledermausnisthilfen (Schutzmaßnahme CEF4) wird für die Verluste potenzieller Baumhöhlenquartiere bzw. Lebensraumverluste eine Kompensation erreicht.

Der Schutz wertvoller Jagdhabitate von Fledermäusen im Umfeld wird durch die Festlegung von Bautabuzonen und einer Abschrankung dieser Bereiche erreicht (Vermeidungsmaßnahme V1). Damit werden vor allem die wertvollen Jagdhabitate entlang des Pfaffenbachs vollständig erhalten.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Kollisionsgefahr (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ist aufgrund fehlender ausgeprägter Leitlinien bzw. der vorgesehenen Nutzung im Gebiet bzw. dem vollständigen Schutz des Pfaffenbachs als nicht relevant einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ergeben sich möglicherweise auch durch die Fällung von alten, als Quartierstandorte in Frage kommenden, Baumbeständen während der Aktivitätsphasen der betroffenen Fledermausarten.

Über das Anbringen von künstlichen Fledermausnisthilfen (Schutzmaßnahme CEF4) wird für die Verluste potenzieller Baumhöhlenquartiere eine Kompensation erreicht. Über die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) sowie eine ökologische Baubegleitung bei Fällung der Bäume (Vermeidungsmaßnahme V3, V4) bzw. bei Abbruch oder Sanierung der Gebäude wird eine Tötung von Fledermäusen im Baum- bzw. Gebäudequartier (Vermeidungsmaßnahme V3) vermieden, da nicht von einer Nutzung der Baumhöhlen als Winterquartier auszugehen ist bzw. diese bei Fällung der Bäume zu prüfen ist.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der nach BNatSchG als streng geschützt eingestuften Fledermausarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen, sind aber aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung als nicht erheblich einzustufen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

Durch die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) entfällt die Störungswirkung während der Hauptaktivitätsphasen der Fledermäuse.

7.1.2.2 Kleiner Wasserfrosch

Insgesamt wurde ein kleiner Bestand des Teich- / Kleiner Wasserfroschs in der ehemaligen Fischzuchtanlage sowie dem Schilfbereich nachgewiesen.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind kleinflächig für die ehemalige Fischzuchtanlage und die nördlich angrenzenden Schilfbereiche zu verzeichnen.

Über die Neuanlage zweier Kleinteiche (CEF-Maßnahme 2) sowie die Ergänzung der Schilfbereiche (CEF-Maßnahme 3) wird für die Verluste eine Kompensation erreicht.

Der Schutz weiterer Lebensraumflächen (nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommene Schilfbereiche) wird durch die Festlegung von Bautabuzonen und einer Abschrankung dieser Bereiche erreicht (Vermeidungsmaßnahme V1).

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Kollisionsgefahr (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ist aufgrund fehlender ausgeprägter Leitlinien bzw. der zu erhaltenden Austauschbeziehung in Richtung Schlosssee als nicht relevant einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung) des Kleinen Wasserfroschs werden über die Vermeidungsmaßnahme V2 im Vorfeld vermieden.

Bau- und betriebsbedingte Störungen des Kleinen Wasserfrosch sind hingegen, bei vollständiger Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1 als nicht relevant einzustufen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

7.1.3 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Insgesamt wurden 52 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen, davon können allgemein häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden bzw. im Rahmen einer Abprüfung von Gilden behandelt werden (s. Tabelle 6, S. 28).

Für die prüfungsrelevanten Arten unter den Nahrungsgästen bzw. Brutvogelarten der Umgebung sind keine direkten Beeinträchtigungen festzustellen, da die betroffenen Teilbereiche der jeweiligen Nahrungshabitate nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche des jeweils genutzten Gesamthabitats ausmachen.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind im vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Bereich gegeben. Hier werden hochwertige Bruthabitatflächen von und baumhöhlenbewohnenden Vogelarten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten in Anspruch genommen.

Über das Anbringen von künstlichen Vogelnisthilfen (Schutzmaßnahme CEF4) wird für die Verluste von Niststätten in Baumhöhlen (Blau- und Kohlmeise- je eine betroffene Brutstätte) eine Kompensation erreicht. Gleiches gilt für die Brutstättenverluste von Haussperling (2 entfallende Brutstätten- bzw. 3 Brutstätten bei Sanierung oder Abbruch der Gebäude in der Hauptstraße Nr. 39, 41) und Hausrotschwanz (eine entfallende Brutstätte bzw. 2 Brutstätten bei Sanierung oder Abbruch der Gebäude in der Hauptstraße Nr. 39, 41). Der Schutz wertvoller Bruthabitate im Umfeld wird durch die Festlegung von Bautabuzonen und eine Abschrankung dieser Bereiche erreicht (Vermeidungsmaßnahme V1). Über den vollständigen Erhalt des Pfaffenbachs (Lebensraum Stockente, Teichhuhn), der nördlichen Abschnitte des gehölzbestandenen Bachlaufs (2 Brutstätten Star, 2 Brutstätten Wacholderdrossel, eine Brutstätte Buntspecht, Girlitz und Kleiber) sowie des weitgehenden Erhalts der Schilfbereiche (je eine Brutstätte Sumpf- und Teichrohrsänger) werden Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitgehend vermieden.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbrütender Vogelarten (Rabenkrähe, Wacholderdrossel- je ein Brutrevier) wird über die vorgezogene Pflanzung von Laubbäumen im Umfeld des Plangebietes kompensiert (CEF-Maßnahme 1). Der randliche Verlust von Lebensstätten von Sumpf- und Teichrohrsänger wird über die Ergänzung der bestehenden Schilfbereiche (CEF-Maßnahme 3) vorgezogen ausgeglichen.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der

bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ergeben sich möglicherweise auch durch die Fällung von als Niststätten in Frage kommenden, baumhöhlenreichen Baumbeständen während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten.

Über das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Schutzmaßnahme CEF4) wird für die Verluste potenzieller Niststätten eine Kompensation erreicht. Über die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) wird eine Tötung von Vogelarten vermieden, da die Rodungen nur außerhalb der Brutzeit zulässig sind.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der prüfrelevanten Vogelarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

Durch die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) entfällt die Störungswirkung während der Brutphase der Vogelarten.

8. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sollten die Auswirkungen der städtebaulichen Neuordnung „Umgestaltung Fischteiche/Bleiche/Grabenmühle/Hirschhof“ und konkret zu den Vorhaben Bebauungspläne “Bleiche“, „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“ der Stadt Bad Waldsee auf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) besonders und streng geschützte Arten dargestellt werden. Für das Vorhaben ist ohne die Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen zunächst davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, da Lebensstätten von Vogelarten und Fledermausarten sowie des Kleinen Wasserfroschs in Anspruch genommen werden sowie mehrere Arten in ihren Lebensräumen möglicherweise gestört werden.

Nach § 44 BNatSchG sind folgende Verbotstatbestände relevant:

(1) Verbotstatbestand (Tötung und Verletzung)
(2) Verbotstatbestand (Störung)
(3) Verbotstatbestand (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Nach BNatSchG geschützte Pflanzenarten sind im Gebiet nicht nachgewiesen, daher entfällt der Verbotstatbestand nach §44 (4).

Die Auswahl der prüfungsrelevanten Arten erfolgt in Kapitel 3.5. Häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand können hierbei aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen bzw. im Rahmen einer Gildenprüfung abgehandelt werden. Als prüfungsrelevante Arten sind demnach sämtliche im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten sowie mehrere lokal oder regional bedeutsame Brutvogelarten (mit Status als landes- oder bundesweiter Vorwarnlistenart bzw. gefährdeter Art) und des Kleinen Wasserfroschs zu betrachten.

Für die vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Im Einzelnen dienen die Maßnahmen V1, V2, V3 und V4 der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung (Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit - Maßnahmen V2- 4) gewährleistet, dass Vogel- und Fledermausarten sowie der Kleine Wasserfrosch nicht während der Brut- bzw. Hauptaktivitätsphase getötet oder verletzt werden.

Die Maßnahme V1 (Ausweisung von Bautabuzonen) dient dem Erhalt der als hochwertig eingestuften Lebensräume. Für die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Flächen wird daher der v.a. baubedingt mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Da anlagebedingt Lebensräume geschützter Tierarten in Anspruch genommen werden und sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes prüfungsrelevanter Arten nicht ausschließen lässt sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die vorgezogenen Schutzmaßnahmen CEF 1 bis CEF 4 dienen der Herstellung adäquater Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Ausgestaltung und Größe richtet sich dabei nach der Anzahl der betroffenen Arten sowie der Gesamtbedeutung als Lebensraum.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung und vollständiger, im Falle der CEF-Maßnahmen vorgezogener, Umsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

9. Literatur

BALLA, S.; UHL, R.; SCHLUTOW, A.; LORENTZ, H.; FÖRSTER, M.; BECKER, C. MÜLLER-PFANNENSTIEL, K.; LÜTTMANN, L.; SCHEUSCHNER, T.; KIEBEL, A.; DÜRING, I.;HERZOG, W. (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. 364 S. ISBN: 978-3-95606-036-6.

BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.

BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säuge-tiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 560S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Ver-ordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

ENDL P. (2012-2014- AKTUALISIERT 2017): Faunistische Erfassungen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zum Bebauungsplan „Umgestaltung Fischteiche / Bleiche / Grabenmühle/ Hirschhof“

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag 879 S.

GARNIEL; A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.

HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).

LÜTTMANN, J. (2007): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung. „Landschaftstagung 2007“ am 14./15.Juni 2007 in Soest (Veranstalter: FGSV)

NABU & DRV (HRSG.) (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39

PORST (1999): AUSWIRKUNGEN DER ABLEITUNG VON AUFTAUSALZEN ENTLANG VON BUNDESAUTOBAHNEN UND BUNDESFERNSTRAßEN AUF FLORA UND FAUNA IN REGENBECKEN UND GEWÄSSERN.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Pla-nung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

STADT BAD WALDSEE (2017): Entwurf zum Bebauungsplan „Bleiche“ und 1. Änderung Bebauungsplan Sonder-gebiet „Sanatorium Schlosspark“ sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung Bebauungsplan „Dreikönigsgasse“

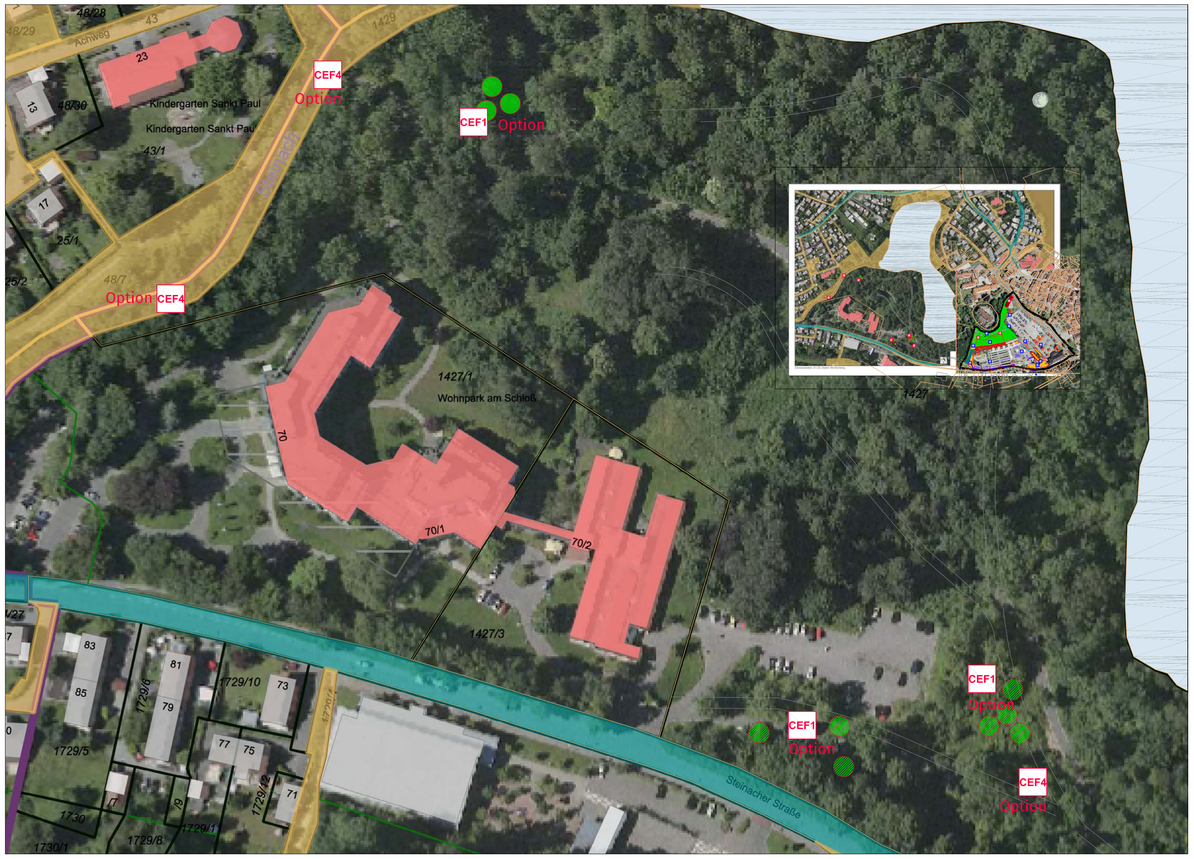

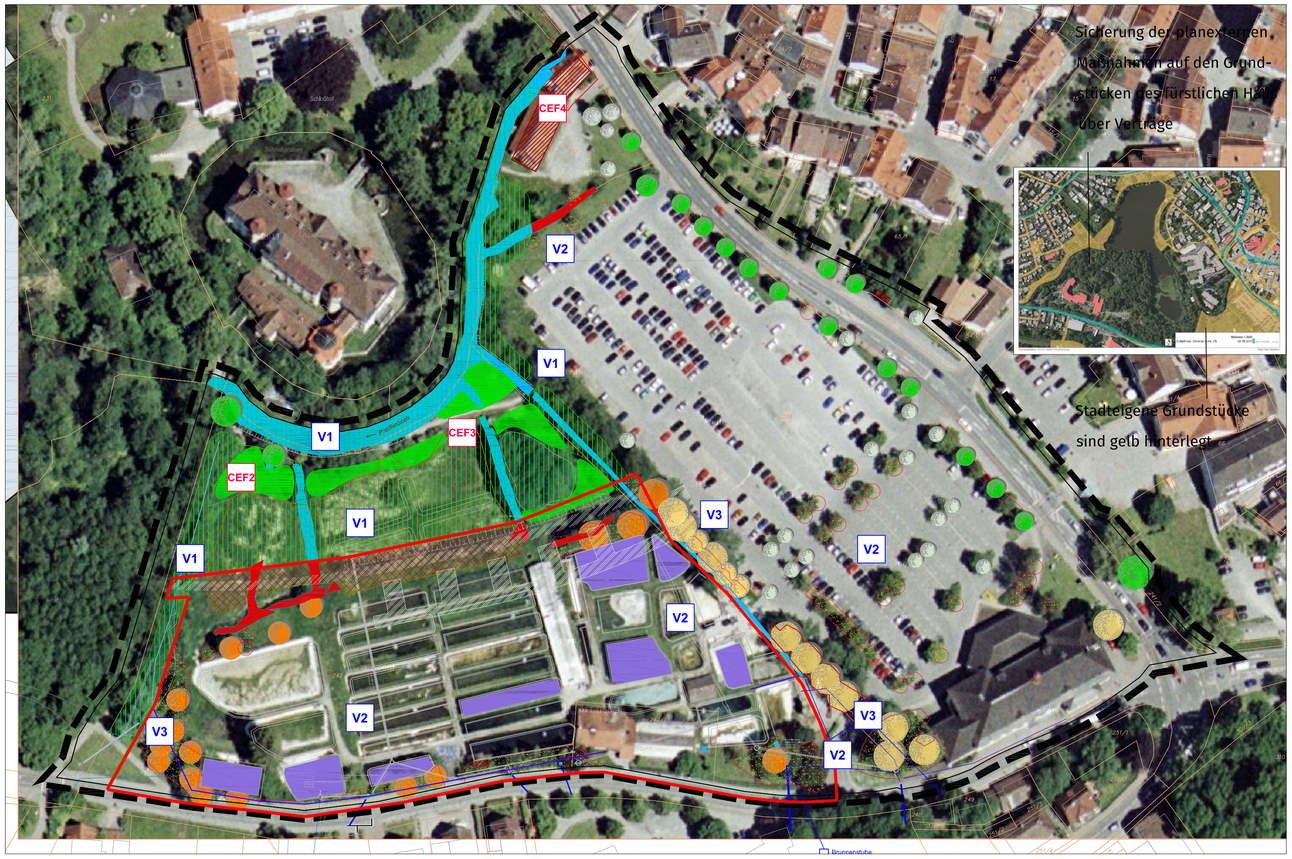

Vermeidung von Eingriffen, Beeinträchtigungen und Verbotstatbeständen durch Schutz und Erhaltung

Vermeidung von Beeinträchtigungen während der gesamten Bauphase - Vermeidung durch Bestandsschutz
=> Vermeidung V1

Vermeidung von Beeinträchtigungen während der gesamten Bauphase - Vermeidung durch Baumerhaltung/ Pflanzbindung über Festsetzungen im Bebauungsplan

Vermeidung von Verbotstatbeständen durch Maßnahmen

Derzeit noch wassergefüllte Becken - Vermeidung von Verbotstatbeständen durch das vorgezogende Leeren dieser Becken oder Auffüllung der Wasserbereiche mit Kies
=> Vermeidung V2; Durchführung: 01.10.2018 - 28.02.2019

Gehölze, die gerodet werden müssen Vermeidung von Verbotstatbeständen durch das Einhalten von Zeiträumen
=> Vermeidung V2

Verlust Gehölzflächen mit sehr großen Bäumen
=> Vermeidung V3 und V4 ; Durchführung: 01.10.2017 - 28.02.2018

Verlust Gehölzflächen mit sehr großen Bäumen
=> Vermeidung V3 und V4; Durchführung: 01.10.2018 - 28.02.2019

Bestandsbäume mit der Option zur Großbaumverpflanzung

Eingriffe und Beeinträchtigungen, die nicht vermieden oder vermindert, sondern vorgezogen kompensiert werden müssen

Verlust Schilfbereich ca. 900 m² => CEF 3; Durchführung: 01.10.2018 - 28.02.2019

Verlust Gewässerbereiche ca. 280 m² => CEF 2; Durchführung: 01.10.2018 - 28.02.2019

Vorgezogene Maßnahmen

Abschluss und Wirksamkeit vor Baubeginn

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF1

CEF1:
Im Bereich des Schlossparks sind großkronige, standortgerechte Bäume zu pflanzen (mindestens 10 Bäume), die als Brutstätten der Wacholderdrossel geeignet sind.

CEF2

CEF 2:
Insgesamt sind zwei Kleinteiche (besonnte Laichhabitate) mit jeweils ca. 15 m² Fläche in den an die Schilfbereiche angrenzenden Staudenfluren anzulegen, um den randlichen Verlust von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren.

CEF3

CEF 3:
Insgesamt sind die vorhabenbedingt zu erhaltenden Schilfbereiche um eine Fläche von ca. 900m² zu ergänzen um den randlichen Verlust von Brutstätten von Sumpf- und Teichrohrsänger sowie von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren. Die Vorgezogene Wiederherstellung muss in gleicher Flächengröße wie der Verlust erfolgen und ist auch als kleinere Trittflächen möglich.

CEF4

CEF 4:
Die notwendige Anzahl von Vogelnistkästen bzw. Fledermauskästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabenbereich beeinträchtigten für Vögel und Fledermäuse prinzipiell geeigneten Quartiere (Bäume und Gebäude). Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang gehen im Plangebiet 6 Bäume (davon 2 als potenzielle oder nachgewiesene Brutstätten baumhöhlenbewohnender Vogelarten und 4 als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse) mit Baumhöhlen verloren. Weiterhin ist vom Verlust zweier Brutstätten des Haussperlings und einer Brutstätte des Hausrotschwanzes auszugehen.
Anbringen von Nisthilfen nach derzeitig bekanntem Eingriffsumfang:

Stück	Bezeichnung/ Art	Anbringungsort
3	Fledermausflachkästen 1 FF	im Umfeld an Bäumen (Waldbestand südlich Schlosssee)
3	Fledermausflachkästen 1 FD	im Umfeld an Bäumen (Waldbestand südlich Schlosssee)
6	1B 26 cm Durchmesser	im Umfeld an Bäumen (Waldbestand südlich Schlosssee)
2	Sperlingskoloniehäuser 1 SP	Gebäude
3	Halbhöhlen 2 H	Gebäude

Vermeidungsmaßnahmen

zeitliche Beschränkung vorbereitender Maßnahmen

Art und Zeitraum

V1

Vermeidungsmaßnahme V1
Die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Baumbestände (Gewässerbegleitender Baumbestand an Bachlauf), der Pfaffenbach sowie die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Schilfbereiche sind vor Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

Schutz durch Erhalt

während der Baumaßnahme

mit Beginn der Baustelle

V2

Vermeidungsmaßnahme V2
Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten).

Für dem Kleinen Wasserfrosch ist eine Nutzung der ehemaligen Fischzuchtanlage während des Winters auszuschließen. Daher ist hier ein vollständiges Ablassen der noch vorhandenen Wasserflächen im Winterhalbjahr oder bereits Ende September erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung der Art zu vermeiden.

Vermeidung Verbotstatbestände

durch zeitlich fixierte Entfernung

vor der Baumaßnahme im Winter

V3

Vermeidungsmaßnahme V3
Bei Fällung ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich (Durchführungszeitraum im Winterhalbjahr). Die vorhandenen Baumhöhlen in den Gehölzen sind vor Fällung mittels Endoskop auf Belegung hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf möglicherweise in den Baumhöhlen überwinternde Tiere. Die vorhandenen nachgewiesenermaßen belegten Höhlenbäume sind zu markieren und von der Fällung im Winterhalbjahr auszunehmen. Im Anschluss ist die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

Vermeidung Verbotstatbestände

durch Untersuchung

vor Baumfällung im Winter

V4

Vermeidungsmaßnahme V4
Über eine Markierung wird die Sicherstellung des temporären Erhalts von Quartierbäume gewährleistet.

Der vorläufige Erhalt dieser Bäume und weitere Maßnahmen wird durch die Einweisung des durchführenden Betriebs mittels einer sachkundige Person (Biologe) gewährleistet.

Diese Maßnahmen können sein:
- Aufastung
- Verschluss der Baumhöhlen und -spaltenöffnungen
- Anbringen und Überwachung von Reusen
- Entnehmen von Stammabschnitten und Verbringen in angrenzende Waldbereiche

Vermeidung Verbotstatbestände

bei Nachweis von Quartierbäumen

durch gesonderte Maßnahmen

Umgriff der vorbereitenden Maßnahmen, Durchführung: 01.10.2017 - 28.02.2019

Planinterne Maßnahmenflächen mit einer Fläche in Summe von rund 1.000 m², Durchführung: 01.10.2018 - 28.02.2019
In Bereichen mit Ablagerungen und überwiegend nitrophiler Hochstauden (Brennessel) wird Oberboden (Ablagerungen mit Nährstoffen) abgetragen und so kleine Laichgewässer geschaffen; auf Grund der wechselfeuchten Bereiche sollen sich durch Initialeinbringung von authochtonem Pflanzenmaterial feuchte Hochstaudenfluren bzw. Röhricht- oder Seggenbestände entwickeln

Optionen planexterner Maßnahmenflächen
(siehe auch textliche Ausführungen zur Flächensuche)

Bestand Schilfbereich, planintern

INDEX	BEREICH	INHALT	DATUM
A	xxx	xxx	xx.xx.xxxx/22

Die angegebenen Maße = Maße sind von der ausführenden Firma vor DV auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Eventuelle Änderungsgebiete sind der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen. Veröffentlichung und Weitergabe des Planinhalts, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Bauherrn oder des Planverfassers.

Stadt Bad Waldsee
Hauptstraße 29, 88339 Bad Waldsee
www.bad-waldsee.de

PROJEKT
Bebauungsplan „Bleiche" und 2. Änderung
Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark"

Planinhalt
Maßnahmenübersicht der vorgezogenen Maßnahmen
o.M

Städtebau
citiplan GmbH, 72793 Pfullingen

Plangrundlage / Vermessung / Tief- und Straßenbau
Reik Ingenieurgesellschaft mbH, 72793 Pfullingen

Anerkannt, der Bauherr
Datum Unterschrift

Gefertigt:
Grafenberg
14.05.2018 / js-sg

Freiraumplanung Sigmund
Landschaftsarchitekten GmbH
Mörikestraße 36
72661 Grafenberg
07123 91380-0, fax - 80
info@fp-sigmund.de

Auftraggeber:	**Stadt Bad Waldsee** **Hauptstr. 29** **88339 Bad Waldsee**
Projektleitung:	Riehle+Assoziierte, 72764 Reutlingen
Städteplanung:	citiplan, 72793 Pfullingen
Auftragnehmer:	**Freiraumplanung Sigmund** **Landschaftsarchitekten GmbH** Mörikestraße 35, 72661 Grafenberg
Bearbeitung:	Diplom-Biologe Peter Endl, 70794 Filderstadt
Bearbeitungszeitraum:	März 2012 - Juni 2014
Projekt:	**Bebauungsplan „Bleiche“ und 2. Änderung Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark“** **sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“** **88339 Bad Waldsee** **Entwurfsplanung – Faunistische Untersuchungen**

Aufgestellt:	Grafenberg, den 07.09.2018

Inhaltsverzeichnis Seite

1.	**Einleitung und Methodik**	**1**
1.1	**Einleitung**	**1**
1.2	**Methodik**	**3**
1.2.1	Vögel	3
1.2.2	Fledermäuse	5
1.2.3	Amphibien	6
2.	**Ergebnisse**	**7**
2.1	**Vögel**	**7**
2.2	**Fledermäuse**	**9**
2.3	**Amphibien**	**10**
2.4	**Weitere Arten**	**11**
3.	**Literatur**	**12**
4.	**Anhang**	**14**

1. Einleitung und Methodik

1.1 Einleitung

Für die städtebauliche Neuordnung „Umgestaltung Fischteiche/ Bleiche/ Grabenmühle/ Hirschhof“ in Bad Waldsee und in Ergänzung zu den Bebauungsplänen “Bleiche“, „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“ wurden 8 Begehungen in den Untersuchungsjahren 2012, 2013 und 2014 durchgeführt, um ggfs. artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet. Weiterhin wurde der Baum- und Gebäudebestand im Gebiet auf potenzielle Nist- und Brutstätten geschützter Arten abgesucht. Zur Planung und detaillierten Abgrenzung s. STADT BAD WALDSEE (2017) bzw. Abbildung 1.

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Der Planbereich umfasst im östlichen und nordöstlichen Teil Parkplatzflächen, Gebäude, Hausgärten und Straßenverkehrsflächen, im südwestlichen Teil sind die Einrichtungen der ehemalige Fischzuchtanlagen zu finden, während der nordwestliche Teil von Schilfbereichen, Bachläufen, Gräben, Gehölzen (überwiegend Erlen) und Hochstauden bestanden ist.

Abbildung 2: Bachlauf und Erlenbestand, im Hintergrund Parkplatzflächen

Abbildung 3: Schilfbereich im nordwestlichen Teil

Abbildung 4: Schlossgraben und Parkplatzflächen

1.2 Methodik

1.2.1 Vögel

Die Avifauna eines zu untersuchenden Gebietes lässt sich auf verschiedene Weise ermitteln. Eine Übersicht hierzu geben u.a. FLADE (1994) und BIBBY, BURGESS & HILL (1995). Bei der vorliegenden Untersuchung wurde eine vollständige, quantitative Erfassung sämtlicher Vogelarten (Revierkartierung) durchgeführt (s. u.a. BIBBY, BURGESS & HILL; 1995). Je nach angewandter Methode ist mit Fehlerquellen zu rechnen (vgl. FLADE 1994; BIBBY, BURGESS & HILL; 1995, SÜDBECK ET AL. 2005). Im Normalfall ist bei der angewandten Methode von einer 90%-igen Erfassung des Brutvogelartenbestandes auszugehen. Insgesamt wurden 7 Begehungen zur Erfassung der Brutvogelfauna durchgeführt. Die Begehungstermine sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Begehungstermine		
Begehung Nr.	Datum	Erfassung
1	27.03.2012	Revierkartierung
2	10.04.2012	Revierkartierung
3	20.04.2012	Revierkartierung
4	10.05.2013	Revierkartierung
5	24.06.2013	Revierkartierung
6	08.07.2013	Revierkartierung
7	15.06.2014	Revierkartierung

Reviermarkierende (Gesang) und brutverdächtige (Nestbau o.ä.) Individuen oder Brutnachweise einer Vogelart wurden in eine großmaßstäbliche Karte eingetragen. Nicht in oben genannter Weise auftretende Vögel (nicht singende; überfliegende o.ä.) wurden gesondert gekennzeichnet und ebenfalls in die entsprechenden Karten eingetragen. Diese Tagesprotokolle wurden im Anschluss an die Geländearbeit auf Artkarten übertragen. Dabei wurden durch Gruppierung der Nachweise sogenannte „Papierreviere“ gebildet, aus denen dann die Brutpaarzahl für die jeweilige Art und das betreffende Gebiet abgeleitet wurde.

Als Brutvögel wurden daraus folgende Individuen gewertet, welche an mindestens zwei unterschiedlichen Aufnahmetagen im Untersuchungsgebiet reviermarkierend nachgewiesen werden konnten, bzw. Arten bei denen ein direkter Brutnachweis (Nestfund; Jungvögel) gelang (Bibby, Burgess & Hill 1995). Brutverdacht wurde geäußert, wenn nur ein Nachweis eines reviermarkierenden Vogels erfolgte.

Als Brutvogelarten der unmittelbaren Umgebung wurden diejenigen Arten gewertet, welche nachweislich nicht im Gebiet brüten bzw. bei denen kein Brutverdacht besteht, die aber nahrungssuchend im Gebiet während der eigentlichen Brutzeit auftreten können. Als Nahrungsgäste wurden Arten gewertet, die in größerer Entfernung zum Untersuchungsgebiet brüten, im Gebiet aber nahrungssuchend nachzuweisen waren. Durchzügler sind dagegen nur während des Heim- bzw. Rückzuges in ihre Brutgebiete bzw. Winterquartiere anzutreffen.

Tabelle 2: Verwendete Statuseinstufung	
Status	Abkürzung
Brutvogel im Untersuchungsgebiet	BV
Brutvogel in der Umgebung	BVU
Nahrungsgast	NG
Durchzügler	DZ

Als Bewertungsgrundlage für die Gefährdung wurde die Rote Liste Baden-Württembergs (Bauer et al. 2016) bzw. die Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (NABU 2016) verwendet.

Für jede erfasste Vogelart wurde der Status im Untersuchungsgebiet gemäß

Tabelle 2: Verwendete Statuseinstufung

ermittelt.

1.2.2 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden in den Untersuchungsjahren 3 nächtliche Begehungen mittels Detektor nach standardisierten Methoden (s. VUBD 1998) durchgeführt. Dabei wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise erhoben.

Tabelle 3: Begehungstermine

Begehung Nr.	Datum	Erfassung
1	10.05.2013	Detektorerfassung
2	24.06.2013	Detektorerfassung
3	15.06.2014	Detektorerfassung

Über Sichtnachweise wurden Größe, Flugzeit, Flugart, Anzahl und Habitatnutzung aufgenommen. Verwendet wurden dabei Halogenscheinwerfer und ein hochauflösendes Nachtsichtgerät (ITT Night-Mariner). Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgte über den Einsatz eines Fledermausdetektors (Pettersson 1000X) mit anschließender Analyse der Rufe (10-fach gedehnt) mittels Pettersson-BatSound-Software.

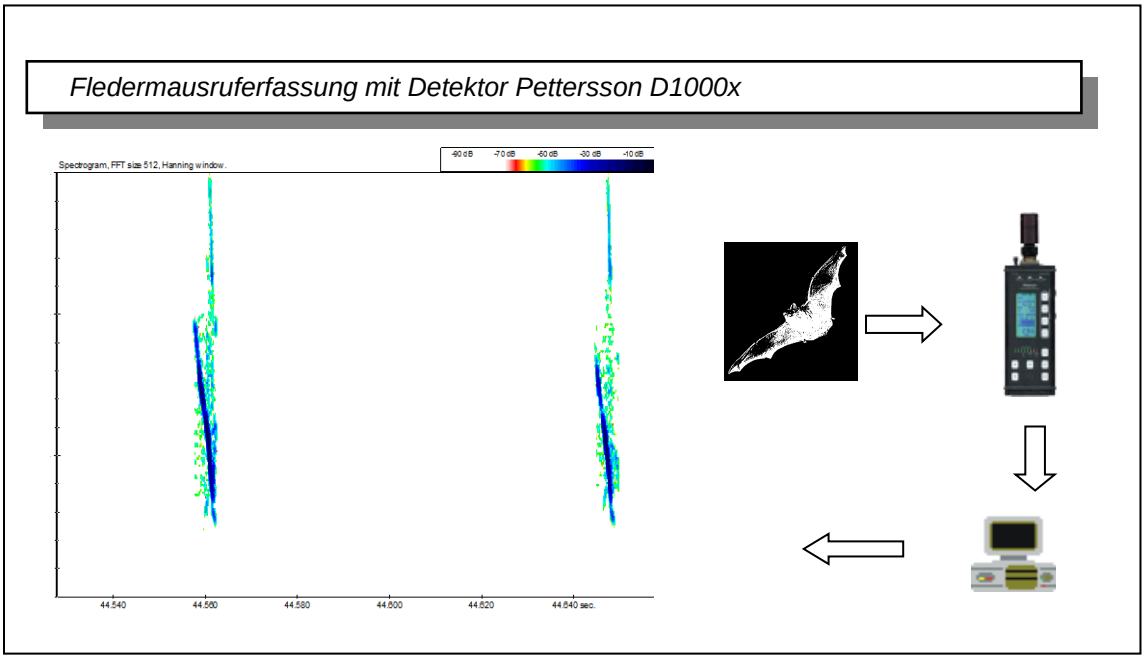

Abbildung 5: Erfassung von Fledermausrufen mit Detektor und EDV-gestützter anschließender Rufanalyse.

1.2.3 Amphibien

Der qualitative Nachweis von Amphibien lässt sich bei den meisten Arten (mit Ausnahme des Alpensalamanders) über eine Überprüfung der Laichgewässer durchführen. Hierbei sind Nachweise je nach Art über adulte Tiere, über den Laich und über rufende Exemplare zu erbringen. Als potenzielle Laichhabitate kommen neben Stillgewässern (See, Teich, Weiher, Tümpel) u.a. auch Feucht- und Nasswiesen, wassergefüllte Wagenspuren, überschwemmte Ackerflächen und Fließgewässer in Frage (u.a. GÜNTHER 1996). Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtungen und nächtliches Ableuchten. Zur Erfassung der Amphibienarten wurden vorhandene Wasserflächen und Feuchtgebiete auf Amphibien bzw. deren Larvalstadien hin abgesucht.

Die Begehungsdaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 4: Begehungstermine

Begehung Nr.	Datum	Erfassung
1	27.03.2012	Sichtbeobachtungen und Rufnachweise
2	10.04.2012	Sichtbeobachtungen und Rufnachweise
3	20.04.2012	Sichtbeobachtungen und Rufnachweise
4	10.05.2013	Sichtbeobachtungen und Rufnachweise
5	15.06.2014	Sichtbeobachtungen und Rufnachweise

2. Ergebnisse

2.1 Vögel

Insgesamt liegen Nachweise von 52 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten kann für 25 Arten Brutverdacht gelten. 27 Arten sind als brutverdächtig in der näheren Umgebung einzustufen und nutzen teilweise das Gebiet zur Nahrungssuche oder sind als reine Nahrungsgäste oder Durchzügler einzustufen. Die Nachweise wertgebender Brutvogelarten sind in Karte 1 im Anhang dargestellt.

Tabelle 5: Arten und Brutpaarzahlen (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet.; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz;: § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: Vogelschutzrichtlinie

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Brutpaare (Brutverdacht)	Rote Liste BW/D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Amsel	*Turdus merula*	4	-	§	*
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	1	-	§	*
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	2	-	§	*
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	1	-	§	*
5	Buntspecht	*Dendrocopos Major*	1	-	§	*
6	Elster	*Pica pica*	1	-	§	*
7	Girlitz	*Serinus serinus*	1	-	§	*
8	Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	1	V/V	§	*
9	Grünfink	*Chloris chloris*	2	-	§	*
10	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	2	-	§	*
11	Haussperling	*Passer domesticus*	3	V/V	§	*
12	Haus-/Straßentaube	*Columba livia domestica*	2	-	§	*
13	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	1	-	§	*
14	Kleiber	*Sitta europaea*	1	-	§	*
15	Kohlmeise	*Parus major*	3	-	§	*
16	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	3	-	§	*
17	Rabenkrähe	*Corvus corone*	1	-	§	*
18	Star	*Sturnus vulgaris*	2	-/3	§	*
19	Stockente	*Anas platyrhynchos*	2	V/-	§	*
20	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	1	-	§	*
21	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	1	3/V	§§	*
22	Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1	-	§	*

23	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	3	-	§	*
24	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	1	-	§	*
25	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	-	§	*

Tabelle 6: Sonstige nachgewiesene Brutvogelarten der Umgebung. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: * Art der Vogelschutzrichtlinie.

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Rote Liste BW/D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Bleßralle, Bläßhuhn	*Fulica atra*	-	§	*
2	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	§	*
3	Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	-	§	*
4	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	3/-	§	*
5	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	-	§	*
6	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	§	*
7	Graureiher	*Ardea cinerea*	-	§	*
8	Grünspecht	*Picus viridis*	-	§§	*
9	Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	§	*
10	Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	§	*
11	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	V/-	§	*
12	Lachmöwe	*Larus ridibundus*	3/-	§	*
13	Mauersegler	*Apus apus*	V/-	§	*
14	Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	§§	*
15	Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	V/3	§	*
16	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3/3	§	*
17	Reiherente	*Aythya fuligula*	-	§	*
18	Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	§	*
19	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	§	*
20	Schnatterente	*Anas strepera*	-	§	*
21	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	-	§	*
22	Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	§	*
23	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*	-	§	*
24	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	§	*
25	Sumpfmeise	*Parus palustris*	-	§	*
26	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	§	*
27	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	V/-	§§	*

Arten der landesweit oder bundesweit Roten Liste sind im Plangebiet mit dem Teichhuhn und Star (Rote Liste 3) vertreten. Grauschnäpper, Haussperling, Stockente sind als Arten der Vorwarnliste vertreten.

Die im Gebiet und im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, streng geschützte Arten wurden als Brutvogelarten im Gebiet mit dem Teichhuhn nachgewiesen, im Umfeld mit Grünspecht, Mäusebussard und Turmfalke (s. Tabelle 7).

Tabelle 7: Streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz., B: Brutvogelart im Gebiet, BVU: Brutvogelart im unmittelbaren Umfeld

Status	Vogelarten
B	**Teichhuhn**
BVU	**Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke**

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (EWG 1979) wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der landesweiten Brutpopulation ist für die meisten im Gebiet brütenden Arten als günstig einzustufen (Bauer et al. 2016). Für das Teichhuhn und den Star ist hingegen ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen, da die Bestände landesweit stark rückläufig sind. Dies ist auch für die lokale Population anzunehmen, auch wenn hier exakte Bestandsdaten fehlen.

2.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden neun Fledermausarten im Rahmen der vorliegenden Erfassung nachgewiesen. Sämtliche Fledermausarten gelten nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützt. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden mit dem Mausohr nachgewiesen. Sämtliche nachgewiesenen Arten gelten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Große Bartfledermaus gilt landesweit als vom Aussterben bedroht. Landesweit stark gefährdet ist das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*). Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gelten landesweit als gefährdet. Als landesweit gefährdete, wandernde Arten sind Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) eingestuft.

Insgesamt konnten während der Untersuchungstermine 106 Detektornachweise erbracht werden. Bei den Detektornachweisen dominiert die Zwergfledermaus mit 62 Nachweisen (58,5 % aller Nachweise). Die Wasserfledermaus ist mit 16 Nachweise ebenfalls häufig nachgewiesen (15,1 % aller Nachweise), ebenso die

Bartfledermausarten (9 Nachweise – 8,5 % aller Nachweise). Abendsegler, Rauhautfledermaus, Langohrarten und Mausohr sind als seltener nachgewiesene Arten einzustufen. Teilweise konnten die Detektornachweise nur bis zur Gattung *Myotis* bestimmt werden. Die Nachweise sind in Karte 2 im Anhang dargestellt.

Tabelle 8: Nachgewiesene Fledermausarten.
RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V: Vorwarnliste, R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; I. Gefährdete, wandernde Art. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, §: besonders geschützte Art, §§: streng geschützte Art; FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Nachweis: D: Detektor, S: Sichtbeobachtung

Nr.	Art	Deutscher Name	RL BW	RL D	BNatSchG	FFH Anhang	Nach-weis
1	*Myotis daubentonii*	Wasserfledermaus	3	-	§§	IV	D/S
2	*Myotis myotis*	Mausohr	3	V	§§	II/IV	D/S
3	*Myotis mystacinus / brandtii*	Kleine / Große Bartledermaus	3/1	V/V	§§	IV	D/S
4	*Nyctalus noctula*	Abendsegler	I	V	§§	IV	D/S
5	*Pipistrellus nathusii*	Rauhautfledermaus	I	V	§§	IV	D/S
6	*Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus	3	-	§§	IV	D/S
7	*Plecotus auritus/austiacus*	Braunes / Graues Langohr	3/2	V/2	§§	IV	D/S

2.3 Amphibien

Insgesamt wurden 2 Amphibienarten im Gebiet und im Umfeld nachgewiesen. Die Erdkröte wurde in 2 adulten Exemplaren (2012) im Schilfbereich nachgewiesen, der Teich-/Wasserfrosch in 7 Exemplaren (2012) (bzw. 5 Exemplaren 2013), davon 4 im Schilfbereich mit angrenzendem Teich und 3 in den ehemaligen Fischzuchtanlagen. Die Wasserflächen in den ehem. Fischzuchtanlagen sind weitgehend abgelassen, nur kleinflächig sind noch geeignete Amphibienlaichhabitate zu finden. Im westlich angrenzenden Schlosssee sind größere Bestände des Teich-/Wasserfroschs vorhanden. Die Nachweise sind in Karte 3 im Anhang dargestellt.

Tabelle 9: Amphibienarten im Untersuchungsgebiet.; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz;: § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, FFH-RL: FFH.-Richtlinie

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Häufigkeit 2012 (2013)	Rote Liste BW/D	geschützt nach BNatSchG	FFH-RL
1	Erdkröte	*Bufo bufo*	2 adulte	-	§	-
2	Teich/Wasserfrosch	*Pelophylax kl. esculenta/ lessonae*	7 adulte (5 adulte)	-	§	-

2.4 Weitere Arten

Nachweise weiterer nach BNatSchG geschützter Arten liegen nicht vor. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Geeignet erscheinende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nausithous*) und des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) kann aufgrund geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Weitere nach BNatSchG geschützte Arten sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

3. Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II

BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.

BEUTLER, A., GEIGER, A., KORNACKER, P. M, KÜHNLE, K.D., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., BOYE, P., DIETRICH, E. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriften-reihe: Natur und Landschaft, Bonn Bad-Godesberg 55, S. 48-52.

BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.

BLAB, J. (1986): Biotopschutz für Tiere. Ulmer Verlag.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.

FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag 879 S.

GÜNTHER, R (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena: 825 S.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. UTB Ulmer, Stuttgart: 1-519.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

NABU & DRV (HRSG.) (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooöko-logischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 2005. ISBN 3-00-015261-X, S. 80.

USHER, M. & W. ERZ (1994): Erfassen und Bewerten im Naturschutz. Probleme – Methoden – Beispiele. Quelle & Meyer, Wiesbaden.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen.

STADT BAD WALDSEE (2017): Entwurf zum Bebauungsplan „Bleiche“ und 1. Änderung Bebauungsplan Sonder-gebiet „Sanatorium Schlosspark“ sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung Bebauungsplan „Dreikönigsgasse“

4. Anhang

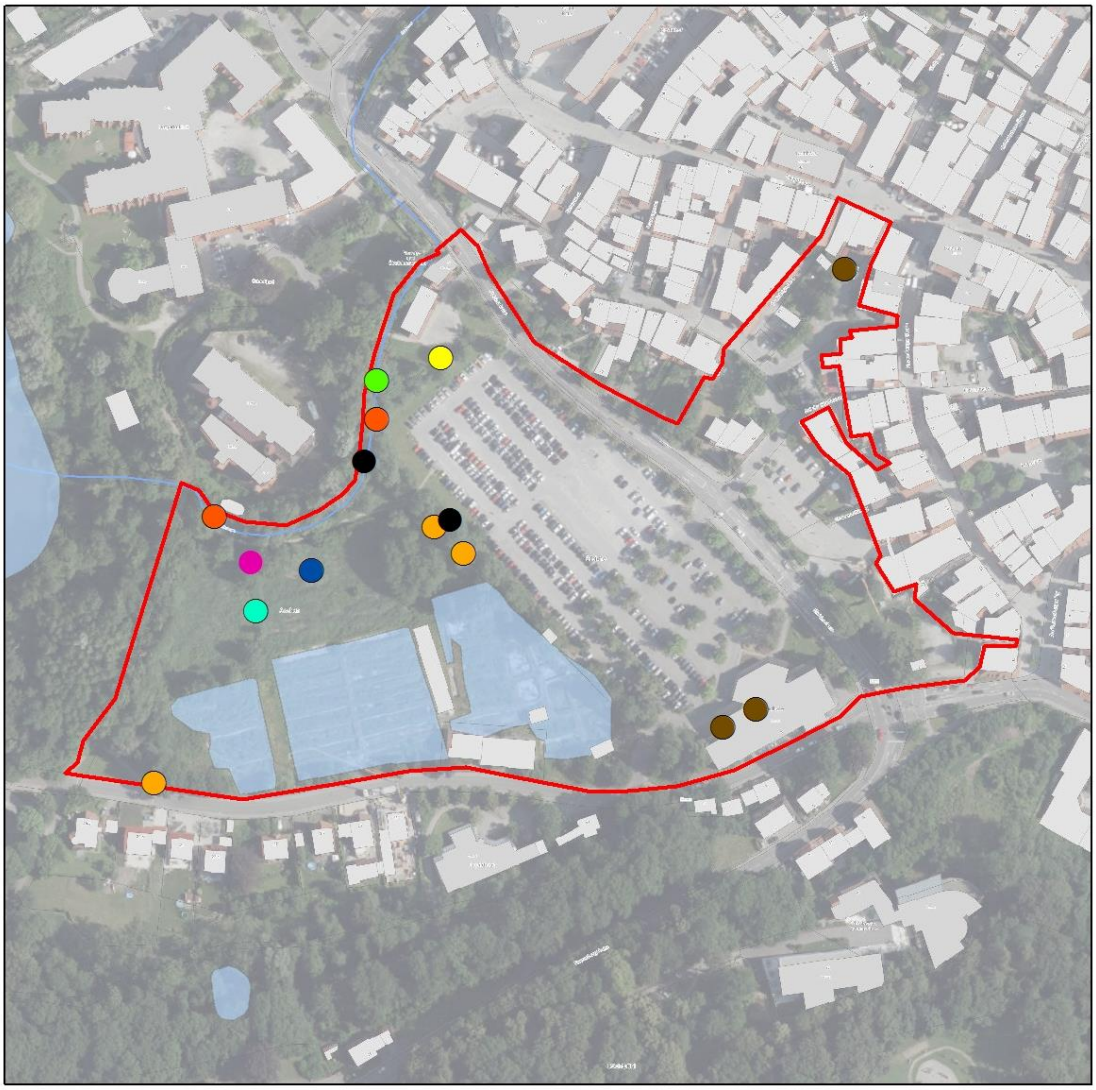

Karte 1: Wertgebende Brutvogelarten

Legende

- Girlitz
- Grauschnäpper
- Haussperling
- Star
- Stockente
- Sumpfrohrsänger
- Teichhuhn
- Teichrohrsänger
- Wacholderdrossel
- Plangebiet

N

1:2.500

0 25 50 100 150 200 Meter

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Faunistische und floristische Gutachten

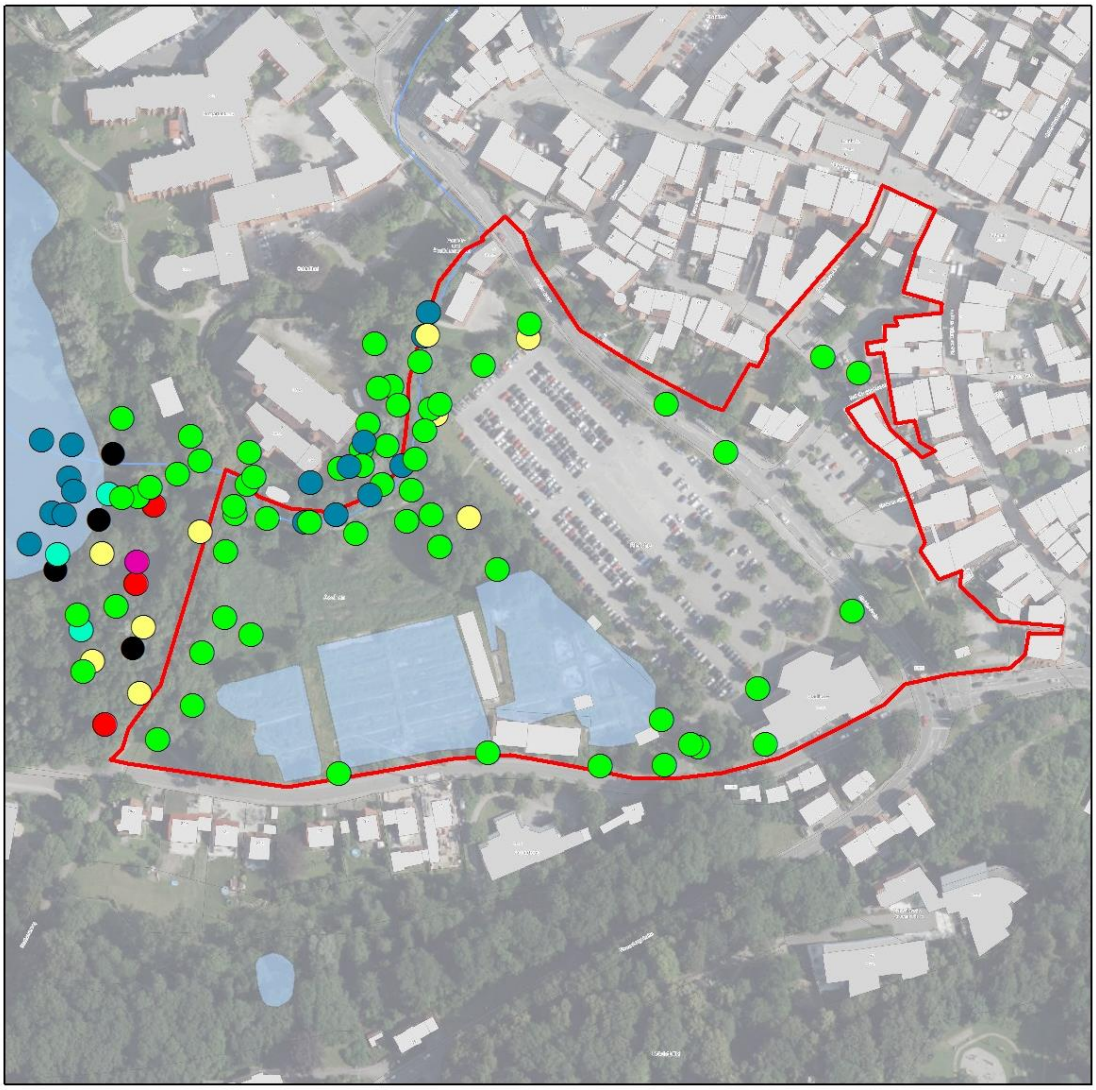

Karte 2: Fledermausarten- Detektornachweise

Legende

- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Langohr
- Mausohr
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Plangebiet

N

1:2.500

0 25 50 100 150 200 Meter

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Faunistische und floristische Gutachten

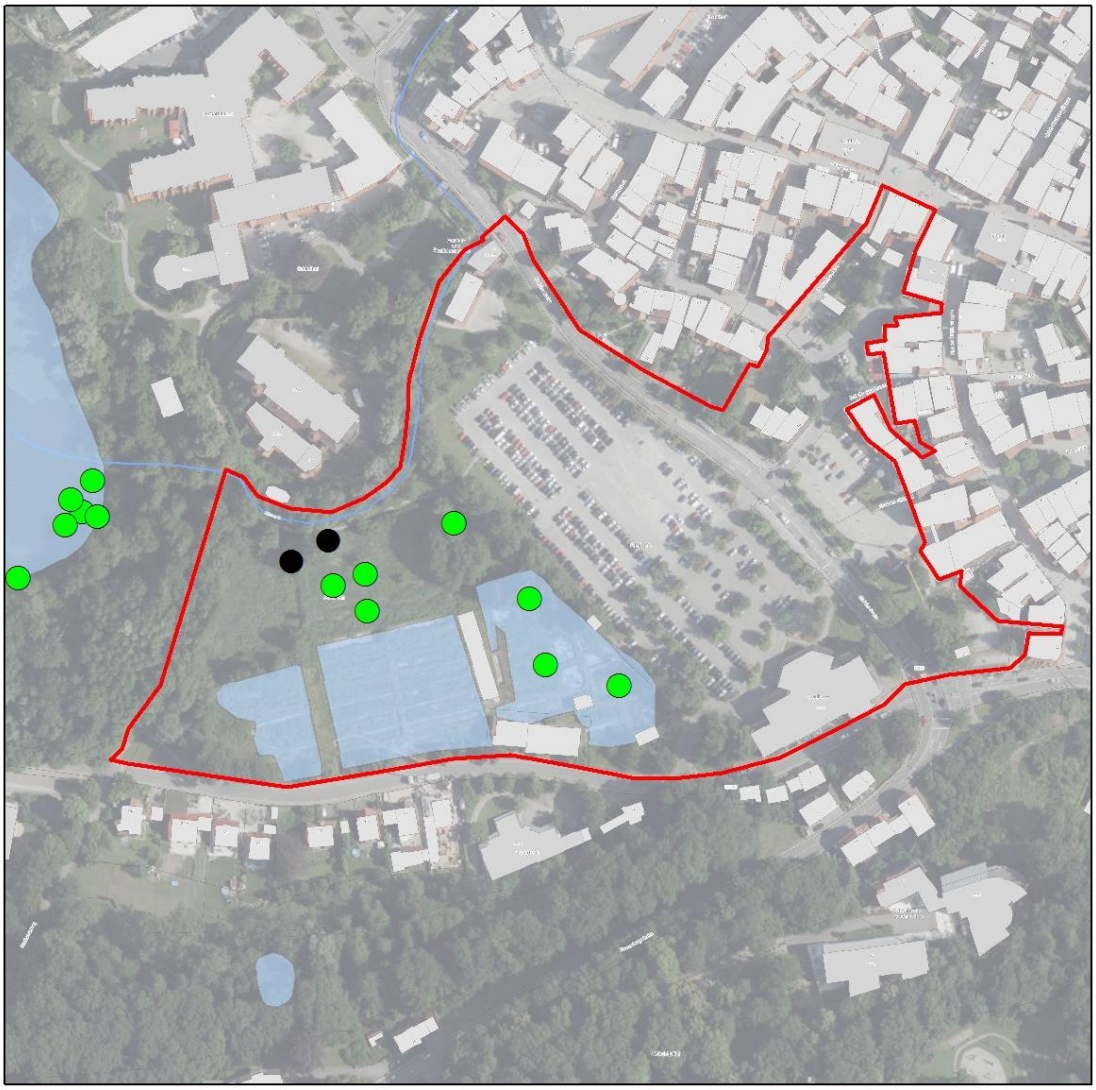

Karte 3: Amphibienarten

N

1:2.500

Legende

Art

- Erdkröte
- Teich-/Wasserfrosch
- Plangebiet

0 25 50 100 150 200 Meter

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Faunistische und floristische Gutachten

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute

Verfahrensvermerke für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der VWG Bad Waldsee – Bergatreute im Bereich Bleiche

Aufstellungsbeschluss § 2 (1) BauGB und Auslegungsbeschluss frühzeitige Beteiligung

Beschluss des gemeinsamen Ausschuss der VWG Bad Waldsee - Bergatreute				13.02.2017
- Bekanntmachung Bad Waldsee und Bergatreute			am	24.02.2017
- Frühz. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	vom	23.06.2017	bis	21.07.2017
- Frühz. Beteiligung der Bürger	vom	27.02.2017	bis	10.03.2017

Auslegungsbeschluss §§ 3 und 4 (3) BauGB

Beschluss des gemeinsamen Ausschuss der VWG Bad Waldsee - Bergatreute				22.11.2017
- Bekanntmachung Bad Waldsee			am	30.11.2017
- Bekanntmachung Bergatreute			am	01.12.2017
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	vom	08.12.2017	bis	19.01.2018
- Beteiligung der Bürger	vom	08.12.2017	bis	19.01.2018

Erneuter Auslegungsbeschluss §§ 3 und 4 (3) BauGB

Beschluss des gemeinsamen Ausschuss der VWG Bad Waldsee - Bergatreute				19.03.2020
- Bekanntmachung Bad Waldsee			am	26.03.2020
- Bekanntmachung Bergatreute			am	27.03.2020
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	vom	06.04.2020	bis	15.05.2020
- Beteiligung der Bürger	vom	06.04.2020	bis	15.05.2020

Feststellungbeschluss (gem. § 2 (1) BauGB)

Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik der Stadt Bad Waldsee	am	06.07.2020
Beschluss des Gemeinderats Bergatreute	am	06.07.2020
Beschluss des Gemeinderats Bad Waldsee	am	27.07.2020
Beschluss der VWG Bad Waldsee - Bergatreute	am	28.07.2020

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der VWG Bad Waldsee – Bergatreute im Bereich Bleiche in der Fassung vom 16.06.2020 dem Beschluss des Gemeinderats Bergatreute am 06.07.2020, dem Beschluss des Gemeinderats Bad Waldsee vom 27.07.2020 und dem Feststellungsbeschluss des gemeinsamen Ausschusses der VWG Bad Waldsee- Bergatreute am 28.07.2020 zu Grunde lag, der Fassung für die Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg entspricht.

Bad Waldsee, den 29.07.2020

.....
Bürgermeister Henne

Genehmigung (gem. § 6 (1) und (4) BauGB)

Durch das Landratsamt Ravensburg am 03.09.2020

Aktenzeichen BLP/1608/17/401-621.31-Ge

Rechtswirksamkeit (gem. § 6 (5) BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Bleiche wurde am 24.09.2020 im Amtsblatt Bad Waldsee und am 25.09.2020 im Amtsblatt Bergatreute gemäß § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Zusammenfassende Erklärung gem. §6a BauGB

Der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bleiche“ wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Bad Waldsee, den 25.09.2020

.....
Bürgermeister Henne

Plan aufgestellt am: 16.06.2020

Planer:
i.A. Oliver Strobel
Albrecht Reuß (Geschäftsführender Gesellschafter)

_____ citiplan GmbH, Pfullingen
(Albrecht Reuß)

Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.